

Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV)

– Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –¹

Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845)

Erstes Kapitel²

Erster Abschnitt

Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Erster Titel

Geltungsbereich und Umfang der Versicherung

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Buches gelten für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie die soziale Pflegeversicherung (Versicherungszweige). Die Vorschriften dieses Buches gelten mit Ausnahme des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts und des Fünften Abschnitts auch für die Arbeitsförderung. Die Bundesagentur für Arbeit gilt im Sinne dieses Buches als Versicherungsträger.

(2) Die §§ 18f, 18g und 19a gelten auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(3) Regelungen in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuches, die in den Absätzen 1 und 2 genannt sind, bleiben unberührt, soweit sie von den Vorschriften dieses Buches abweichen.³

1 ÄNDERUNGEN

01.01.1989.—Artikel 3 Nr. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat in der Unterbezeichnung „Gemeinsame Vorschriften für die“ vor „Sozialversicherung“ eingefügt.

2 AUFHEBUNG

01.01.1989.—Artikel 3 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat die Überschrift des Kapitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Gemeinsame Vorschriften“.

3 ÄNDERUNGEN

27.07.1988.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.
01.01.1989.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat in Abs. 1 „Kapitels“ durch „Buches“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Vorschriften über die Verwendung der Versicherungsnummer gelten auch für die Bundesanstalt für Arbeit. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 95 Abs. 1, 2 und 4 gelten auch für die Arbeitslosenversicherung.“

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 „sowie die soziale Pflegeversicherung“ nach „Landwirte“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) hat in Abs. 1 „Altershilfe für“ durch „Alterssicherung der“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 2 Satz 2 „ , § 20 Abs. 2“ nach „Versicherungsnummer“ eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 aufgehoben. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Die Arbeitslosenversicherung ist in den Vorschriften über die Arbeitsförderung (Drittes Buch) geregelt. Die Vorschriften über die Verwendung der Versicherungsnummer, § 20 Abs. 2 sowie die Vorschriften des Dritten, Sechsten und Siebten Abschnitts gelten auch für das Recht der Arbeitsförderung.“

Artikel 4 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

§ 2 Versicherter Personenkreis

(1) Die Sozialversicherung umfaßt Personen, die kraft Gesetzes oder Satzung (Versicherungspflicht) oder auf Grund freiwilligen Beitritts oder freiwilliger Fortsetzung der Versicherung (Versicherungsberechtigung) versichert sind.

(1a) Deutsche im Sinne der Vorschriften über die Sozialversicherung und die Arbeitsförderung sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes.

(2) In allen Zweigen der Sozialversicherung sind nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versichert

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind,
2. behinderte Menschen, die in geschützten Einrichtungen beschäftigt werden,
3. Landwirte.

(3) Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden auf Antrag des Reeders

1. in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung versichert und in die Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch einbezogen,
2. in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation unterstellt hat und der Staat, dessen Flagge das Seeschiff führt, dem nicht widerspricht.

Für deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht, ist der Reeder verpflichtet, einen Antrag nach Satz 1 Nr. 1 und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 einen Antrag nach Satz 1 Nr. 2 zu stellen. Der Reeder hat aufgrund der Antragstellung gegenüber den Versicherungsträgern die Pflichten eines Arbeitgebers. Ein Reeder mit Sitz im Ausland hat für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. Der Reeder und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheit zu leisten.

(4) Die Versicherung weiterer Personengruppen in einzelnen Versicherungszweigen ergibt sich aus den für sie geltenden besonderen Vorschriften.⁴

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten auch für die Sozialhilfe.“

18.08.2006.—Artikel 3 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) hat in Abs. 2 „§§ 18f und 18g“ durch „§§ 18f, 18g und 19a“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 2 „Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten“ durch „§ 18h gilt“ ersetzt.

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat Abs. 4 eingefügt.

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Sechste Abschnitt gilt für das gesamte Gesetzbuch einschließlich seiner besonderen Teile.“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 18h gilt auch für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende; außerdem gelten die §§ 18f, 18g und 19a für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.“

4 ÄNDERUNGEN

01.07.1985.—§ 31 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) hat Nr. 6 in Abs. 2 geändert. Nr. 6 lautete:

„6. Hebammen mit Niederlassungserlaubnis,“

01.01.1989.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat Nr. 4 bis 7 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 4 bis 7 lauteten:

§ 3 Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung gelten,

1. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit voraussetzen, für alle Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs beschäftigt oder selbständig tätig sind,
2. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit nicht voraussetzen, für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben.⁵

§ 4 Ausstrahlung

(1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie auch für Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses

„4. Hausgewerbetreibende,

5. in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege selbständig tätige Personen, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen,

6. freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger,

7. Artisten.“

01.01.1992.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Seeleuten, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind“ durch „deutschen Seeleuten“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 1a „und die Arbeitsförderung“ nach „Sozialversicherung“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Besteht die Besatzung eines Seeschiffs, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, ganz oder teilweise aus deutschen Seeleuten, werden diese auf Antrag des Reeders bei der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse nach den Vorschriften dieses Buches versichert. Voraussetzung ist, daß der Reeder die Einbeziehung in die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz beantragt, das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die See-Berufsgenossenschaft unterstellt hat und der Staat, dessen Flagge das Seeschiff führt, der Versicherung nicht widerspricht. Der Reeder hat einen Bevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs zu bestellen, der die Pflichten des Arbeitgebers hat. Für die Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsträgern haften der Reeder und der Bevollmächtigte als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheit zu leisten.“

01.07.2001.—Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „See-Berufsgenossenschaft“ durch „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 3 Nr. 2 „für Transport und Verkehrswirtschaft“ durch „Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

5 ÄNDERUNGEN

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat Abs. 2 eingefügt.

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Regelungen des Sechsten Abschnitts gelten für alle, die im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs Beschäftigte, Beamte, Richter oder Soldaten sind.“

Geltungsbereichs entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist.

(2) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend.⁶

§ 5 Einstrahlung

(1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie nicht für Personen, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in diesen Geltungsbereich entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist.

(2) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Vorbehalt abweichender Regelungen

Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.⁷

Zweiter Titel Beschäftigung und selbständige Tätigkeit

§ 7 Beschäftigung

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(1a) Eine Beschäftigung besteht auch in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat, wenn

1. während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b fällig ist und
2. das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn während einer bis zu dreimonatigen Freistellung Arbeitsentgelt aus einer Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen fällig ist. Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die Zeit der Arbeitsleistung abweichen darf, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht

6 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 ersetzt. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die auf ein Seeschiff entsandt werden, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen und der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die See-Berufsgenossenschaft nicht unterliegt. Die Satzung der See-Berufsgenossenschaft muß Ausnahmeregelungen enthalten.

(3) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

7 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Regelungen in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige und Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts, die von den §§ 3 bis 5 abweichen, bleiben unberührt.“

werden kann. Die Vertragsparteien können beim Abschluss der Vereinbarung nur für den Fall, dass Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, einen anderen Verwendungszweck vereinbaren. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigte, auf die Wertguthaben übertragen werden. Bis zum 31. Dezember 2024 werden Wertguthaben, die durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt werden, getrennt erfasst; sind für die Beitrags- oder Leistungsberechnung im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet unterschiedliche Werte vorgeschrieben, sind die Werte maßgebend, die für den Teil des Inlandes gelten, in dem das Wertguthaben erzielt worden ist.

(1b) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes.

(2) Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.

(3) Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Eine Beschäftigung gilt auch als fortbestehend, wenn Arbeitsentgelt aus einem der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben bezogen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn Krankengeld, Krankentagegeld, Verletztengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen oder Wehrdienst oder Zivildienst geleistet wird. Satz 1 gilt auch nicht für die Freistellung nach § 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Ausländer ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, wird vermutet, dass ein Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt für den Zeitraum von drei Monaten bestanden hat.⁸

8 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) und Artikel 4 Nr. 2 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) haben Abs. 1a und 1b eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 3 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) und Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2000 S. 2) haben Abs. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2000 S. 2) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18)“ durch „630 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 5 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a litt. cc des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 1a Satz 6 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „oder Wehrdienst oder Zivildienst geleistet“ nach „genommen“ eingefügt.

02.01.2001.—Artikel 18 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) hat in Abs. 3 Satz 2 „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1a Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 jeweils „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei einer erwerbsmäßig tätigen Person, die ihre Mitwirkungspflichten nach § 206 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 196 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erfüllt, wird vermutet, dass sie beschäftigt ist, wenn mindestens drei der folgenden fünf Merkmale vorliegen:

1. Die Person beschäftigt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat 325 Euro übersteigt;
2. sie ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig;
3. ihr Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten;
4. ihre Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen;
5. ihre Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die sie für denselben Auftraggeber zuvor auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hatte.

Satz 1 gilt nicht für Handelsvertreter, die im Wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und über ihre Arbeitszeit bestimmen können. Die Vermutung kann widerlegt werden.“

01.04.2003.—Artikel 2 Nr. 2a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 4 Satz 1 „oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches“ nach „Buches“ eingefügt.

01.08.2006.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat in Abs. 4 Satz 1 „oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches“ nach „Buches“ gestrichen.

01.01.2007.—Artikel 2 Abs. 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder Elterngeld“ nach „Erziehungsgeld“ eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 3 Satz 2 „Krankentagegeld,“ nach „Krankengeld,“ eingefügt.

01.07.2008.—Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1a neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Ist für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung Arbeitsentgelt fällig, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben), besteht während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn

1. die Freistellung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt und
2. die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen und diese Arbeitsentgelte 400 Euro übersteigen.

Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, daß die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die Zeit der Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen darf und diese Arbeitsentgelte 400 Euro übersteigen müssen.“

01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Für Personen, die für eine selbständige Tätigkeit einen Zuschuss nach § 421l des Dritten Buches beantragen, wird widerlegbar vermutet, dass sie in dieser Tätigkeit als Selbständige tätig sind. Für die Dauer des Bezugs dieses Zuschusses gelten diese Personen als selbständig Tätige.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat Abs. 1a Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

19.04.2012.—Artikel 7 Nr. 1a des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 4 „gegen Arbeitsentgelt“ nach „Beschäftigungsverhältnis“ eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) hat in Abs. 3 Satz 3 „ , Pflegeunterstützungsgeld“ nach „Übergangsgeld“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „Inanspruchnahme von Pflegezeit im Sinne des“ durch „Freistellung nach“ ersetzt.

01.07.2018.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 1a Satz 7 „zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Inland“ durch „zum 31. Dezember 2024“ ersetzt.

01.03.2020.—Artikel 46 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) hat in Abs. 4 „§ 4 Absatz 3“ durch „§ 4a Absatz 5“ ersetzt.

§ 7a Feststellung des Erwerbsstatus

(1) Die Beteiligten können bei der Deutschen Rentenversicherung Bund schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob bei einem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung von Versicherungspflicht auf Grund einer Beschäftigung eingeleitet. Die Einzugsstelle hat einen Antrag nach Satz 1 zu stellen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (§ 28a) ergibt, dass der Beschäftigte Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund entscheidet aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles, ob eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Wird die vereinbarte Tätigkeit für einen Dritten erbracht und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Auftragnehmer in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert ist und dessen Weisungen unterliegt, stellt sie bei Vorliegen einer Beschäftigung auch fest, ob das Beschäftigungsverhältnis zu dem Dritten besteht. Der Dritte kann bei Vorliegen von Anhaltspunkten im Sinne des Satzes 2 ebenfalls eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 beantragen. Bei der Beurteilung von Versicherungspflicht auf Grund des Auftragsverhältnisses sind andere Versicherungsträger an die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund gebunden.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilt den Beteiligten schriftlich oder elektronisch mit, welche Angaben und Unterlagen sie für ihre Entscheidung benötigt. Sie setzt den Beteiligten eine angemessene Frist, innerhalb der diese die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen haben.

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilt den Beteiligten mit, welche Entscheidung sie zu treffen beabsichtigt, bezeichnet die Tatsachen, auf die sie ihre Entscheidung stützen will, und gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Satz 1 gilt nicht, wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund einem übereinstimmenden Antrag der Beteiligten entspricht.

(4a) Auf Antrag der Beteiligten entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund bereits vor Aufnahme der Tätigkeit nach Absatz 2. Neben den schriftlichen Vereinbarungen sind die beabsichtigten Umstände der Vertragsdurchführung zu Grunde zu legen. Ändern sich die schriftlichen Vereinbarungen oder die Umstände der Vertragsdurchführung bis zu einem Monat nach der Aufnahme der Tätigkeit, haben die Beteiligten dies unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich eine wesentliche Änderung, hebt die Deutsche Rentenversicherung Bund die Entscheidung nach Maßgabe des § 48 des Zehnten Buches auf. Die Aufnahme der Tätigkeit gilt als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse.

(4b) Entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund in einem Einzelfall über den Erwerbsstatus, äußert sie sich auf Antrag des Auftraggebers gutachterlich zu dem Erwerbsstatus von Auftragnehmern in gleichen Auftragsverhältnissen. Auftragsverhältnisse sind gleich, wenn die vereinbarten Tätigkeiten ihrer Art und den Umständen der Ausübung nach übereinstimmen und ihnen einheitliche vertragliche Vereinbarungen zu Grunde liegen. In der gutachterlichen Äußerung sind die Art der Tätigkeit, die zu Grunde gelegten vertraglichen Vereinbarungen und die Umstände der Ausübung sowie ihre Rechtswirkungen anzugeben. Bei Abschluss eines gleichen Auftragsverhältnisses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Kopie der gutachterlichen Äußerung auszuhän-

01.01.2024.—Artikel 31 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 3 Satz 3 „Versorgungskrankengeld“ durch „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat Satz 7 in Abs. 1a aufgehoben.

Artikel 37 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 3 Satz 3 „Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ nach „Entschädigung,“ eingefügt.

digen. Der Auftragnehmer kann für gleiche Auftragsverhältnisse mit demselben Auftraggeber ebenfalls eine gutachterliche Äußerung beantragen.

(4c) Hat die Deutsche Rentenversicherung Bund in einer gutachterlichen Äußerung nach Absatz 4b das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit angenommen und stellt sie in einem Verfahren nach Absatz 1 oder ein anderer Versicherungsträger in einem Verfahren auf Feststellung von Versicherungspflicht für ein gleiches Auftragsverhältnis eine Beschäftigung fest, so tritt eine Versicherungspflicht auf Grund dieser Beschäftigung erst mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung ein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind. Im Übrigen findet Absatz 5 Satz 1 keine Anwendung. Satz 1 gilt nur für Auftragsverhältnisse, die innerhalb von zwei Jahren seit Zugang der gutachterlichen Äußerung geschlossen werden. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund die Beschäftigung in einem Verfahren nach Absatz 1 fest, so entscheidet sie auch darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind.

(5) Wird der Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt und stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund eine Beschäftigung fest, gilt der Tag der Bekanntgabe der Entscheidung als Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis, wenn der Beschäftigte

1. zustimmt und
2. er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellt den Zeitpunkt fest, der als Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis gilt. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist.

(6) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 4a haben aufschiebende Wirkung. Im Widerspruchsverfahren können die Beteiligten nach Begründung des Widerspruchs eine mündliche Anhörung beantragen, die gemeinsam mit den anderen Beteiligten erfolgen soll. Eine Klage auf Erlass der Entscheidung ist abweichend von § 88 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes nach Ablauf von drei Monaten zulässig.

(7) Absatz 2 Satz 2 und 3, Absätze 4a bis 4c und Absatz 6 Satz 2 treten mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft. Die Deutsche Rentenversicherung Bund legt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember 2025 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 und 3, der Absätze 4a bis 4c und des Absatzes 6 Satz 2 vor.⁹

9 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2000 S. 2) hat § 7a in § 7d unnummeriert.

QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2000 S. 2) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 2b des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Bei der Fristsetzung weist sie darauf hin, dass sie die Vermutungsregelung des § 7 Abs. 4 nach Fristablauf anwenden kann.“

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 1 jeweils „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

§ 7b Wertguthabenvereinbarungen

Eine Wertguthabenvereinbarung liegt vor, wenn

1. der Aufbau des Wertguthabens auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt,
2. diese Vereinbarung nicht das Ziel der flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen verfolgt,
3. Arbeitsentgelt in das Wertguthaben eingebracht wird, um es für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu entnehmen,
4. das aus dem Wertguthaben fällige Arbeitsentgelt mit einer vor oder nach der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird und
5. das fällige Arbeitsentgelt insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, es sei denn, die Beschäftigung wurde vor der Freistellung als geringfügige Beschäftigung ausgeübt.¹⁰

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 und 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 jeweils „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat in Abs. 1 Satz 2 „Angehöriger“ durch „Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling“ ersetzt.

05.04.2017.—Artikel 160 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „oder elektronisch“ nach „schriftlich“ eingefügt.

01.04.2022.—Artikel 2c Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Anfrageverfahren“.

Artikel 2c Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Beteiligten können schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet.“

Artikel 2c Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Über den Antrag entscheidet abweichend von § 28h Abs. 2 die Deutsche Rentenversicherung Bund.“

Artikel 2c Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder eine selbständige Tätigkeit“ nach „Beschäftigung“ eingefügt.

Artikel 2c Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 bis 4 eingefügt.

Artikel 2c Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2c Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 4a bis 4c eingefügt.

Artikel 2c Nr. 2 lit. f bis h desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben und Abs. 6 und 7 in Abs. 5 und 6 unnummeriert. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Deutsche Rentenversicherung Bund fordert die Beteiligten auf, innerhalb einer angemessenen Frist die Tatsachen anzugeben, die eine Widerlegung begründen, wenn diese die Vermutung widerlegen wollen.“

Artikel 2c Nr. 2 lit. g litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 1 „nach Absatz 1“ durch „auf Feststellung des Erwerbsstatus“, „ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fest, tritt die Versicherungspflicht mit“ durch „eine Beschäftigung fest, gilt der Tag“ und „ein“ durch „als Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

Artikel 2c Nr. 2 lit. g litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2c Nr. 2 lit. h litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Satz 1 „ , dass eine Beschäftigung vorliegt,“ durch „nach den Absätzen 2 und 4a“ ersetzt.

Artikel 2c Nr. 2 lit. h litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2c Nr. 2 lit. i desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

10 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2000 S. 2) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 7c Verwendung von Wertguthaben

(1) Das Wertguthaben auf Grund einer Vereinbarung nach § 7b kann in Anspruch genommen werden

1. für gesetzlich geregelte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung oder gesetzlich geregelte Verringerungen der Arbeitszeit, insbesondere für Zeiten,
 - a) in denen der Beschäftigte eine Freistellung nach § 3 des Pflegezeitgesetzes oder nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes verlangen kann,
 - b) in denen der Beschäftigte nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ein Kind selbst betreut und erzieht,
 - c) für die der Beschäftigte eine Verringerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nach § 8 oder § 9a des Teilzeit- und Befristungsgesetzes verlangen kann; § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Verringerung der Arbeitszeit auf die Dauer der Entnahme aus dem Wertguthaben befristet werden kann,

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 7b Beitragsrückstände

Stellt ein Versicherungsträger außerhalb des Verfahrens nach § 7a fest, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte

1. zustimmt,
2. für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und
3. er oder sein Arbeitgeber weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen ist.“

UMNUMMERIERUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat § 7d in § 7b unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 7b Insolvenzschutz

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a Vorkehrungen, die der Erfüllung der Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen, soweit

1. ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und
2. das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße und der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift übersteigt; in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann ein von dem Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße abweichender Betrag des Wertguthabens und ein von 27 Kalendermonaten abweichender Zeitraum vereinbart werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung gegenüber dem Bund, einem Land oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei der das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist.

(3) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten alsbald über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz in geeigneter Weise schriftlich zu unterrichten, wenn Wertguthaben die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.“

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Nr. 5 „400 Euro“ durch „450 Euro“ ersetzt.

01.10.2022.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat in Nr. 5 „450 Euro monatlich“ durch „die Geringfügigkeitsgrenze“ ersetzt.

2. für vertraglich vereinbarte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung oder vertraglich vereinbarte Verringerungen der Arbeitszeit, insbesondere für Zeiten,
 - a) die unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Beschäftigte eine Rente wegen Alters nach dem Sechsten Buch bezieht oder beziehen könnte oder
 - b) in denen der Beschäftigte an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnimmt.

(2) Die Vertragsparteien können die Zwecke, für die das Wertguthaben in Anspruch genommen werden kann, in der Vereinbarung nach § 7b abweichend von Absatz 1 auf bestimmte Zwecke beschränken.¹¹

§ 7d Führung und Verwaltung von Wertguthaben

(1) Wertguthaben sind als Arbeitsentgeltguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu führen. Die Arbeitszeitguthaben sind in Arbeitsentgelt umzurechnen.

(2) Arbeitgeber haben Beschäftigte mindestens einmal jährlich in Textform über die Höhe ihres im Wertguthaben enthaltenen Arbeitsentgeltguthabens zu unterrichten.

(3) Für die Anlage von Wertguthaben gelten die Vorschriften über die Anlage der Mittel von Versicherungsträgern nach dem Vierten Titel des Vierten Abschnitts entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine Anlage in Aktien oder Aktienfonds bis zu einer Höhe von 20 Prozent zulässig und ein Rückfluss zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Wertguthabens mindestens in der Höhe des angelegten Betrages gewährleistet ist. Ein höherer Anlageanteil in Aktien oder Aktienfonds ist zulässig, wenn

11 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2000 S. 2) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Satz 1 „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 7c Übergangsregelung für Beitragsrückstände

Bestehen Zweifel, ob eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, und ist ein Antrag auf Entscheidung, ob eine Beschäftigung vorliegt, bis zum 30. Juni 2000 gestellt worden, tritt die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Deutsche Rentenversicherung Bund ein, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt; § 7a Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn

1. im Zeitpunkt der Antragstellung die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger bereits eine Entscheidung, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, getroffen oder ein entsprechendes Verfahren eingeleitet hatte, oder
2. der Arbeitgeber seine Pflichten nach dem Dritten Abschnitt bis zu der Entscheidung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt hat.“

QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2015.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

- „a) in denen der Beschäftigte nach § 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegt,“.

01.01.2019.—Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2384) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c „oder § 9a“ nach „nach § 8“ eingefügt.

1. dies in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung vereinbart ist oder
2. das Wertguthaben nach der Wertguthabenvereinbarung ausschließlich für Freistellungen nach § 7c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in Anspruch genommen werden kann.¹²

§ 7e Insolvenzschutz

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer Vereinbarung nach § 7b durch den Arbeitgeber zu erfüllende Vorkehrungen, um das Wertguthaben einschließlich des darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages gegen das Risiko der Insolvenz des Arbeitgebers vollständig abzusichern, soweit

1. ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und wenn
2. das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages einen Betrag in Höhe der monatlichen Bezugsgröße übersteigt.

In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann ein von Satz 1 Nr. 2 abweichender Betrag vereinbart werden.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 sind Wertguthaben unter Ausschluss der Rückführung durch einen Dritten zu führen, der im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers für die Erfüllung der Ansprüche aus dem Wertguthaben für den Arbeitgeber einsteht, insbesondere in einem Treuhandverhältnis, das die unmittelbare Übertragung des Wertguthabens in das Vermögen des Dritten und die Anlage des Wertguthabens auf einem offenen Treuhandkonto oder in anderer geeigneter Weise sicherstellt. Die Vertragsparteien können in der Vereinbarung nach § 7b ein anderes, einem Treuhandverhältnis im Sinne des Satzes 1 gleichwertiges Sicherungsmittel vereinbaren, insbesondere ein Versicherungsmodell oder ein schuldrechtliches Verpfändungs- oder Bürgschaftsmodell mit ausreichender Sicherung gegen Kündigung.

(3) Keine geeigneten Vorkehrungen sind bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen (§ 18 des Aktiengesetzes) begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbeitritte.

(4) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten unverzüglich über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz in geeigneter Weise schriftlich zu unterrichten, wenn das Wertguthaben die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(5) Hat der Beschäftigte den Arbeitgeber schriftlich aufgefordert, seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 nachzukommen und weist der Arbeitgeber dem Beschäftigten nicht innerhalb

12 UMNUMMERIERUNG

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2000 S. 2) hat § 7a in § 7d unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Nr. 2 „; in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages kann ein von 27 Kalendermonaten abweichender Zeitraum vereinbart werden“ am Ende eingefügt.

01.08.2003.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526) hat in Abs. 1 Nr. 2 „ein vom dem Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße abweichender Betrag des Wertguthabens und“ nach „kann“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. Dezember 2001 über die nach Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben und gibt Vorschläge zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes ab.“

UMNUMMERIERUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat § 7d in § 7b unnummeriert.

QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat die Vorschrift eingefügt.

von zwei Monaten nach der Aufforderung die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Insolvenzsicherung des Wertguthabens nach, kann der Beschäftigte die Vereinbarung nach § 7b mit sofortiger Wirkung kündigen; das Wertguthaben ist nach Maßgabe des § 23b Abs. 2 aufzulösen.

(6) Stellt der Träger der Rentenversicherung bei der Prüfung des Arbeitgebers nach § 28p fest, dass

1. für ein Wertguthaben keine Insolvenzschutzregelung getroffen worden ist,
2. die gewählten Sicherungsmittel nicht geeignet sind im Sinne des Absatzes 3,
3. die Sicherungsmittel in ihrem Umfang das Wertguthaben um mehr als 30 Prozent unterschreiten oder
4. die Sicherungsmittel den im Wertguthaben enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht umfassen,

weist er in dem Verwaltungsakt nach § 28p Abs. 1 Satz 5 den in dem Wertguthaben enthaltenen und vom Arbeitgeber zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus. Weist der Arbeitgeber dem Träger der Rentenversicherung innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung nach Satz 1 nach, dass er seiner Verpflichtung nach Absatz 1 nachgekommen ist, entfällt die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Hat der Arbeitgeber den Nachweis nach Satz 2 nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist erbracht, ist die Vereinbarung nach § 7b als von Anfang an unwirksam anzusehen; das Wertguthaben ist aufzulösen.

(7) Kommt es wegen eines nicht geeigneten oder nicht ausreichenden Insolvenzschutzes zu einer Verringerung oder einem Verlust des Wertguthabens, haftet der Arbeitgeber für den entstandenen Schaden. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit haften auch die organschaftlichen Vertreter gesamtschuldnerisch für den Schaden. Der Arbeitgeber oder ein organschaftlicher Vertreter haften nicht, wenn sie den Schaden nicht zu vertreten haben.

(8) Eine Beendigung, Auflösung oder Kündigung der Vorkehrungen zum Insolvenzschutz vor der bestimmungsgemäßen Auflösung des Wertguthabens ist unzulässig, es sei denn, die Vorkehrungen werden mit Zustimmung des Beschäftigten durch einen mindestens gleichwertigen Insolvenzschutz abgelöst.

(9) Die Absätze 1 bis 8 finden keine Anwendung gegenüber dem Bund, den Ländern, Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zulässig ist, sowie solchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.¹³

§ 7f Übertragung von Wertguthaben

(1) Bei Beendigung der Beschäftigung kann der Beschäftigte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber verlangen, dass das Wertguthaben nach § 7b

1. auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn dieser mit dem Beschäftigten eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b abgeschlossen und der Übertragung zugestimmt hat,
2. auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen wird, wenn das Wertguthaben einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages einen Betrag in Höhe des Sechsfachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigt; die Rückübertragung ist ausgeschlossen.

Nach der Übertragung sind die mit dem Wertguthaben verbundenen Arbeitgeberpflichten vom neuen Arbeitgeber oder von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erfüllen.

(2) Im Fall der Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund kann der Beschäftigte das Wertguthaben für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung und Zeiten der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nach § 7c Abs. 1 sowie auch außerhalb eines Arbeitsver-

13 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat die Vorschrift eingefügt.

hältnisses für die in § 7c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Zeiten in Anspruch nehmen. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor der begehrten Freistellung schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen; in dem Antrag ist auch anzugeben, in welcher Höhe Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben entnommen werden soll; dabei ist § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 zu berücksichtigen.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund verwaltet die ihr übertragenen Wertguthaben einschließlich des darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages als ihr übertragene Aufgabe bis zu deren endgültiger Auflösung getrennt von ihrem sonstigen Vermögen treuhänderisch. Die Wertguthaben sind nach den Vorschriften über die Anlage der Mittel von Versicherungsträgern nach dem Vierten Titel des Vierten Abschnitts anzulegen. Die der Deutschen Rentenversicherung Bund durch die Übertragung, Verwaltung und Verwendung von Wertguthaben entstehenden Kosten sind vollständig vom Wertguthaben in Abzug zu bringen und in der Mitteilung an den Beschäftigten nach § 7d Abs. 2 gesondert auszuweisen.¹⁴

§ 7g¹⁵

§ 8 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit; Geringfügigkeitsgrenze

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt,
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

(1a) Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des Sozialgesetzbuchs bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der

14 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bei Beendigung der Beschäftigung kann der Beschäftigte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber verlangen, dass das Wertguthaben nach § 7b auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn dieser mit dem Beschäftigten eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b abgeschlossen und der Übertragung zugestimmt hat.“

15 QUELLE

01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

31.12.2012.—Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 7g Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. März 2012 über die Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940), insbesondere über die Entwicklung der Inanspruchnahme und Nutzung der Wertguthaben, den Umfang und die Kosten der an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben und der wegen Insolvenz des Arbeitgebers ersatzlos aufgelösten Wertguthaben und sonstigen Arbeitszeitguthaben, und macht gegebenenfalls Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes.“

Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Die Geringfügigkeitsgrenze wird jeweils vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

(1b) Ein vorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze steht dem Fortbestand einer geringfügigen Beschäftigung nach Absatz 1 Nummer 1 nicht entgegen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen. Wird beim Zusammenrechnen nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag ein, an dem die Entscheidung über die Versicherungspflicht nach § 37 des Zehnten Buches durch die Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 oder einen anderen Träger der Rentenversicherung bekannt gegeben wird. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären.

(3) Die Absätze 1, 1a und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.¹⁶

16 ÄNDERUNGEN

01.01.1979.—Artikel 2 § 9 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) hat in Abs. 1 Nr. 2 „drei Monate oder fünfundsiebzig“ durch „zwei Monate oder fünfzig“ ersetzt.

01.01.1981.—Artikel 2 § 9 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18), bei höherem Arbeitsentgelt ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht übersteigt.“

01.01.1982.—Artikel 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18), bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt.“

Artikel 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1983.—Artikel II § 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

Artikel II § 16 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bis zum 31. Dezember 1984.“

18.06.1994.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat Nr. 1 in Abs. 1 geändert. Nr. 1 lautete:

„1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat

a) in der Zeit bis zum 31. Dezember 1984 390 Deutsche Mark,

b) in der Zeit ab dem 1. Januar 1985 ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18),

bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt.“

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18), bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt.

§ 8a Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten

Werden geringfügige Beschäftigungen ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt, gilt § 8. Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.¹⁷

2. die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder fünfzig Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die in Nummer 1 genannten Grenzen übersteigt.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen“ nach „Nummer 2“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

01.04.2003.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 325 Euro nicht übersteigt,“

Artikel 2 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „Jahres seit ihrem Beginn“ durch „Kalendarjahres“ und „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Wird bei der Zusammenrechnung nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung ein.“

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils „400 Euro“ durch „450 Euro“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 1 Nr. 2 „zwei Monate oder 50 Arbeitstage“ durch „drei Monate oder 70 Arbeitstage“ ersetzt.

01.10.2022.—Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit“.

Artikel 7 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „im Monat 450 Euro“ durch „die Geringfügigkeitsgrenze“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „ihr Entgelt 450 Euro im Monat“ durch „die Geringfügigkeitsgrenze“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1a und 1b eingefügt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Absätze 1“ durch „Absätze 1, 1a“ ersetzt.

01.03.2024.—Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. I Nr. 217) hat Abs. 2a eingefügt. Abs. 2a wird lauten:

- „(2a) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht für aufgrund der Beschäftigungsverordnung zugelassene kontingentierte kurzzeitige Beschäftigungen.“

17 QUELLE

01.04.2003.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 9 Beschäftigungsort

(1) Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird.

(2) Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem eine feste Arbeitsstätte errichtet ist, wenn Personen

1. von ihr aus mit einzelnen Arbeiten außerhalb der festen Arbeitsstätte beschäftigt werden oder
2. außerhalb der festen Arbeitsstätte beschäftigt werden und diese Arbeitsstätte sowie der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird, im Bezirk desselben Versicherungsamts liegen.

(3) Sind Personen bei einem Arbeitgeber an mehreren festen Arbeitsstätten beschäftigt, gilt als Beschäftigungsort die Arbeitsstätte, in der sie überwiegend beschäftigt sind.

(4) Erstreckt sich eine feste Arbeitsstätte über den Bezirk mehrerer Gemeinden, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem die Arbeitsstätte ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

(5) Ist eine feste Arbeitsstätte nicht vorhanden und wird die Beschäftigung an verschiedenen Orten ausgeübt, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Betrieb seinen Sitz hat. Leitet eine Außenstelle des Betriebs die Arbeiten unmittelbar, ist der Sitz der Außenstelle maßgebend. Ist nach den Sätzen 1 und 2 ein Beschäftigungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht vorhanden, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem die Beschäftigung erstmals im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs ausgeübt wird.

(6) In den Fällen der Ausstrahlung gilt der bisherige Beschäftigungsort als fortbestehend. Ist ein solcher nicht vorhanden, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Betrieb, von dem der Beschäftigte entsandt wird, seinen Sitz hat.

(7) Gelten für einen Arbeitnehmer auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und übt der Arbeitnehmer die Beschäftigung nicht im Geltungsbereich dieses Buches aus, gilt Absatz 6 entsprechend. Ist auch danach kein Beschäftigungsort im Geltungsbereich dieses Buches gegeben, gilt der Arbeitnehmer als in Berlin (Ost) beschäftigt.¹⁸

§ 10 Beschäftigungsort für besondere Personengruppen

(1) Für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Träger des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres seinen Sitz hat.

(2) Für Entwicklungshelfer gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Trägers des Entwicklungsdienstes. Für auf Antrag im Ausland versicherte Personen gilt als Beschäftigungsort der Sitz der antragstellenden Stelle.

(3) Für Seeleute gilt als Beschäftigungsort der Heimathafen des Seeschiffs. Ist ein Heimathafen im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht vorhanden, gilt als Beschäftigungsort Hamburg.¹⁹

18 ÄNDERUNGEN

29.06.2011.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.2025.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 7 Satz 2 „(Ost)“ nach „Berlin“ gestrichen.

19 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.09.1993.—Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Träger des freiwilligen sozialen Jahres seinen Sitz hat.“

01.06.2008.—Artikel 2 Abs. 10 lit. a des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 11 Tätigkeitsort

(1) Die Vorschriften über den Beschäftigungsort gelten für selbständige Tätigkeiten entsprechend, soweit sich nicht aus Absatz 2 Abweichendes ergibt.

(2) Ist eine feste Arbeitsstätte nicht vorhanden und wird die selbständige Tätigkeit an verschiedenen Orten ausgeübt, gilt als Tätigkeitsort der Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts.

§ 12 Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und Zwischenmeister

(1) Hausgewerbetreibende sind selbständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind.

(2) Heimarbeiter sind sonstige Personen, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften erwerbsmäßig arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen; sie gelten als Beschäftigte.

(3) Als Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden oder Heimarbeiter gilt, wer die Arbeit unmittelbar an sie vergibt, als Auftraggeber der, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung sie arbeiten.

(4) Zwischenmeister ist, wer, ohne Arbeitnehmer zu sein, die ihm übertragene Arbeit an Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter weitergibt.

(5) Als Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter oder Zwischenmeister gelten auch die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a, c und d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen. Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.²⁰

§ 13 Reeder, Seeleute und Deutsche Seeschiffe

(1) Reeder sind die Eigentümer von Seeschiffen. Seeleute sind alle abhängig beschäftigten Besatzungsmitglieder an Bord von Seeschiffen; Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal stehen den Seeleuten gleich.

(2) Als deutsche Seeschiffe gelten alle zur Seefahrt bestimmten Schiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen.²¹

„(1) Für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Träger des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres seinen Sitz hat.“

29.06.2011.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 2 Satz 2 „Deutsche“ durch „Personen“ ersetzt.

20 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 5 Satz 1 „Satz 1“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

21 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Seeleute und deutsche Seeschiffe“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Seeleute sind Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen sowie sonstige Arbeitnehmer, die an Bord von Seeschiffen während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lotsen.“

Dritter Titel
Arbeitsentgelt und sonstiges Einkommen

§ 14 Arbeitsentgelt

(1) Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Arbeitsentgelt sind auch Entgeltteile, die durch Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes für betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse verwendet werden, soweit sie 4 vom Hundert der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung übersteigen.

(2) Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, gelten als Arbeitsentgelt die Einnahmen des Beschäftigten einschließlich der darauf entfallenden Steuern und der seinem gesetzlichen Anteil entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung. Sind bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung nicht gezahlt worden, gilt ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart.

(3) Wird ein Haushaltsscheck (§ 28a Absatz 7) verwendet, bleiben Zuwendungen unberücksichtigt, die nicht in Geld gewährt worden sind.²²

22 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 2 „seines Beitrags zur Bundesanstalt für Arbeit“ durch „zur Arbeitsförderung“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat Abs. 4 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 1 Satz 2 „und die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen“ nach „Aufwandsentschädigungen“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 4a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) In den Fällen des § 7 Abs. 4 gilt bei einer Beschäftigung, die nach dem Einkommensteuerrecht als selbständige Tätigkeit bewertet wird, als Arbeitsentgelt ein Einkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Einkommens jedoch dieses Einkommen. § 165 Abs. 1 Satz 2 bis 10 des Sechsten Buches gilt entsprechend.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 6a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 1 Satz 3 „und 26a“ nach „Nr. 26“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2838) hat in Abs. 1 Satz 2 „des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ durch „Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes“ ersetzt und „, soweit sie 4 vom Hundert der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung übersteigen“ am Ende eingefügt.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks (§ 28a Abs. 7) gilt der ausgezahlte Betrag zuzüglich der durch Abzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuern als Arbeitsentgelt.“

22.04.2015.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.“

§ 15 Arbeitseinkommen

(1) Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

(2) Bei Landwirten, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ergebende Wert anzusetzen.²³

§ 16 Gesamteinkommen

Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts; es umfaßt insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen.

§ 17 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung, zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung oder zur Vereinfachung des Beitragsinzugs zu bestimmen,

1. dass einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten,
2. dass Beiträge an Direktversicherungen und Zuwendungen an Pensionskassen oder Pensionsfonds ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten,
3. wie das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen und das Gesamteinkommen zu ermitteln und zeitlich zuzurechnen sind,
4. den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr.

Dabei ist eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt im Voraus für jedes Kalenderjahr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bezugsgröße (§ 18). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch sonstige aus der Bezugsgröße abzuleitende Beträge zu bestimmen.²⁴

23 ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Bei der Ermittlung des Gewinns sind steuerliche Vergünstigungen unberücksichtigt zu lassen und Veräußerungsgewinne abzuziehen.“

01.01.2025.—Artikel 5a Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408) hat Abs. 2 aufgehoben.

24 ÄNDERUNGEN

01.01.1984.—Artikel 9 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 1 Satz 1 „und der Arbeitsförderung“ nach „Sozialversicherung“ eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 215 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustim-

§ 17a Umrechnung von ausländischem Einkommen

(1) Ist Einkommen zu berücksichtigen, das in fremder Währung erzielt wird, wird es in Euro nach dem Referenzkurs umgerechnet, den die Europäische Zentralbank öffentlich bekanntgibt. Wird für die fremde Währung von der Europäischen Zentralbank ein Referenzkurs nicht veröffentlicht, wird das Einkommen nach dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelkurs für die Währung des betreffenden Landes umgerechnet; für Länder mit differenziertem Kurssystem ist der Kurs für den nichtkommerziellen Bereich zugrunde zu legen.

(2) Bei Berücksichtigung von Einkommen ist in den Fällen, in denen der Beginn der Leistung oder der neu berechneten Leistung in der Vergangenheit liegt, der Umrechnungskurs für den Kalendermonat maßgebend, in dem die Anrechnung des Einkommens beginnt. Bei der Berücksichtigung von Einkommen ist in den Fällen, in denen der Beginn der Leistung oder der neu berechneten Leistung nicht in der Vergangenheit liegt, der Umrechnungskurs für den ersten Monat des Kalendervierteljahres maßgebend, das dem Beginn der Berücksichtigung von Einkommen vorausgeht. Überstaatliches Recht bleibt unberührt.

(3) Der angewandte Umrechnungskurs bleibt solange maßgebend, bis

1. die Sozialleistung zu ändern ist,
2. sich das zu berücksichtigende Einkommen ändert oder
3. eine Kursveränderung von mehr als 10 vom Hundert gegenüber der letzten Umrechnung eintritt, jedoch nicht vor Ablauf von drei Kalendermonaten.

Die Kursveränderung nach Nummer 3 sowie der neue Umrechnungskurs werden in entsprechender Anwendung von Absatz 2 ermittelt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf

1. Unterhaltsleistungen,
2. Prämien für eine Krankenversicherung.

Sie finden keine Anwendung bei der Ermittlung von Bemessungsgrundlagen von Sozialleistungen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1985 eingetreten ist.²⁵

mung des Bundesrates zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung, insbesondere zur Vereinfachung des Beitragseinzugs, zu bestimmen,

1. daß einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, ganz oder teilweise nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind,
2. wie das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen und das Gesamteinkommen zu ermitteln und zeitlich zuzurechnen sind,
3. den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr.“

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat in Abs. 1 Satz 1 „Die Bundesregierung“ durch „Das Arbeitsministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

25 QUELLE

01.07.1985.—Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Juni 1985 (BGBl. I S. 913) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1995.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Wird diese ausländische Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht notiert, erfolgt die Umrechnung nach den statistischen Mittelkursen der Deutschen Bundesbank, die diese nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht. Sind in diesen Veröffentlichungen für eine Währung nichtkommerzielle Kurse ausgewiesen, sind diese anzuwenden.“

§ 18 Bezugsgröße

(1) Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften für die Sozialversicherung ist, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag.

(2) Die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße [Ost]) verändert sich zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das vorvergangene Kalenderjahr geltende Wert der Anlage 1 zum Sechsten Buch durch den für das Kalenderjahr der Veränderung bestimmten Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch geteilt wird, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Für die Zeit ab 1. Januar 2025 ist eine Bezugsgröße (Ost) nicht mehr zu bestimmen.

(3) Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet.²⁶

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei den an der Frankfurter Devisenbörse notierten Währungen ist maßgebend der Umrechnungskurs für den ersten Monat des Kalendervierteljahres, das dem Beginn der Berücksichtigung von Einkommen vorausgeht, bei den übrigen Währungen der Umrechnungskurs für das Ende des letzten Monats im vorvergangenen Kalendervierteljahr.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 „ , jedoch nicht vor Ablauf von drei Kalendermonaten“ am Ende eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist Einkommen zu berücksichtigen, das in ausländischer Währung erzielt wird, wird es in Deutsche Mark nach dem Mittelkurs umgerechnet, der für diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse notiert ist. Wird diese ausländische Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht notiert, erfolgt die Umrechnung in Deutsche Mark nach dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelkurs für die Deutsche Mark in dem betreffenden Land; für Länder mit differenziertem Kurssystem ist der Kurs für den nichtkommerziellen Bereich zugrunde zu legen.“

30.03.2005.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Ist in der Übergangszeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro Einkommen in Deutsche Mark umzurechnen, wird der nach den Sätzen 1 und 2 in Euro ermittelte Betrag nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro umgerechnet.“

26 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 2 § 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) hat in Satz 1 „sechshundert“ durch „siebenhundertzwanzig“ ersetzt.

01.01.1984.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) hat in Satz 1 „siebenhundertzwanzig“ durch „achthundertvierzig“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt die Bezugsgröße alljährlich bekannt.“

01.01.1992.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat „durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Auszubildende“ durch „Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

24.12.1992.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße [Ost]) wird entsprechend der Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Jahr im Beitrittsgebiet verändert; der Betrag ist auf den nächsthöheren durch 840 teilbaren Betrag zu runden. Bei ihrer Bestimmung zum 1. Januar 1992 ist von dem Zwölfwachen des nicht gerundeten Betrages auszugehen, der zur Festsetzung der zuletzt bestimmten Bezugsgröße (Ost) für das Jahr 1991 geführt hat.“

Vierter Titel
Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes²⁷

§ 18a Art des zu berücksichtigenden Einkommens

(1) Bei Renten wegen Todes sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. Erwerbseinkommen,
2. Leistungen, die erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbsersatz-einkommen),
3. Vermögenseinkommen,
4. Elterngeld und
5. Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach § 3 Nummer 28 des Einkommensteuergesetzes.

Nicht zu berücksichtigen sind

1. Arbeitsentgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn das Entgelt das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches nicht übersteigt,
2. Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes gefördert worden sind,
3. Renten nach § 3 Nummer 8a des Einkommensteuergesetzes und
4. Arbeitsentgelt, das ein behinderter Mensch von einem Träger einer in § 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches genannten Einrichtung erhält.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für vergleichbare ausländische Einkommen.

(2) Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz Nr. 1 sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen.

(2a) Arbeitseinkommen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist die positive Summe der Gewinne oder Verluste aus folgenden Arbeitseinkommensarten:

1. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne der §§ 13, 13a und 14 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 2,
2. Gewinne aus Gewerbebetrieb im Sinne der §§ 15, 16 und 17 des Einkommensteuergesetzes und
3. Gewinne aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Erwerbsersatz-einkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 sind

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 2 „dieses Kalenderjahr“ durch „das Kalenderjahr der Veränderung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „achthundertvierzig“ durch „420“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 2 jeweils „Sozialgesetzbuch“ nach „Buch“ gestrichen.

01.07.2018.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 2 „vorläufigen“ nach „bestimmten“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2025.—Artikel 3 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben.

27 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat in der Überschrift des Titels „Hinterbliebenenrenten“ durch „Renten wegen Todes“ ersetzt.

1. das Krankengeld, das Verletztengeld, das Krankengeld der Sozialen Entschädigung, das Mutterschaftsgeld, das Übergangsgeld, das Pflegeunterstützungsgeld, das Kurzarbeitergeld, das Arbeitslosengeld, das Insolvenzgeld, das Krankentagegeld und vergleichbare Leistungen,
2. Renten der Rentenversicherung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, die Erziehungsrente, die Knappschaftsausgleichsleistung, das Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus, das Anpassungsgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Braunkohlentagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen und Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar,
3. Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung der Alterssicherung der Landwirte, die an ehemalige Landwirte oder mitarbeitende Familienangehörige gezahlt werden,
4. die Verletztenrente der Unfallversicherung, soweit sie die Beträge nach § 93 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2a und 2b des Sechsten Buches übersteigt; eine Kürzung oder ein Wegfall der Verletztenrente wegen Anstaltspflege oder Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim bleibt unberücksichtigt,
5. das Ruhegehalt und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, Altersgeld oder vergleichbare Alterssicherungsleistungen sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und vergleichbare Leistungen nach entsprechenden länderrechtlichen Regelungen,
6. das Unfallruhegehalt und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten; wird daneben kein Unfallausgleich gezahlt, gilt Nummer 4 letzter Teilsatz entsprechend,
7. Renten der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Alters,
8. der Berufsschadensausgleich nach Kapitel 10 des Vierzehnten Buches sowie nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen,
9. Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind sowie Leistungen aus der Versorgungsausgleichskasse,
10. Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, allgemeinen Unfallversicherungen sowie sonstige private Versorgungsrenten.

Kinderzuschuß, Kinderzulage und vergleichbare kindbezogene Leistungen bleiben außer Betracht. Wird eine Kapitalleistung oder anstelle einer wiederkehrenden Leistung eine Abfindung gezahlt, ist der Betrag als Einkommen zu berücksichtigen, der bei einer Verrentung der Kapitalleistung oder als Rente ohne die Abfindung zu zahlen wäre.

(4) Vermögenseinkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist die positive Summe der positiven oder negativen Überschüsse, Gewinne oder Verluste aus folgenden Vermögenseinkommensarten:

1. a) Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes, Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung sind auch bei einer nur teilweisen Steuerpflicht jeweils die vollen Unterschiedsbeträge zwischen den Versicherungsleistungen einerseits und den auf sie entrichteten Beiträgen oder den Anschaffungskosten bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung andererseits,
- b) Einnahmen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd des Einkommensteuergesetzes in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 ent-

richtet wurde, es sei denn, sie werden wegen Todes geleistet; zu den Einnahmen gehören außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu diesen Versicherungen enthalten sind, im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes in der am 21. September 2002 geltenden Fassung.

Bei der Ermittlung der Einnahmen ist als Werbungskostenpauschale der Sparer-Pauschbetrag abzuziehen,

2. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Werbungskosten und
3. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie mindestens 600 Euro im Kalenderjahr betragen.²⁸

28 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1990.—Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 „bis 6“ durch „bis 11“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat in Abs. 1 „einer Witwenrente oder Witwerrente oder einer Hinterbliebenenrente an frühere Ehegatten“ durch „Renten wegen Todes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Alters, die Bergmannsrente“ durch „Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, die Erziehungsrente“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Altersgelder und vorzeitige Altersgelder der Altershilfe für Landwirte, die an ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer oder mitarbeitende Familienangehörige gezahlt werden,“.

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 3 Nr. 1 „Schlechtwettergeld“ durch „Winterausfallgeld“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „Konkursausfallgeld“ durch „Insolvenzgeld“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 3 Nr. 3 „Erwerbsunfähigkeit“ durch „Erwerbsminderung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) in der Fassung des Artikel 33 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei Renten wegen Todes sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. Erwerbseinkommen und

2. Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbssatzeinkommen), mit Ausnahme von Zusatzleistungen.“

Artikel 3 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 und 10 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und vergleichbare Ersatzleistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs erbracht werden“ am Ende gestrichen.

Artikel 3 Nr. 2 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Als Zusatzleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten Leistungen der öffentlich-rechtlichen Zusatzversicherungen sowie bei Leistungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 der Teil, der auf einer Höherversicherung beruht.“

Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt das Arbeitsentgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn das Entgelt das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt.“

01.08.2004.—Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 3 Nr. 4 „dem Bundesversorgungsgesetz“ durch „§ 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 2a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3 Nr. 1 „das Unterhaltsgeld,“ nach „Übergangsgeld,“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Nr. 1 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 1 lautet:

„1. Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sowie Einnahmen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd des Einkommensteuergesetzes, es sei denn, sie werden wegen Todes geleistet, nach Abzug der Werbungskosten und des Sparer-Freibetrages,“.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 Satz 2 „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „das Winterausfallgeld,“ nach „Kurzarbeitergeld,“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

01.07.2007.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 „wurden“ durch „werden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a das Komma am Ende durch „; Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung sind auch bei einer nur teilweisen Steuerpflicht jeweils die vollen Unterschiedsbeträge zwischen den Versicherungsleistungen einerseits und den auf sie entrichteten Beiträgen oder den Anschaffungskosten bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung andererseits,“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 4 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) Einnahmen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde, es sei denn, sie werden wegen Todes geleistet. Zu den Einnahmen gehören außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu diesen Versicherungen enthalten sind, im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes.“

21.12.2007.—Artikel 20 Abs. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „den Betrag übersteigt, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbstätigkeit als Grundrente“ durch „einen der Grundrente“ und „gezahlt würde“ durch „entsprechenden Beitrag übersteigt“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Satz 1“ nach „Absatzes 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Satz 1“ nach „Absatzes 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „ , das Krankentagegeld“ nach „Insolvenzgeld“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 8 lit. c litt. aa littt. ddd des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 4 Nr. 1 „sind die Werbungskosten sowie der Sparerfreibetrag“ durch „ist als Werbungskostenpauschale der Sparer-Pauschbetrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 3 „512 Euro“ durch „600 Euro“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „§ 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch „dem Bundesversorgungsgesetz“ ersetzt.

04.09.2013.—Artikel 6 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 „ , Altersgeld oder vergleichbare Alterssicherungsleistungen“ nach „Grundsätzen“ eingefügt.

§ 18b Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens

(1) Maßgebend ist das für denselben Zeitraum erzielte monatliche Einkommen. Mehrere zu berücksichtigende Einkommen sind zusammenzurechnen. Wird die Rente nur für einen Teil des Mo-

01.01.2015.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „das Pflegeunterstützungsgeld,“ nach „Übergangsgeld,“ eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautet:

„1. steuerfreie Einnahmen nach § 3 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach dessen Nummer 28 und der Einnahmen nach dessen Nummer 40 sowie Erwerbsersatz Einkommen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 8 und“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gelten Arbeitsentgelte, die durch Entgeltumwandlung bis zu 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für betriebliche Altersversorgung verwendet werden, sowie das Arbeitsentgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn das Entgelt das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 das Komma am Ende durch „ , Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und vergleichbare Leistungen nach entsprechenden länderrechtlichen Regelungen,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 „sowie Leistungen aus der Versorgungsausgleichskasse“ am Ende eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 31 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat Nr. 4 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die Verletztenrente der Unfallversicherung, soweit sie einen der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechenden Betrag übersteigt; eine Kürzung oder ein Wegfall der Verletztenrente wegen Anstaltspflege oder Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim bleibt unberücksichtigt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert ist ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ist ein Betrag in Höhe von einem Drittel der Mindestgrundrente anzusetzen,“.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 2a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „ , das Anpassungsgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Braunkohlentagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen“ nach „Bergbaus“ eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 31 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „Versorgungskrankengeld“ durch „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

Artikel 31 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 8 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 8 lautet:

„8. der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 11 des Bundesversorgungsgesetzes und anderen Gesetzen, die die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,“.

01.04.2024.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „das Qualifizierungsgeld,“ nach „Arbeitslosengeld,“ eingefügt.

01.01.2025.—Artikel 37 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „das Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ nach „Entschädigung,“ eingefügt.

Artikel 37 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 8 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„8. der Berufsschadensausgleich nach Kapitel 10 des Vierzehnten Buches sowie nach Gesetzen, die die entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen, und der Erwerbsschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,“.

Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408) hat in Abs. 2a Nr. 1 „in Verbindung mit § 15 Abs. 2“ am Ende gestrichen.

nats gezahlt, ist das entsprechend gekürzte monatliche Einkommen maßgebend. Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen gilt als für die dem Monat der Zahlung folgenden zwölf Kalendermonate als erzielt. Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist Einkommen, das einem bestimmten Zeitraum nicht zugeordnet werden kann oder in einem Betrag für mehr als zwölf Monate gezahlt wird.

(2) Bei Erwerbseinkommen und Erwerbsersatz Einkommen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt als monatliches Einkommen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 das im letzten Kalenderjahr aus diesen Einkommensarten erzielte Einkommen, geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, in denen es erzielt wurde. Wurde Erwerbseinkommen neben Erwerbsersatz Einkommen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erzielt, sind diese Einkommen zusammenzurechnen; wurden diese Einkommen zeitlich aufeinander folgend erzielt, ist das Erwerbseinkommen maßgebend. Die für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in § 23a getroffene zeitliche Zuordnung gilt entsprechend. Für die Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist das dem Versicherungsträger gemeldete Arbeitsentgelt maßgebend. Bei Vermögenseinkommen gilt als monatliches Einkommen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ein Zwölftel dieses im letzten Kalenderjahr erzielten Einkommens; bei einmalig gezahltem Vermögenseinkommen gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrages als monatliches Einkommen nach Absatz 1 Satz 1. Steht das zu berücksichtigende Einkommen des vorigen Kalenderjahres noch nicht fest, so wird das voraussichtlich erzielte Einkommen zugrunde gelegt.

(3) Ist im letzten Kalenderjahr Einkommen nach Absatz 2 nicht oder nur Erwerbsersatz Einkommen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erzielt worden, gilt als monatliches Einkommen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 das laufende Einkommen. Satz 1 gilt auch bei der erstmaligen Feststellung der Rente, wenn das laufende Einkommen um wenigstens zehn vom Hundert geringer ist als das nach Absatz 2 maßgebende Einkommen; bei Arbeits- und Vermögenseinkommen gilt das im Durchschnitt voraussichtliche Einkommen. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt des Vorjahres ist beim laufenden Arbeitsentgelt mit einem Zwölftel zu berücksichtigen. Umfasst das laufende Einkommen Erwerbsersatz Einkommen im Sinne von § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, ist dieses nur zu berücksichtigen, solange diese Leistung gezahlt wird.

(4) Bei Erwerbsersatz Einkommen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 10 gilt als monatliches Einkommen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 das laufende Einkommen; jährliche Sonderzuwendungen sind beim laufenden Einkommen mit einem Zwölftel zu berücksichtigen.

(5) Das monatliche Einkommen ist zu kürzen

1. bei Arbeitsentgelt um 40 vom Hundert, jedoch bei
 - a) Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, um 27,5 vom Hundert,
 - b) Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 des Sechsten Buches erfüllen, um 30,5 vom Hundert,

das Arbeitsentgelt von Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 3 oder § 276a des Sechsten Buches erfüllen, und Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes werden nicht gekürzt, Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden um 7,65 vom Hundert gekürzt,
2. bei Arbeitseinkommen um 39,8 vom Hundert, bei steuerfreien Einnahmen im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens oder des Teileinkünfteverfahrens um 24,8 vom Hundert,
3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 27,5 vom Hundert bei Leistungsbeginn vor dem Jahre 2011 und um 29,6 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010,
4. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 23,7 vom Hundert bei Leistungsbeginn vor dem Jahre 2011 und um 25 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010,
5. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 um 17,5 vom Hundert; sofern es sich dabei um Leistungen handelt, die der nachgelagerten Besteuerung unterliegen, ist das monatliche Einkommen um 21,2 vom Hundert bei Leistungsbeginn vor dem Jahre 2011 und um 23 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010 zu kürzen.

6. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 um 12,7 vom Hundert,
7. bei Vermögenseinkommen um 25 vom Hundert; bei steuerfreien Einnahmen nach dem Halbeinkünfteverfahren um 5 vom Hundert; bei Besteuerung nach dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen um 30 vom Hundert; Einnahmen aus Versicherungen nach § 18a Abs. 4 Nr. 1 werden nur gekürzt, soweit es sich um steuerpflichtige Kapitalerträge handelt,
8. bei Leistungen nach § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 um 13 vom Hundert bei Leistungsbeginn vor dem Jahre 2011 und um 14 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010.

Die Leistungen nach § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 4 sind um den Anteil der vom Berechtigten zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und, soweit Beiträge zur sonstigen Sozialversicherung oder zu einem Krankenversicherungsunternehmen gezahlt werden, zusätzlich um 10 vom Hundert zu kürzen.

(5a) Elterngeld wird um den anrechnungsfreien Betrag nach § 10 des Bundeselterngeld- und Erziehungsgeldgesetzes gekürzt.

(6) Soweit ein Versicherungsträger über die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens entschieden hat, ist diese Entscheidung auch für einen anderen Versicherungsträger bindend.²⁹

29 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1989.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 385 Abs. 1a der Reichsversicherungsordnung“ durch „§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 „Vorschriften der knappschaftlichen“ durch „besonderen Vorschriften für die knappschaftliche“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 5 Satz 2 „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) hat in Abs. 5 Nr. 1 „Erwerbseinkommen um 35“ durch „Arbeitsentgelt um 35 vom Hundert, bei Arbeitseinkommen um 30“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 2 Satz 4 „Schlechtwettergeld“ durch „Winterausfallgeld“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 678) hat in Abs. 5 Satz 2 „; für Renten aus der Rentenversicherung gilt § 106 Abs. 2 des Sechsten Buches entsprechend“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch „§ 23a“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 1 bis 4 neu gefasst. Abs. 1 bis 4 lauteten:

„(1) Maßgebend ist das monatliche Einkommen. Mehrere zu berücksichtigende Einkommen sind zusammenzurechnen. Wird die Rente nur für einen Teil des Monats gezahlt, ist das entsprechend gekürzte monatliche Einkommen maßgebend.

(2) Als monatliches Einkommen gilt bei Erwerbseinkommen und bei Erwerb ersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 das Erwerbseinkommen des letzten Kalenderjahres, geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, in denen es erzielt wurde. Die für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in § 23a getroffene zeitliche Zuordnung gilt entsprechend. Wurde im letzten Kalenderjahr nur Erwerb ersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bezogen, ist von diesem auszugehen. Für die Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld und Winterausfallgeld ist das dem Versicherungsträger gemeldete Arbeitsentgelt maßgebend.

(3) Bei Erwerb ersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8 ist vom laufenden Einkommen auszugehen. Jährliche Sonderzuwendungen sind beim laufenden Einkommen mit einem Zwölftel zu berücksichtigen.

(4) Bei der erstmaligen Feststellung der Rente ist vom laufenden Erwerbseinkommen und Erwerb ersatzeinkommen nach Absatz 2 auszugehen, wenn dieses voraussichtlich im Durchschnitt um wenig-

tens 10 vom Hundert geringer ist als das nach den Absätzen 2 und 3 maßgebende Einkommen; hierbei ist Absatz 3 Satz 2 entsprechend zu berücksichtigen.“

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 1 Satz 4 und 5 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „bis 8“ durch „bis 10“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes in der Fassung des Artikel 33 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Das monatliche Einkommen ist zu kürzen

1. bei Arbeitsentgelt um 35 vom Hundert, bei Arbeitseinkommen um 30 vom Hundert, bei Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, jedoch nur um 27,5 vom Hundert,
2. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, die nach den besonderen Vorschriften für die knappschaftliche Rentenversicherung berechnet sind, um 25 vom Hundert und bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 27,5 vom Hundert,
3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 37,5 vom Hundert.

Die Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind um den Anteil der vom Berechtigten zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu kürzen; für Renten aus der Rentenversicherung gilt § 106 Abs. 2 des Sechsten Buches entsprechend. Satz 2 gilt entsprechend für Berechtigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.“

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 5 Satz 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) hat in Abs. 5 Satz 3 „bis 4“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Nr. 5 in Abs. 5 Satz 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 um 12,7 vom Hundert; sofern es sich dabei um Leistungen aus Direktzusagen oder Unterstützungskassen handelt, ist das monatliche Einkommen um 23,7 vom Hundert zu kürzen.“

01.01.2007.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 2 Satz 4 „und Winterausfallgeld“ nach „Kurzarbeitergeld“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 18 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) hat Abs. 5a eingefügt.

01.07.2007.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Nr. 1 in Abs. 5 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. bei Arbeitsentgelt um 40 vom Hundert, jedoch bei
 - a) Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, um 27,5 vom Hundert,
 - b) Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 des Sechsten Buches erfüllen, um 30,5 vom Hundert,
 - c) Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 3 des Sechsten Buches erfüllen, um 20 vom Hundert;

Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes werden nicht gekürzt, Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden um 7,65 vom Hundert gekürzt.“

Artikel 4 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 „23,8 vom Hundert“ durch „27,5 vom Hundert bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 „20 vom Hundert“ durch „17,5 vom Hundert“ und „31 vom Hundert“ durch „21,2 vom Hundert bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011“ ersetzt.

§ 18c Erstmalige Ermittlung des Einkommens

(1) Der Berechtigte hat das zu berücksichtigende Einkommen nachzuweisen.

(2) Bezieher von Arbeitsentgelt und diesem vergleichbaren Einkommen können verlangen, daß ihnen der Arbeitgeber eine Bescheinigung über das von ihnen für das letzte Kalenderjahr erzielte Arbeitsentgelt oder vergleichbare Einkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde, ausstellt. Der Arbeitgeber ist zur Ausstellung der Bescheinigung nicht verpflichtet, wenn er der Sozialversicherung das Arbeitsentgelt gemäß den Vorschriften über die Erfassung von Daten und Datenübermittlung bereits gemeldet hat. Satz 2 gilt nicht, wenn das tatsächliche Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt oder die abgegebene Meldung nicht für die Rentenversicherung bestimmt war.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „; die verbleibenden Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind wegen der Steuerbelastung bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011 um 3 vom Hundert zu kürzen“ am Ende eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 „Satz 1“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 „oder des Teileinkünfteverfahrens“ nach „Halbeinkünfteverfahrens“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 5 Satz 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. bei Vermögenseinkommen um 25 vom Hundert; bei steuerfreien Einnahmen im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens um 5 vom Hundert; Einnahmen aus Versicherungen nach § 18a Abs. 4 Nr. 1 werden nur gekürzt, soweit es sich um steuerpflichtige Kapitalerträge handelt.“

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 5a lit. a litt. aa des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 „Rentenbeginn“ durch „Leistungsbeginn“ ersetzt und „und um 29,6 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5a lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 „bei Leistungsbeginn vor dem Jahre 2011 und um 25 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5a lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 „Rentenbeginn“ durch „Leistungsbeginn“ ersetzt und „und um 23 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010“ nach „2011“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5a lit. a litt. dd und ee desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5a lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 5 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind um den Anteil der vom Berechtigten zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu kürzen; die verbleibenden Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind wegen der Steuerbelastung bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011 um 3 vom Hundert zu kürzen. Satz 2 gilt entsprechend für Berechtigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind; für Renten aus der Rentenversicherung gilt § 106 Abs. 2 bis 4 des Sechsten Buches und für Renten aus der Alterssicherung der Landwirte gilt § 35a Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend.“

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 „oder § 276a“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Abs. 2 Satz 6 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 3 Satz 2 „im Durchschnitt voraussichtlich“ nach „laufende Einkommen“ gestrichen und „jährliche Sonderzuwendungen sind beim laufenden Einkommen mit einem Zwölftel zu berücksichtigen“ durch „bei Arbeits- und Vermögenseinkommen gilt das im Durchschnitt voraussichtliche Einkommen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.04.2024.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat in Abs. 2 Satz 4 „und Qualifizierungsgeld“ nach „Kurzarbeitergeld“ eingefügt.

(3) Bezieher von Erwerbbersatzeinkommen können verlangen, dass ihnen die Zahlstelle eine Bescheinigung über das von ihr im maßgebenden Zeitraum gezahlte Erwerbbersatzeinkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde, ausstellt.

(4) Bezieher von Vermögenseinkommen können verlangen, dass ihnen die Kapitalerträge nach § 20 des Einkommensteuergesetzes auszahlende Stelle eine Bescheinigung über die von ihr im letzten Kalenderjahr gezahlten Erträge ausstellt.³⁰

§ 18d Einkommensänderungen

(1) Einkommensänderungen sind erst vom nächstfolgenden 1. Juli an zu berücksichtigen; einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist vom Beginn des Kalendermonats an zu berücksichtigen, für den es als erzielt gilt. Eine Änderung des Einkommens ist auch die Änderung des zu berücksichtigenden voraussichtlichen Einkommens oder die Feststellung des tatsächlichen Einkommens nach der Berücksichtigung voraussichtlichen Einkommens.

(2) Minderungen des berücksichtigten Einkommens können vom Zeitpunkt ihres Eintritts an berücksichtigt werden, wenn das laufende Einkommen um wenigstens zehn vom Hundert geringer ist als das berücksichtigte Einkommen; bei Arbeits- und Vermögenseinkommen gilt das im Durchschnitt voraussichtliche Einkommen. Erwerbbersatzeinkommen im Sinne von § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist zu berücksichtigen, solange das Erwerbbersatzeinkommen gezahlt wird. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt des Vorjahres ist beim laufenden Arbeitsentgelt mit einem Zwölftel zu berücksichtigen; § 18b Absatz 4 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.³¹

30 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bezieher von Erwerbbersatzeinkommen können verlangen, daß ihnen die Zahlstelle

1. eine Bescheinigung über das von ihr gezahlte Erwerbbersatzeinkommen,
2. in den Fällen des § 18b Abs. 2 Satz 3 eine Bescheinigung über das von ihr im letzten Kalenderjahr gezahlte Erwerbbersatzeinkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde,

ausstellt.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 4 eingefügt.

31 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Auf Antrag des Berechtigten sind Einkommensminderungen vom Zeitpunkt ihres Eintritts an zu berücksichtigen, wenn das Einkommen voraussichtlich um wenigstens 10 vom Hundert geringer ist als das berücksichtigte Einkommen, bei Erwerbseinkommen jedoch nur, wenn dieses allein oder zusammen mit Erwerbbersatzeinkommen in einem Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten im Durchschnitt um wenigstens 10 vom Hundert geringer ist als das berücksichtigte Einkommen. Einkommensminderungen im Sinne von Satz 1 können bei der nächsten Rentenanpassung im Einzelfall von Amts wegen berücksichtigt werden.“

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 1 Satz 1 „; einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist vom Beginn des Kalendermonats an zu berücksichtigen, für den es als erzielt gilt“ am Ende eingefügt.

23.06.2006.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2006 (BGBl. I S. 1304) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Einkommensänderungen sind erst vom Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung an zu berücksichtigen; einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist vom Beginn des Kalendermonats an zu berücksichtigen, für den es als erzielt gilt. Finden mehrere Rentenanpassungen in einem Jahr statt, sind Ände-

§ 18e Ermittlung von Einkommensänderungen

(1) Für Bezieher von Arbeitsentgelt und diesem vergleichbaren Einkommen hat der Arbeitgeber auf Verlangen des Versicherungsträgers das von ihnen für das letzte Kalenderjahr erzielte Arbeitsentgelt und vergleichbare Einkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde, mitzuteilen. Der Arbeitgeber ist zur Mitteilung nicht verpflichtet, wenn er der Sozialversicherung das Arbeitsentgelt gemäß den Vorschriften über die Erfassung von Daten und Datenübermittlung bereits gemeldet hat. Satz 2 gilt nicht, wenn das tatsächliche Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt.

(2) Bezieher von Arbeitseinkommen haben auf Verlangen des Versicherungsträgers ihr im letzten Kalenderjahr erzielttes Arbeitseinkommen und den Zeitraum, in dem es erzielt wurde, bis zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen.

(3) Für Bezieher von Erwerb ersatzeinkommen haben die Zahlstellen auf Verlangen des Versicherungsträgers das von ihnen im maßgebenden Zeitraum gezahlte Erwerb ersatzeinkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde, mitzuteilen.

(3a) Bezieher von Vermögenseinkommen haben auf Verlangen des Versicherungsträgers ihr im letzten Kalenderjahr erzielttes Einkommen mitzuteilen. Für Bezieher von Kapitalerträgen nach § 20 des Einkommensteuergesetzes haben die auszahlenden Stellen eine Bescheinigung über die von ihr gezahlten Erträge auszustellen.

(4) (weggefallen)

(5) Im Fall des § 18d Abs. 2 findet § 18c für den erforderlichen Nachweis der Einkommensminderung entsprechende Anwendung.

(6) Bei der Berücksichtigung von Einkommensänderungen bedarf es nicht der vorherigen Anhörung des Berechtigten.

(7) Wird eine Rente wegen Todes wegen der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens nach dem 1. Juli eines jeden Jahres weiterhin in vollem Umfang nicht gezahlt, ist der Erlaß eines erneuten Verwaltungsakts nicht erforderlich.³²

rungen des Erwerbseinkommens sowie des Erwerb ersatzeinkommens im Sinne von § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nur vom Zeitpunkt der Rentenanpassung zum 1. Juli an zu berücksichtigen.“

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 3a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 2 Satz 1 „im Durchschnitt voraussichtlich“ nach „laufende Einkommen“ gestrichen und „Erwerb ersatzeinkommen im Sinne von § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist zu berücksichtigen, solange diese Leistung gezahlt wird“ durch „bei Arbeits- und Vermögenseinkommen gilt das im Durchschnitt voraussichtliche Einkommen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Jährliche Sonderzuwendungen sind mit einem Zwölftel zu berücksichtigen.“

32 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Ruht eine Witwenrente der Witwerrente oder eine Hinterbliebenenrente an frühere Ehegatten wegen der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens nach einer Rentenanpassung weiterhin in vollem Umfang, ist der Erlaß eines erneuten Verwaltungsakts nicht erforderlich.“

01.07.2001.—Artikel 4 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Satz 3 „oder die abgegebene Meldung nicht für die Rentenversicherung bestimmt war“ am Ende gestrichen.

Artikel 4 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für Bezieher von Erwerb ersatzeinkommen haben die Zahlstellen auf Verlangen des Versicherungsträgers

Fünfter Titel
Verarbeitung der Versicherungsnummer³³

§ 18f Zulässigkeit der Verarbeitung

(1) Die Sozialversicherungsträger, ihre Verbände, ihre Arbeitsgemeinschaften, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Versorgungsträger nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets und die Künstlersozialkasse dürfen die Versicherungsnummer nur verarbeiten, soweit dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist; die Deutsche Rentenversicherung Bund darf die Versicherungsnummer auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge nach § 91 des Einkommensteuergesetzes verarbeiten. Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind auch diejenigen aufgrund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit. Bei Untersuchungen für Zwecke der Prävention, der Rehabilitation und der Forschung, die dem Ziel dienen, gesundheitlichen Schäden bei Versicherten vorzubeugen oder diese zu beheben, und für

-
1. die vom 1. Juli des laufenden Jahres an zu berücksichtigenden Änderungen des Erwerbseinkommens,
 2. in den Fällen des § 18b Abs. 2 Satz 3 das von ihnen im letzten Kalenderjahr gezahlte Erwerbseinkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde,

mitzuteilen.“

Artikel 4 Nr. 7 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Absätzen 1 bis 3 zu meldende oder“ durch „Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 7 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

23.06.2006.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Juni 2006 (BGBl. I S. 1304) hat in Abs. 4 Satz 1, 3 und 4 jeweils „Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung“ durch „nächstfolgenden 1. Juli“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „einer Rentenanpassung“ durch „dem 1. Juli eines jeden Jahres“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 3a eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 3b des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Soweit dem Versicherungsträger das nach den Absätzen 2 und 3 mitzuteilende Einkommen nicht bekannt ist, ist das bisher berücksichtigte Einkommen vom nächstfolgenden 1. Juli an vorläufig um den Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die Renten in der Rentenversicherung verändern, wenn nicht Grund zur Annahme besteht, daß die Verhältnisse beim Berechtigten sich in anderer Weise verändern oder unverändert bleiben. Die §§ 66 und 67 des Ersten Buches bleiben unberührt. Wird dem Versicherungsträger das Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber nicht rechtzeitig gemäß den Vorschriften über die Erfassung von Daten und Datenübermittlung gemeldet oder übersteigt das tatsächliche Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung vom nächstfolgenden 1. Juli an aufzuheben, sobald dem Versicherungsträger das Arbeitsentgelt mitgeteilt wird; spätestens dann ist dem Berechtigten die Anpassung der Rente mitzuteilen. Ist das nach Satz 1 berücksichtigte Einkommen unrichtig, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung vom nächstfolgenden 1. Juli an aufzuheben.“

33 QUELLE

27.07.1988.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.06.1994.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verwendung der Versicherungsnummer“.

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Versicherungsnummer“.

entsprechende Dateisysteme darf die Versicherungsnummer nur verarbeitet werden, soweit ein einheitliches Ordnungsmerkmal zur personenbezogenen Zuordnung der Daten bei langfristigen Beobachtungen erforderlich ist und der Aufbau eines besonderen Ordnungsmerkmals mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden wäre oder mehrere der in Satz 1 genannten Stellen beteiligt sind, die nicht über ein einheitliches Ordnungsmerkmal verfügen. Die Versicherungsnummer darf nach Maßgabe von Satz 3 von überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Diensten nach § 24 des Siebten Buches, auch soweit sie das Arbeitssicherheitsgesetz anwenden, verarbeitet werden.

(2) Die anderen in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen dürfen die Versicherungsnummer nur verarbeiten, soweit im Einzelfall oder in festgelegten Verfahren eine Übermittlung von Daten gegenüber den in Absatz 1 genannten Stellen oder ihren Aufsichtsbehörden, auch unter Einschaltung von Vermittlungsstellen, für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Satz 1 gilt für die in § 69 Abs. 2 des Zehnten Buches genannten Stellen für die Erfüllung ihrer dort genannten Aufgaben entsprechend.

(2a) Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder dürfen die Versicherungsnummer nur verarbeiten, soweit dies im Einzelfall für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe zur Erhebung statistischer Daten erforderlich ist.

(2b) Das Bundesamt für Strahlenschutz darf die Versicherungsnummer verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, im für Zwecke des Strahlenschutzregisters eine persönliche Kennnummer zu erzeugen, die es ermöglicht, Daten zur Exposition durch ionisierende Strahlung dauerhaft und eindeutig Personen zuzuordnen.

(2c) Die Landwirtschaftliche Alterskasse, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Deutsche Post AG dürfen die Versicherungsnummer verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 und 5 des Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetzes erforderlich ist.

(3) Andere Behörden, Gerichte, Arbeitgeber oder Dritte dürfen die Versicherungsnummer nur verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der in Absatz 1 genannten Stellen erforderlich ist

1. bei Mitteilungen, für die die Verarbeitung von Versicherungsnummern in Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist,
2. im Rahmen der Beitragszahlung oder
3. bei der Leistungserbringung einschließlich Abrechnung und Erstattung.

Ist anderen Behörden, Gerichten, Arbeitgebern oder Dritten die Versicherungsnummer vom Versicherten oder seinen Hinterbliebenen oder nach dem Zweiten Kapitel des Zehnten Buches befugt übermittelt worden, darf die Versicherungsnummer, soweit die Übermittlung von Daten gegenüber den in Absatz 1 und den in § 69 Abs. 2 des Zehnten Buches genannten Stellen erforderlich ist, gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden.

(4) Die Versicherungsnummer darf auch bei der Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag gemäß § 80 des Zehnten Buches genutzt werden.

(5) Die in Absatz 2 bis 3 genannten Stellen dürfen die Versicherungsnummer nicht verarbeiten, um ihre Dateisysteme danach zu ordnen oder für den Zugriff zu erschließen.³⁴

34 QUELLE

27.07.1988.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.06.1994.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zulässigkeit der Verwendung“.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „speichern oder verwenden“ durch „verarbeiten oder nutzen“ ersetzt und „ die Versorgungsträger nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets“ nach „ist,“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 und 4 jeweils „gespeichert oder verwendet“ durch „verarbeitet oder genutzt“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „speichern oder verwenden“ durch „verarbeiten oder nutzen“ und „Offenbarung“ durch „Übermittlung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „speichern oder verwenden“ durch „verarbeiten oder nutzen“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „Verwendung“ durch „Verarbeitung oder Nutzung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „offenbart“ durch „übermittelt“, „Offenbarung“ durch „Übermittlung“ und „verwendet“ durch „verarbeitet oder genutzt“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. e und f desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 neu gefasst. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Die Versicherungsnummer darf auch verwendet werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 80 des Zehnten Buches.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 darf die Versicherungsnummer nicht zur Ordnung oder Erschließung von Dateien verwendet werden.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 Satz 4 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundespost“ durch „Post AG“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat in Abs. 1 Satz 4 „§ 719a der Reichsversicherungsordnung“ durch „§ 24 des Siebten Buches“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 Satz 1 „; die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte darf die Versicherungsnummer auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge nach § 91 des Einkommensteuergesetzes erheben, verarbeiten und nutzen“ am Ende eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat Abs. 3a eingefügt.

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat Abs. 3a aufgehoben. Abs. 3a lautete:

„(3a) Die Zentrale Speicherstelle (§ 96), die Registratur Fachverfahren (§ 96), die Anmeldestellen (§ 98 Abs. 2 Satz 3) und die Arbeitgeber dürfen die Versicherungsnummer nur verwenden, soweit dies für die im Sechsten Abschnitt genannten Zwecke erforderlich ist.“

16.08.2014.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat Abs. 2a eingefügt.

31.12.2018.—Artikel 29 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat Abs. 2b eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“.

Artikel 122 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „erheben, verarbeiten oder nutzen“ nach „nur“ durch „verarbeiten“ und „erheben, verarbeiten und nutzen“ am Ende durch „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 122 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Dateien“ durch „Dateisysteme“ und „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 122 Nr. 3 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 122 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 122 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2a „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 122 Nr. 3 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 2b „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 122 Nr. 3 lit. f litt. aa litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch „verarbeiten“ ersetzt.

§ 18g Angabe der Versicherungsnummer

Vertragsbestimmungen, durch die der einzelne zur Angabe der Versicherungsnummer für eine nicht nach § 18f zugelassene Verarbeitung verpflichtet werden soll, sind unwirksam. Eine befugte Übermittlung der Versicherungsnummer begründet kein Recht, die Versicherungsnummer in anderen als den in § 18f genannten Fällen zu speichern.³⁵

*Sechster Titel*³⁶

§ 18h³⁷

Artikel 122 Nr. 3 lit. f litt. aa litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „oder Nutzung“ nach „Verarbeitung“ gestrichen.

Artikel 122 Nr. 3 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „verarbeitet oder genutzt“ durch „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt“ ersetzt.

Artikel 122 Nr. 3 lit. g desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „verarbeitet oder“ nach „Buches“ gestrichen.

Artikel 122 Nr. 3 lit. h desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „oder 3“ durch „bis 3“ und „Dateien“ durch „Dateisysteme“ ersetzt sowie „oder nutzen“ nach „verarbeiten“ gestrichen.

12.11.2022.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1985) hat Abs. 2c eingefügt.

35 QUELLE

27.07.1988.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.06.1994.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat in Satz 1 „Verwendung“ durch „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Offenbarung“ durch „Übermittlung“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Satz 1 „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ durch „Verarbeitung“ ersetzt.

36 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Einführung des Euro“.

QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Sozialversicherungsausweis“.

37 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 18h Maßgebende Werte und Umrechnungen

(1) Führt ein Arbeitgeber seine Lohn- und Gehaltsabrechnung in Euro, sind die durch Rechtsvorschriften festgelegten oder auf Grund von Rechtsvorschriften ermittelten Werte in Deutscher Mark, die für die Feststellung des Arbeitsentgelts von Bedeutung sind, in Euro umzurechnen. Satz 1 gilt entsprechend für die die Versicherungs- und Beitragspflicht bestimmenden Grenzwerte, wenn sie auf Einkommen anzuwenden sind, die in Euro erzielt werden. Soweit Werte aus den in Deutscher Mark festgelegten Werten abgeleitet werden, sind die Euro-Werte aus dem nach Satz 1 oder 2 errechneten Euro-

Wert entsprechend abzuleiten. Die umgerechneten Werte sind stets mit zwei Dezimalstellen darzustellen.

(2) In Euro erzielt Arbeitsentgelt, das einem vorhergehenden Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet wird, insbesondere das Arbeitsentgelt nach § 23a Abs. 4, ist in Deutsche Mark umzurechnen, wenn das Arbeitsentgelt für diesen Zeitraum in Deutscher Mark erzielt worden ist.

(3) Erzielt ein Versicherter beitragspflichtige Einnahmen sowohl in Deutscher Mark als auch in Euro, sind die Grenzwerte für die Versicherungs- und Beitragspflicht in Deutscher Mark anzuwenden; das in Euro erzielte Einkommen ist in Deutsche Mark umzurechnen.

(4) Beiträge von in Euro erzielten beitragspflichtigen Einnahmen der Beschäftigten werden in Euro erhoben. Beträge in Bescheiden, die sich auf Beiträge beziehen, können in Deutscher Mark oder in Euro festgelegt werden.

(5) Sind bei der Berechnung von Sozialleistungen in Euro angegebene Beträge von Bedeutung, werden diese in Deutsche Mark umgerechnet.“

QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) und Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 2 Satz 3 „; das Bundesministerium der Finanzen ist anzuhören“ am Ende gestrichen.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ausstellung, Pflicht zur Vorlage und Mitführung des Sozialversicherungsausweises“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „an die zuständige Einzugsstelle“ nach „sind“ eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ausstellung des Sozialversicherungsnachweises und Pflicht zu dessen Vorlage“.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ausstellung und Pflicht zur Vorlage des Sozialversicherungsausweises“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung stellt für Personen, für die sie eine Versicherungsnummer vergibt, einen Sozialversicherungsausweis aus.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Sozialversicherungsausweis enthält folgende Angaben über die Inhaberin oder den Inhaber:

1. die Versicherungsnummer,
2. den Familiennamen und den Geburtsnamen,
3. den Vornamen.

Weitere personenbezogene Daten darf der Ausweis nicht enthalten. Die Gestaltung des Sozialversicherungsausweises im Übrigen legt die Deutsche Rentenversicherung Bund in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „oder dem Rentenversicherungsträger“ nach „(§ 28i)“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 „oder beim Rentenversicherungsträger“ nach „Einzugsstelle“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. e litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „oder den Rentenversicherungsträger“ nach „Einzugsstelle“ eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 1 Satz 2 „und digital zu signieren; § 95 gilt“ am Ende gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

Siebter Titel
Betriebsnummer³⁸

§ 18i Betriebsnummer für Beschäftigungsbetriebe der Arbeitgeber

(1) Der Arbeitgeber hat zur Teilnahme an den Meldeverfahren zur Sozialversicherung bei der Bundesagentur für Arbeit eine Betriebsnummer für jeden seiner Beschäftigungsbetriebe elektronisch zu beantragen.

(2) Der Arbeitgeber hat zur Vergabe der Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit die dazu notwendigen Angaben, insbesondere den Namen und die Anschrift des Beschäftigungsbetriebes, den Beschäftigungsort, die wirtschaftliche Tätigkeit des Beschäftigungsbetriebes und die Rechtsform des Betriebes sowie die Unternehmensnummer einschließlich des Anhangs gemäß § 136a des Siebten Buches elektronisch zu übermitteln.

(3) Der Beschäftigungsbetrieb ist eine nach der Gemeindegrenze und der wirtschaftlichen Betätigung abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte für einen Arbeitgeber tätig sind. Für einen Arbeitgeber kann es mehrere Beschäftigungsbetriebe in einer Gemeinde geben, sofern diese Beschäftigungsbetriebe eine jeweils eigene, wirtschaftliche Einheit bilden. Für Beschäftigungsbetriebe desselben Arbeitgebers mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Betätigung oder in verschiedenen Gemeinden sind jeweils eigene Betriebsnummern zu vergeben.

(4) Änderungen zu den Angaben nach Absatz 2 sowie eine Meldung im Fall der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit sind vom Arbeitgeber, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzverwalter, unverzüglich der Bundesagentur für Arbeit durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu übermitteln. Dies gilt auch für anlassbezogene Bestandsmeldungen. Die Bundesagentur für

„§ 18h Ausstellung und Pflicht zur Vorlage des Sozialversicherungsausweises

(1) Die Datenstelle der Rentenversicherung stellt für jede Person, für die sie eine Versicherungsnummer vergibt, einen Sozialversicherungsausweis aus, der nur folgende personenbezogene Daten über die Inhaberin oder den Inhaber enthalten darf:

1. die Versicherungsnummer,
2. den Familiennamen und den Geburtsnamen und
3. den Vornamen,
4. das Ausstellungsdatum.

Die Daten zu den Nummern 1 bis 4 sind außerdem codiert aufzubringen. Die Gestaltung und das Verfahren zur Ausstellung des Sozialversicherungsausweises legt die Deutsche Rentenversicherung Bund in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind.

(2) Beschäftigte sind verpflichtet, den Sozialversicherungsausweis bei Beginn einer Beschäftigung dem Arbeitgeber vorzulegen. Kann der Beschäftigte dies nicht zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns, so hat er dies unverzüglich nachzuholen.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, der zuständigen Einzugsstelle (§ 28i) oder dem Rentenversicherungsträger den Verlust des Sozialversicherungsausweises oder sein Wiederauffinden unverzüglich anzuzeigen. Ein neuer Sozialversicherungsausweis wird ausgestellt

1. auf Antrag bei der zuständigen Einzugsstelle oder beim Rentenversicherungsträger, wenn der Sozialversicherungsausweis zerstört worden, abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden ist,
2. von Amts wegen, wenn sich die Versicherungsnummer, der Familienname oder der Vorname geändert hat.

Eine Person darf nur einen auf ihren Namen ausgestellten Sozialversicherungsausweis besitzen; unbrauchbare und weitere Sozialversicherungsausweise sind an die zuständige Einzugsstelle oder dem Rentenversicherungsträger zurückzugeben.“

38 QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

Arbeit hat alle Rückmeldungen an die Arbeitgeber oder Insolvenzverwalter durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung zu erstatten.

(5) Das Nähere zum Verfahren und zum Inhalt der zu übermittelnden Angaben, insbesondere der Datensätze sowie der in Absatz 4 Satz 2 genannten Anlässe, regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3.

(6) Die Betriebsnummern und alle Angaben nach den Absätzen 2 und 4 werden bei der Bundesagentur für Arbeit in einem elektronischen Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe gespeichert.³⁹

§ 18k Betriebsnummer für Beschäftigungsbetriebe weiterer Meldepflichtiger

(1) Arbeitgeber haben für knappschaftliche Beschäftigungsbetriebe und für Beschäftigungsbetriebe der Seefahrt abweichend von § 18i Absatz 1 die Betriebsnummer bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu beantragen. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergibt die Betriebsnummer im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit. Die für die Seefahrt zuständige Berufsgenossenschaft und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See haben zu diesem Zweck die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten über die Beschäftigungsbetriebe der Seefahrt zu übermitteln. Näheres hierzu regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

(2) Für Arbeitgeber von Beschäftigten in privaten Haushalten, die eine Meldung nach § 28a Absatz 7 abzugeben haben, vergibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit eine Betriebsnummer bei Eingang der ersten Meldung.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übermittelt die vergebenen Betriebsnummern mit den nach § 18i Absatz 2 erforderlichen Angaben unverzüglich nach Vergabe oder Änderung an die Bundesagentur für Arbeit, die diese im Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe speichert; § 18i Absatz 6 gilt entsprechend.⁴⁰

§ 18l Identifikation weiterer Verfahrensbeteiligter in elektronischen Meldeverfahren

(1) Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit der Durchführung der Meldeverfahren nach diesem Gesetzbuch, hat diese Stelle unverzüglich eine Betriebsnummer nach § 18i Absatz 1 zu bean-

39 QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 6 „einer elektronischen Datei“ durch „einem elektronischen Dateisystem“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 2 „sowie die Unternehmensnummer einschließlich des Anhangs gemäß § 136a des Siebten Buches“ nach „Betriebes“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „sowie der in Absatz 4 Satz 2 genannten Anlässe“ nach „Datensätze“ eingefügt.

40 QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Arbeitgeber von knappschaftlichen Beschäftigungsbetrieben und von Beschäftigungsbetrieben der Seefahrt haben abweichend von § 18i Absatz 1 die Betriebsnummer bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu beantragen, die diese im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit vergibt. § 18i Absatz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Datei der Beschäftigungsbetriebe der Bundesagentur für Arbeit“ durch „Bundesagentur für Arbeit, die diese im Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe speichert“ ersetzt.

tragen, soweit sie nicht schon über eine eigene Betriebsnummer verfügt. § 18i Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Sonstige Verfahrensbeteiligte haben vor Teilnahme an den Meldeverfahren nach diesem Gesetzbuch eine Betriebsnummer nach § 18i Absatz 1 zu beantragen, soweit sie nicht schon über eine eigene Betriebsnummer verfügen. Diese Betriebsnummer gilt in den elektronischen Übertragungsverfahren als Kennzeichnung des Verfahrensbeteiligten. § 18i Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend.⁴¹

§ 18m Verarbeitung der Betriebsnummer

(1) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt die Betriebsnummern und die Angaben nach § 18i Absatz 2 und 4 aus dem Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe den Leistungsträgern nach den §§ 12 und 18 bis 29 des Ersten Buches, der Künstlersozialkasse, der Datenstelle der Rentenversicherung, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und deren Datenannahmestelle und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. zur weiteren Verarbeitung, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist.

(2) Die Sozialversicherungsträger, ihre Verbände und ihre Arbeitsgemeinschaften, die Künstlersozialkasse, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 66 des Zehnten Buches wahrnehmen, sowie die zuständigen Aufsichtsbehörden und die Arbeitgeber dürfen die Betriebsnummern speichern, verändern, nutzen, übermitteln und in der Verarbeitung einschränken, soweit dies für die Erfüllung einer Aufgabe nach diesem Gesetzbuch oder dem Künstlersozialversicherungsgesetz erforderlich ist. Andere Behörden, Gerichte oder Dritte dürfen die Betriebsnummern speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken, soweit dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe einer der in Satz 1 genannten Stellen erforderlich ist.⁴²

§ 18n Absendernummer

(1) Eine meldende Stelle erhält auf elektronischen Antrag bei der Vergabe eines Zertifikates zur Sicherung der Datenübertragung von der das Zertifikat ausstellenden Stelle eine Absendernummer, die der Betriebsnummer der meldenden Stelle entspricht.

(2) In den Fällen, in denen eine meldende Stelle für einen Beschäftigungsbetrieb für mehr als einen Abrechnungskreis Meldungen erstatten will, erhält sie auf elektronischen Antrag bei der Vergabe eines weiteren Zertifikates zur Sicherung der Datenübertragung von der das Zertifikat ausstellenden Stelle eine gesonderte Absendernummer. Für diese gesonderte achtstellige Absendernummer ist ein festgelegter alphanumerischer Nummernkreis zu nutzen. Das Nähere zum Aufbau der

41 QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Vorschrift eingefügt.

42 QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautet: „Verarbeitung und Nutzung der Betriebsnummer“.

Artikel 122 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „der Datei“ durch „dem Dateisystem“ ersetzt und „und Nutzung“ nach „Verarbeitung“ gestrichen.

Artikel 122 Nr. 6 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „verarbeiten, nutzen und übermitteln“ durch „speichern, verändern, nutzen, übermitteln und in der Verarbeitung einschränken“ ersetzt.

Artikel 122 Nr. 6 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „verarbeiten, nutzen oder übermitteln“ durch „speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1 „sowie den gemeinsamen Einrichtungen im Sinne von § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes“ nach „e.V.“ eingefügt.

Nummer, zu den übermittelnden Angaben und zum Verfahren regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.⁴³

§ 18o Verarbeitung der Unternehmensnummer

Die Sozialversicherungsträger, ihre Verbände, ihre Arbeitsgemeinschaften, die Bundesagentur für Arbeit, die Künstlersozialkasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen und deren Datenannahmestellen dürfen die Unternehmensnummer nach § 136a Absatz 1 und 2 sowie die Angaben nach Absatz 3 des Siebten Buches verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung einer Aufgabe nach diesem Gesetzbuch und dem Künstlersozialversicherungsgesetz erforderlich ist.⁴⁴

Zweiter Abschnitt Leistungen und Beiträge

Erster Titel Leistungen

§ 19 Leistungen auf Antrag oder von Amts wegen

Leistungen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, nach dem Recht der Arbeitsförderung sowie in der sozialen Pflegeversicherung werden auf Antrag erbracht, soweit sich aus den Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes ergibt. Leistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung werden von Amts wegen erbracht, soweit sich aus den Vorschriften für die gesetzliche Unfallversicherung nichts Abweichendes ergibt.⁴⁵

§ 19a Benachteiligungsverbot

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen, die den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung betreffen, darf niemand aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt werden. Ansprüche können nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im Einzelnen bestimmt sind.⁴⁶

43 QUELLE
01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Vorschrift eingefügt.

44 QUELLE
01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift eingefügt.

45 ÄNDERUNGEN
01.01.1992.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 19

Die für alle Versicherungszweige gemeinsamen Grundsätze des Leistungsrechts ergeben sich aus den §§ 38 bis 59 des Ersten Buches.“

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Satz 1 „sowie in der sozialen Pflegeversicherung“ nach „Rentenversicherung“ eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Leistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung werden von Amts wegen erbracht.“

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Satz 1 „ , nach dem Recht der Arbeitsförderung“ nach „Rentenversicherung“ eingefügt.

46 QUELLE
18.08.2006.—Artikel 3 Abs. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) hat die Vorschrift eingefügt.

Zweiter Titel Beiträge

§ 20 Aufbringung der Mittel, Übergangsbereich

(1) Die Mittel der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung werden nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und Dritter, durch staatliche Zuschüsse und durch sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Der Übergangsbereich im Sinne dieses Gesetzbuches umfasst Arbeitsentgelte aus mehr als geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1, die regelmäßig 2 000 Euro im Monat nicht übersteigen; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

(2a) Bei Beschäftigten, deren monatliches Arbeitsentgelt aus einer mehr als geringfügigen Beschäftigung den oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs nach Absatz 2 nicht übersteigt, ist die beitragspflichtige Einnahme BE der Betrag in Euro, der sich nach folgender Formel berechnet:

[Formel: BGBl. I 2022 S. 971, S. 1988]

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt in Euro, G die Geringfügigkeitsgrenze und F der Faktor, der sich berechnet, indem der Wert 28 Prozent geteilt wird durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ist die Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 beträgt der Faktor F 0,7009. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Zur Bestimmung des vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteils am Sozialversicherungsbeitrag wird als beitragspflichtige Einnahme der Betrag zu Grunde gelegt, der sich nach folgender Formel berechnet:

[Tabelle: BGBl. I 2022 S. 971, S. 1988]

Dabei ist BE die beitragspflichtige Einnahme in Euro, AE das Arbeitsentgelt in Euro und G die Geringfügigkeitsgrenze. Die §§ 121 und 123 des Sechsten Buches sind anzuwenden. Die Sätze 1 und 6 gelten nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

(3) Der Arbeitgeber trägt abweichend von den besonderen Vorschriften für Beschäftigte für die einzelnen Versicherungszweige den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein, wenn

1. Versicherte, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, ein Arbeitsentgelt erzielen, das auf den Monat bezogen 325 Euro nicht übersteigt, oder
2. Versicherte ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten.

Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die in Satz 1 genannte Grenze überschritten, tragen die Versicherten und die Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt dies nur für den um den Beitragsanteil, der allein vom Arbeitnehmer zu tragen ist, reduzierten Beitrag.⁴⁷

47 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 25 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 2 eingefügt.

§ 21 Bemessung der Beiträge

Die Versicherungsträger haben die Beiträge, soweit diese von ihnen festzusetzen sind, so zu bemessen, daß die Beiträge zusammen mit den anderen Einnahmen

1. die gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Ausgaben des Versicherungsträgers decken und
2. sicherstellen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Betriebsmittel und Rücklagen bereitgehalten werden können.

§ 22 Entstehen der Beitragsansprüche, Zusammentreffen mehrerer Versicherungsverhältnisse

(1) Die Beitragsansprüche der Versicherungsträger entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sowie bei Arbeitsentgelt, dem aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben errechnet wird, entstehen die Beitragsansprüche, sobald dieses ausgezahlt worden ist. Satz 2 gilt nicht, soweit

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 1 „einschließlich der Arbeitsförderung“ nach „Sozialversicherung“ eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Aufbringung der Mittel“.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks (§ 28a Abs. 7) trägt der Arbeitgeber abweichend von den besonderen Vorschriften für Beschäftigte für die einzelnen Versicherungszweige den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein.“

01.08.2003.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526) hat Abs. 3 eingefügt.

01.06.2008.—Artikel 2 Abs. 10 lit. b des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Versicherte ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten.“

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 3 Satz 2 „ ; in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt dies nur für den um den Beitragsanteil, der allein vom Arbeitnehmer zu tragen ist, reduzierten Beitrag“ am Ende eingefügt.

03.05.2011.—Artikel 8 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „oder einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz“ nach „Jugendfreiwilligendienstgesetz“ eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Abs. 2 „vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro im Monat liegt und die Grenze von 800,00 Euro“ durch „mit einem daraus erzielten Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 850,00 Euro im Monat vor, das die Grenze von 850,00 Euro“ ersetzt.

01.07.2019.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat in der Überschrift „Gleitzone“ durch „Übergangsbereich“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Eine Gleitzone im Sinne dieses Gesetzbuches liegt bei einem Beschäftigungsverhältnis mit einem daraus erzielten Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 850,00 Euro im Monat vor, das die Grenze von 850,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet“ durch „Der Übergangsbereich im Sinne dieses Gesetzbuches umfasst Arbeitsentgelte aus mehr als geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1, die regelmäßig 1 300 Euro im Monat nicht übersteigen“ ersetzt.

01.10.2022.—Artikel 7 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat in Abs. 2 „1 300 Euro“ durch „1 600 Euro“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1985) hat in Abs. 2 „1 600 Euro“ durch „2 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2a Satz 1 und 6 geändert.

das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nur wegen eines Insolvenzereignisses im Sinne des § 165 Absatz 1 des Dritten Buches vom Arbeitgeber nicht ausgezahlt worden ist oder die Beiträge für aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben schon aus laufendem Arbeitsentgelt gezahlt wurden.

(2) Treffen beitragspflichtige Einnahmen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zusammen und übersteigen sie die für das jeweilige Versicherungsverhältnis maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze, so vermindern sie sich zum Zwecke der Beitragsberechnung die Arbeitsentgelte nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander, daß sie zusammen höchstens die Bemessungsgrenze erreichen. Die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis sind vor der Verhältnisrechnung nach Satz 1 auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze zu reduzieren. Für die knappschaftliche Rentenversicherung und die allgemeine Rentenversicherung sind die Berechnungen nach Satz 1 getrennt durchzuführen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen, die als ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgebühren beziehen (§ 166 Absatz 1 Nummer 1c des Sechsten Buches).⁴⁸

48 ÄNDERUNGEN

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat in der Überschrift „Zusammentreffen mehrerer Beschäftigungen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

18.06.1994.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat in der Überschrift „Beschäftigungen“ durch „Versicherungsverhältnisse“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bestehen mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen innerhalb desselben Zeitraumes und übersteigen die Arbeitsentgelte die für das jeweilige Versicherungsverhältnis maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze, so vermindern sich zum Zwecke der Beitragsberechnung die Arbeitsentgelte nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander, daß die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zusammen höchstens die Bemessungsgrenze erreichen. Satz 1 gilt im Bereich der Rentenversicherung nur für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.“

Artikel 2 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn eine Beschäftigung und eine selbständige Tätigkeit oder mehrere selbständige Tätigkeiten zusammentreffen.“

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 1 „bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, sobald dieses ausgezahlt worden ist“ am Ende eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 Satz 2 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Beitragsansprüche der Versicherungsträger entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen, bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, sobald dieses ausgezahlt worden ist.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat in Abs. 1 Satz 2 „sowie bei Arbeitsentgelt, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben errechnet wird,“ nach „Arbeitsentgelt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „oder die Beiträge für aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben schon aus laufendem Arbeitsentgelt gezahlt wurden“ am Ende eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 183“ durch „§ 165“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 1 Satz 2 „das“ durch „dem“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Absatz 1“ nach „§ 165“ eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 25 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

§ 23 Fälligkeit

(1) Laufende Beiträge, die geschuldet werden, werden entsprechend den Regelungen der Satzung der Krankenkasse und den Entscheidungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen fällig. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Der Arbeitgeber kann abweichend von Satz 2 den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats. In den Fällen des Satzes 3 sind Beiträge, die auf eine Einmalzahlung im Vormonat entfallen, nicht zu berücksichtigen. Sonstige Beiträge werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind. Die erstmalige Fälligkeit der Beiträge für die nach § 26 Absatz 2b des Dritten Buches sowie für die nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches versicherten Pflegepersonen ist abhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Pflegekasse, das private Versicherungsunternehmen, die Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder der Dienstherr bei Heilfürsorgeberechtigten die Versicherungspflicht der Pflegeperson festgestellt hat oder ohne Verschulden hätte feststellen können. Wird die Feststellung in der Zeit vom Ersten bis zum Fünfzehnten eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals spätestens am Fünfzehnten des folgenden Monats fällig; wird die Feststellung in der Zeit vom Sechzehnten bis zum Ende eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals am Fünfzehnten des zweiten darauf folgenden Monats fällig; das Nähere vereinbaren die Spitzenverbände der beteiligten Träger der Sozialversicherung, der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und die Festsetzungsstellen für die Beihilfe.

(2) Die Beiträge für eine Sozialleistung im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 3 des Sechsten Buches einschließlich Sozialleistungen, auf die die Vorschriften des Fünften und des Sechsten Buches über die Kranken- und Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld oder die Krankenversicherung der Bezieher von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches entsprechend anzuwenden sind, werden am Achten des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig. Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit können unbeschadet des Satzes 1 vereinbaren, daß die Beiträge zur Rentenversicherung aus Sozialleistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu den vom Bundesamt für Soziale Sicherung festgelegten Fälligkeitsterminen für die Rentenzahlungen im Inland gezahlt werden. Die Träger der Rentenversicherung mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden des sozialen Entschädigungsrechts können unbeschadet des Satzes 1 vereinbaren, dass die Beiträge zur Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung aus Sozialleistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres und ein verbleibender Restbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin gezahlt werden.

(2a) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks (§ 28a Abs. 7) sind die Beiträge für das in den Monaten Januar bis Juni erzielte Arbeitsentgelt am 31. Juli des laufenden Jahres und für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt am 31. Januar des folgenden Jahres fällig.

(3) Geschuldete Beiträge der Unfallversicherung werden am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekanntgegeben worden ist; entsprechendes gilt für Beitragsvorschüsse, wenn der Bescheid hierüber keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann in ihrer Satzung von Satz 1 abweichende Fälligkeitstermine bestimmen. Für den Tag der Zahlung und die zulässigen Zahlungsmittel gelten die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Bestimmungen entsprechend. Die Fälligkeit von Beiträgen für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten, die nach § 28a Abs. 7 der Einzugsstelle gemeldet worden sind, richtet sich abweichend von Satz 1 nach Absatz 2a.

(4) Besondere Vorschriften für einzelne Versicherungszweige, die von den Absätzen 1 bis 3 abweichen oder abweichende Bestimmungen zulassen, bleiben unberührt.⁴⁹

49 ÄNDERUNGEN

01.01.1979.—Artikel 2 § 9 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Laufende Beiträge, die geschuldet werden und nach dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu bemessen sind, werden am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Wird das Arbeitsentgelt betriebsüblich erst nach dem Zehnten des Monats abgerechnet, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, sind nach Satz 1 Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld zu entrichten; ein verbleibender Restbetrag wird eine Woche nach dem betriebsüblichen Abrechnungstermin fällig.“

Artikel 2 § 9 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Sonstige laufende Beiträge, die geschuldet werden, werden am Fünfzehnten des Monats fällig, für den sie zu entrichten sind.“

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 Satz 1 „Krankenkasse“ durch „Kranken- und Pflegekasse“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat Abs. 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 lit. a des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Beiträge für eine Sozialleistung im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 3 des Sechsten Buches einschließlich Sozialleistungen, auf die die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und des Sechsten Buches über die Kranken- und Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe entsprechend anzuwenden sind, werden am Fünfzehnten des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig. Auf diese Beiträge ist am Ersten des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats eine Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte der im Vormonat fällig gewesenen Beiträge für Sozialleistungen zu leisten. Soweit das Gesetz die Möglichkeit einer Vereinbarung über die Zahlung und Abrechnung der Beiträge für Bezieher von Sozialleistungen vorsieht, kann von dem in Satz 2 genannten Tag zugunsten des Berechtigten und in diesem Falle entsprechend von dem in Satz 1 genannten Tag zugunsten des Verpflichteten abgewichen werden.“

Artikel 25 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 1 Satz 3 „; dies gilt nicht bei Verwendung eines Haushaltsschecks“ am Ende eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 2 Satz 1 „Arbeitsförderungsgesetzes“ durch „Dritten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Beiträge, die nach dem erzielten Arbeitsentgelt zu bemessen sind, werden spätestens am Fünfundzwanzigsten eines Monats fällig, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig geworden ist; fällt der Fünfundzwanzigste eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag davor fällig; dies gilt nicht bei Verwendung eines Haushaltsschecks.“

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 1 Satz 6 und 7 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Dritten“ durch „Fünften“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 1 Abs. 1 und 2 der Beitragszahlungsverordnung gilt entsprechend.“

01.04.2003.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 2 und 3 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 2 Satz 1 „Arbeitslosenhilfe“ durch „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

§ 23a Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen

(1) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gelten nicht Zuwendungen nach Satz 1, wenn sie

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 Satz 3 „Bundeskknappschaft“ durch „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2269) hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 1 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Beiträge sind abweichend von Satz 2 spätestens am Fünfundzwanzigsten des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig ist; fällt der Fünfundzwanzigste eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag davor fällig; dies gilt nicht bei Verwendung eines Haushaltschecks. Wird das Arbeitsentgelt betriebsüblich erst nach dem Zehnten des Monats abgerechnet, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, sind Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt zu entrichten; ein verbleibender Restbetrag wird eine Woche nach dem betriebsüblichen Abrechnungstermin fällig.“

26.08.2006.—Artikel 3 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat in Abs. 1 Satz 1 „Kranken- und Pflegekasse“ durch „Krankenkasse und den Entscheidungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat in Abs. 2 Satz 1 „die Krankenversicherung der Bezieher von“ nach „oder“ eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 3 Satz 2 „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können in ihren Satzungen“ durch „landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann in ihrer Satzung“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Satz 3 gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Krankenkasse dem Arbeitgeber das nach § 242b Absatz 3 des Fünften Buches anzuwendende Verfahren mitteilt.“

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 2a „15. Juli“ durch „31. Juli“ und „15. Januar“ durch „31. Januar“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Arbeitgeber kann abweichend von Satz 2 den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats.“

01.01.2020.—Artikel 31 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 2 Satz 2 „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat in Abs. 2 Satz 1 „Arbeitslosengeld II“ durch „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1 Satz 6 „für die nach § 26 Absatz 2b des Dritten Buches sowie“ nach „Beiträge“ eingefügt.

1. üblicherweise zur Abgeltung bestimmter Aufwendungen des Beschäftigten, die auch im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehen,
2. als Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Beschäftigten hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und monatlich in Anspruch genommen werden können,
3. als sonstige Sachbezüge, die monatlich gewährt werden, oder
4. als vermögenswirksame Leistungen

vom Arbeitgeber erbracht werden. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es gezahlt wird, soweit die Absätze 2 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird, ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen, auch wenn dieser nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist.

(3) Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Beschäftigte zu berücksichtigen, soweit das bisher gezahlte beitragspflichtige Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ist der Teil der Beitragsbemessungsgrenze, der der Dauer aller Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraumes entspricht, dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt zuzuordnen ist; auszunehmen sind Zeiten, die nicht mit Beiträgen aus laufendem Arbeitsentgelt belegt sind.

(4) In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zuzuordnen, wenn es vom Arbeitgeber dieses Entgeltabrechnungszeitraumes gezahlt wird und zusammen mit dem sonstigen für das laufende Kalenderjahr festgestellten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nach Absatz 3 Satz 2 übersteigt. Satz 1 gilt nicht für nach dem 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Absatz 2 einem in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März liegenden Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen ist.

(5) Ist der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, ist für die Zuordnung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts nach Absatz 4 Satz 1 allein die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebend.⁵⁰

50 QUELLE

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859) hat die Vorschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 23a ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen wird, ohne dass es bei der Berechnung sämtlicher beitragsfinanzierter Lohnersatzleistungen berücksichtigt wird. (Beschluß v. 24. Mai 2000 – 1 BvL 1/98, 1 BvL 4/98, 1 BvL 15/99 –, BGBl. I S. 1082)

ÄNDERUNGEN

01.04.2003.—Artikel 2 Nr. 7a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) hat in Abs. 5 „Jahresarbeitsentgeltgrenze“ durch „Beitragsbemessungsgrenze“ ersetzt und „(§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch)“ nach „Krankenversicherung“ gestrichen.

22.04.2015.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „, die monatlich gewährt werden,“ nach „Sachbezüge“ eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 1 Satz 3 „versicherungspflichtig Beschäftigter“ nach „Arbeitsentgelt“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „versicherungspflichtig“ nach „für“ gestrichen.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 3 Satz 2 „(nicht einmalig gezahltem)“ nach „laufendem“ gestrichen.

§ 23b Beitragspflichtige Einnahmen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen

(1) Bei Vereinbarungen nach § 7b ist für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung und für Zeiten der Inanspruchnahme des Wertguthabens nach § 7c das in dem jeweiligen Zeitraum fällige Arbeitsentgelt als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 maßgebend. Im Falle des § 23a Abs. 3 und 4 gilt das in dem jeweils maßgebenden Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt bis zu einem Betrag in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze als bisher gezahltes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt; in Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung tritt an die Stelle des erzielten Arbeitsentgelts das fällige Arbeitsentgelt.

(2) Soweit das Wertguthaben nicht gemäß § 7c verwendet wird, insbesondere

1. nicht laufend für eine Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit in Anspruch genommen wird oder
2. nicht mehr für solche Zeiten gezahlt werden kann, da das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wurde,

ist als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 ohne Berücksichtigung einer Beitragsbemessungsgrenze die Summe der Arbeitsentgelte maßgebend, die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsleistung ohne Berücksichtigung der Vereinbarung nach § 7b beitragspflichtig gewesen wäre. Maßgebend ist jedoch höchstens der Betrag des Wertguthabens aus diesen Arbeitsentgelten zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Zugrunde zu legen ist der Zeitraum ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben bis zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Bei einem nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 übertragenen Wertguthaben gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, soweit das Wertguthaben wegen der Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, einer Rente wegen Alters oder wegen des Todes des Versicherten nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Wird das Wertguthaben vereinbarungsgemäß an einen bestimmten Wertmaßstab gebunden, ist der im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts maßgebende angepasste Betrag als Höchstbetrag der Berechnung zugrunde zu legen. Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers gilt auch als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt höchstens der Betrag, der als Arbeitsentgelt den gezahlten Beiträgen zugrunde liegt. Für die Berechnung der Beiträge sind der für den Entgeltabrechnungszeitraum nach den Sätzen 8 und 9 für den einzelnen Versicherungszweig geltende Beitragssatz und die für diesen Zeitraum für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstelle maßgebend; für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, gilt § 28i Satz 2 entsprechend. Die Beiträge sind mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung für den Kalendermonat fällig, der dem Kalendermonat folgt, in dem

1. im Fall der Insolvenz die Mittel für die Beitragszahlung verfügbar sind,
2. das Arbeitsentgelt nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Wird durch einen Bescheid eines Trägers der Rentenversicherung der Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit festgestellt, gilt der Zeitpunkt des Eintritts der verminderten Erwerbsfähigkeit als Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des bis dahin erzielten Wertguthabens; in diesem Fall sind die Beiträge mit den Beiträgen der auf das Ende des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Entgeltabrechnung fällig. Wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch genommen und besteht ein nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 übertragenes Wertguthaben, kann der Versicherte der Auflösung dieses Wertguthabens widersprechen. Ist für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers ein Dritter Schuldner des Arbeitsentgelts, erfüllt dieser insoweit die Pflichten des Arbeitgebers.

(2a) Als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 gilt im Falle des Absatzes 2 auch der positive Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben für die Zeit der Arbeitsleistung maßgebenden Beträge der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze um die Summe der in dieser Zeit der Arbeitsleistung abgerechneten beitragspflichtigen Arbeitsentgelte gemindert wird, höchstens der Betrag des Wertguthabens im Zeitpunkt

der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Absatz 2 Satz 5 bis 11 findet Anwendung, Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Kann das Wertguthaben wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr nach § 7c oder § 7f Abs. 2 Satz 1 verwendet werden und ist der Versicherte unmittelbar anschließend wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchender gemeldet und bezieht eine öffentlich-rechtliche Leistung oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht, sind die Beiträge spätestens sieben Kalendermonate nach dem Kalendermonat, in dem das Arbeitsentgelt nicht zweckentsprechend verwendet worden ist, oder bei Aufnahme einer Beschäftigung in diesem Zeitraum zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbegins fällig, es sei denn, eine zweckentsprechende Verwendung wird vereinbart; beginnt in diesem Zeitraum eine Rente wegen Alters oder Todes oder tritt verminderte Erwerbsfähigkeit ein, gelten diese Zeitpunkte als Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung.

(3a) Sieht die Vereinbarung nach § 7b bereits bei ihrem Abschluss für den Fall, dass Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund vermindelter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit verwendet werden können, deren Verwendung für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung vor, gilt das bei Eintritt dieser Fälle für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung verwendete Wertguthaben nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt; dies gilt nicht,

1. wenn die Vereinbarung über die betriebliche Altersversorgung eine Abfindung vorsieht oder zulässt oder Leistungen im Falle des Todes, der Invalidität und des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, nicht gewährleistet sind oder
2. soweit bereits im Zeitpunkt der Ansammlung des Wertguthabens vorhersehbar ist, dass es nicht für Zwecke nach § 7c oder § 7f Abs. 2 Satz 1 verwendet werden kann.

Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Vereinbarungen, die nach dem 13. November 2008 geschlossen worden sind.

(4) Werden Wertguthaben auf Dritte übertragen, gelten die Absätze 2 bis 3a nur für den Übertragenden, der die Arbeitsleistung tatsächlich erbringt.⁵¹

51 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) und Artikel 4 Nr. 9 lit. d und e des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 9 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Arbeitsentgelt, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a) mit einer zuvor erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird, gilt auch als beitragspflichtige Einnahme, soweit

1. im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers Beiträge gezahlt werden oder
2. das Arbeitsentgelt nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann.

Das Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 ist in der Weise auf Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung für versicherte Beschäftigten bei dem jeweiligen Arbeitgeber zu verteilen, daß es einem Monat erst zugerechnet werden darf, wenn alle späteren Monate bereits mit Arbeitsentgelt oder zeitgleich mit Arbeitsentgelt angerechneten Kindererziehungszeiten bis zur Beitragsbemessungsgrenze belegt sind (Beitragsbemessungsgrundlage). Dies gilt auch, soweit Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 zusammen mit weiteren beitragspflichtigen Einnahmen aus einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet. Für die Berechnung der Beiträge ist die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres maßgebend, dem das Arbeitsentgelt zugerechnet

wird; ferner sind der im Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit oder der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts für den einzelnen Versicherungszweig geltende Beitragssatz und die zu diesem Zeitpunkt für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstelle maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind 75 vom Hundert des vom Träger der Rentenversicherung mitgeteilten Betrages maßgebend. Der Arbeitgeber teilt dem Träger der Rentenversicherung das Arbeitsentgelt, den Anlaß nach Satz 1, die Einzugsstelle und den in Satz 4 genannten Zeitpunkt unverzüglich schriftlich mit. Der Träger der Rentenversicherung teilt dem Arbeitgeber, der zuständigen Einzugsstelle und dem Versicherten mit, in welchem Umfang dieses Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist sowie die Zeiträume und die diesen zugeordneten Arbeitsentgelte nach den Sätzen 2 und 3; die Mitteilung gilt als Beitragsnachweis und als Meldung nach § 28a. Die Beiträge sind spätestens bei der Entgeltabrechnung in dem auf den Zugang der Mitteilung nach Satz 7 folgenden Kalendermonat fällig. Ist für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ein Dritter Schuldner des Arbeitsentgelts, hat dieser insoweit die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 teilt der Arbeitgeber für Beschäftigte im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches der berufsständischen Versorgungseinrichtung das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 unverzüglich mit. Die berufsständische Versorgungseinrichtung teilt dem Arbeitgeber mit, in welchem Umfang dieses Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nach dem Recht der Arbeitsförderung zu berücksichtigen ist; Absatz 2 Satz 2 bis 5, 8 und 9 gilt entsprechend.“

01.08.2003.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: "Satz 2 gilt nicht, wenn das beitragspflichtige Arbeitsentgelt nach Absatz 2 ermittelt wird.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Soweit das Wertguthaben nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann, gilt auch als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt der positive Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben für die Zeit der Arbeitsleistung maßgebenden Beträge der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze um die Summe der in dieser Zeit der Arbeitsleistung abgerechneten beitragspflichtigen Arbeitsentgelte gemindert wird, höchstens der Betrag des Wertguthabens im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Absatz 2 gilt auch für Wertguthaben, die durch vor dem 1. Januar 2001 erbrachte Arbeitsleistung entstanden sind, und für die nicht nachgewiesen ist, dass das Arbeitsentgelt im Zeitpunkt der Arbeitsleistung nicht beitragspflichtig war. Ist der Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Wertguthaben im Sinne des Satzes 1 nicht möglich, gilt § 23a.“

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 5a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3 „einem deutschen Arbeitsamt“ durch „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 7 Abs. 1a“ durch „§ 7b“ und „der Freistellung“ durch „für Zeiten der Inanspruchnahme des Wertguthabens nach § 7c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Soweit das Wertguthaben nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann, ist ohne Berücksichtigung einer Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 die Summe der Arbeitsentgelte maßgebend, die ohne Berücksichtigung der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a im Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsleistung beitragspflichtig gewesen wäre, höchstens der Betrag des Wertguthabens aus diesen Arbeitsentgelten im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts; maßgebend ist der Zeitraum ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben bis zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Wird das Wertguthaben vereinbarungsgemäß an einen bestimmten Wertmaßstab gebunden, ist der im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung

§ 23c Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen

(1) Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld weiter erzielt werden, gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 47 des Fünften Buches um mehr als 50 Euro im Monat nicht übersteigen. Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgelts bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ist der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen; dies gilt entsprechend für Personen und für ihre nicht selbstversicherten Angehörigen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind einschließlich der Versicherung für das Krankentagegeld. Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches von der Versicherungspflicht befreit sind und Pflichtbeiträge an eine berufsständi-

des Arbeitsentgelts maßgebende angepasste Betrag als Höchstbetrag der Berechnung zu Grunde zu legen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gilt auch als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt höchstens der Betrag, der als Arbeitsentgelt den gezahlten Beiträgen zu Grunde liegt. Für die Berechnung der Beiträge sind der für den Entgeltabrechnungszeitraum nach den Sätzen 5 und 6 für den einzelnen Versicherungszweig geltende Beitragssatz und die für diesen Zeitraum für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstelle maßgebend; für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, gilt § 28i Satz 2 entsprechend. Die Beiträge sind mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung für den Kalendermonat fällig, der dem Kalendermonat folgt, in dem

1. im Falle der Zahlungsunfähigkeit die Mittel für die Beitragszahlung verfügbar sind,
2. das Arbeitsentgelt nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Wird durch einen Bescheid eines Trägers der Rentenversicherung der Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit festgestellt, gilt der Zeitpunkt des Eintritts der verminderten Erwerbsfähigkeit als Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des bis dahin erzielten Wertguthabens; in diesem Fall sind die Beiträge mit den Beiträgen der auf das Ende des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Entgeltabrechnung fällig. Ist für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ein Dritter Schuldner des Arbeitsentgelts, erfüllt dieser insoweit die Pflichten des Arbeitgebers. Für Wertguthaben gilt § 23a, soweit 250 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung nicht überschritten sind und besondere Aufzeichnungen nicht geführt werden.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 2 „Satz 2 bis 8“ durch „Satz 4 bis 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a“ durch „nach § 7c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3a „§ 7 Abs. 1a“ durch „§ 7b“ ersetzt und „oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit“ nach „Arbeitsleistung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3a Nr. 2 „der Freistellung von der Arbeitsleistung“ durch „nach § 7c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. e litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 3a Satz 2 eingefügt.

01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 6a lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6a lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 7 „Sätzen 7 und 8“ durch „Sätzen 8 und 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6a lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 10 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 2 „Satz 4 bis 9“ durch „Satz 5 bis 11“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6a lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 und 3a Nr. 2 jeweils „oder § 7f Abs. 2 Satz 1“ nach „§ 7c“ eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 2 Satz 4 „auf die Deutsche Rentenversicherung Bund“ nach „Nr. 2“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 10 „an die Deutsche Rentenversicherung Bund“ nach „Nr. 2“ gestrichen.

sche Versorgungseinrichtung entrichten, sind bei der Ermittlung des Nettoentgeltes die um den Arbeitgeberzuschuss nach § 172a des Sechsten Buches verminderten Pflichtbeiträge des Beschäftigten entsprechend abzuziehen.

(2) Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst sind nicht beitragspflichtig, wenn diese Tätigkeiten neben

1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
2. einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung

ausgeübt werden. Für Tätigkeiten, bei denen die Einnahmen nach Satz 1 nicht beitragspflichtig sind, bestehen keine Meldepflichten nach diesem Buch.⁵²

52 QUELLE

30.03.2005.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 22 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) und Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. bb und lit. c des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) haben Abs. 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Mutterschaftsgeld oder während einer Elternzeit“ durch „ , Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld“ und „soweit“ durch „wenn“ ersetzt sowie „um mehr als 50 Euro“ nach „(§ 47 des Fünften Buches)“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgelts ist bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung oder einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Versicherten auch der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat in Abs. 1 Satz 1 „im Monat“ nach „50 Euro“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „die Spitzenverbände“ durch „der Spitzenverband Bund“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 2 Satz 2 „kann“ durch „hat“ ersetzt und „zu“ nach „Ausfüllhilfen“ eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 1 Satz 3 „Arbeitgeberanteil nach § 172 Absatz 2“ durch „Arbeitgeberzuschuss nach § 172a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „im Einzelfall“ nach „Bescheinigung“ eingefügt.

09.04.2013.—Artikel 2b des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 617) hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) hat in Abs. 1 Satz 1 jeweils „ , Pflegeunterstützungsgeld“ nach „Übergangsgeld“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , Pflegeunterstützungsgeld“ nach „Übergangsgeld“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „und von Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 des Elften Buches“ am Ende eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583, ber. S. 1008) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Mutterschaftsgeld Angaben über das Beschäftigungsverhältnis notwendig und sind diese dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt, sind sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der Arbeitgeber hat dem Leistungsträger diese Bescheinigung im Einzelfall durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschi-

nell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten. Den Aufbau des Datensatzes, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben bestimmen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Gewährung von Krankengeld bei einer Spende von Organen oder Geweben nach § 44a des Fünften Buches und von Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 des Elften Buches.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Übermittelt ein Arbeitgeber eine Bescheinigung nach Absatz 2, so hat in diesen Fällen der Leistungsträger alle Angaben gegenüber dem Arbeitgeber durch Datenübertragung zu erstatten. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Krankenkassen auf Antrag des Arbeitgebers Mitteilungen über auf den Anspruch auf Entgeltfortzahlung anrechenbare Zeiten der Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten oder für Anträge nach Absatz 2 Satz 1 die Krankenversicherungsnummer übermitteln. Im Falle der Zahlung von Krankentagegeld können private Krankenversicherungsunternehmen Angaben gegenüber dem Arbeitgeber nach den Sätzen 1 und 2 erstatten.“

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen; elektronische Übermittlung von Bescheinigungen“.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2, 2a, 2b und 3 aufgehoben. Abs. 2, 2a, 2b und 3 lauten:

„(2) Sind zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Mutterschaftsgeld Angaben über das Beschäftigungsverhältnis notwendig und sind diese dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt, sind sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Diese Bescheinigung kann der Leistungsträger im Einzelfall vom Arbeitgeber elektronisch durch Datenübertragung anfordern. Der Arbeitgeber hat dem Leistungsträger diese Bescheinigung im Einzelfall durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten. Satz 3 gilt nicht für Einzelfälle, in denen ein elektronisches Meldeverfahren nicht wirtschaftlich durchzuführen ist. Den Aufbau der Datensätze, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben und die Ausnahmen nach Satz 4 bestimmen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören. Die Sätze 2 bis 6 gelten nicht für die Gewährung von Krankengeld bei einer Spende von Organen oder Geweben nach § 44a des Fünften Buches und von Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 des Elften Buches.

(2a) Arbeitgeber, die Bescheinigungen nach den §§ 312, 312a und 313 des Dritten Buches elektronisch nach § 313a des Dritten Buches übermitteln, haben diese Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe im eXTra-Standard zu erstatten. In diesen Fällen hat die Bundesagentur für Arbeit alle Rückmeldungen an die Arbeitgeber ebenfalls durch Datenübertragung zu erstatten. Die Bundesagentur für Arbeit bestimmt das Nähere zu den Datensätzen, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben für die Meldungen und Rückmeldungen sowie zum Verfahren bundeseinheitlich in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.

(2b) Arbeitgeber, die für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung Bescheinigungen im Sinne der §§ 18c und 18e und im Sinne von § 98 des Zehnten Buches elektronisch übermitteln (§ 196a des Sechsten Buches), haben diese Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung hat Anfragen sowie Rückmeldungen an die Arbeitgeber durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung zu übermitteln. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bestimmt das Nähere zu den Datensätzen, notwendigen Schlüsselzahlen und Angaben für die

§ 23d Abgeltung von abgeleiteten Entgeltguthaben bei Beendigung oder Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses

Für die Abgeltung von Entgeltguthaben, die aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet sind, findet § 23a mit der Maßgabe Anwendung, dass nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlte Entgeltguthaben auch dann dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen sind, wenn dieser nicht im laufenden Kalenderjahr liegt.⁵³

§ 24 Säumniszuschlag

(1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Eine jeweils gesonderte Abrundung rückständiger Beiträge und Beitragsvorschüsse unterschiedlicher Fälligkeit ohne vorherige Addition ist zulässig. Bei einem rückständigen Betrag unter 150 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert anzufordern wäre. Für die Erhebung von Säumniszuschlägen in der gesetzlichen Unfallversicherung gilt § 169 des Siebten Buches.

(2) Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, daß er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

(3) Hat der Zahlungspflichtige ein Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge erteilt, so sind Säumniszuschläge zu erheben, wenn der Beitragseinzug aus Gründen, die vom Zahlungspflichtigen zu vertreten sind, nicht ausgeführt werden kann oder zurückgerufen wird. Zusätzlich zum Säumniszuschlag soll der Gläubiger vom Zahlungspflichtigen den Ersatz der von einem Geldinstitut erhobenen Entgelte für Rücklastschriften verlangen; dieser Kostenersatz ist wie die Gebühren, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Beitragsansprüchen erhoben werden, zu behandeln.⁵⁴

Meldungen und Rückmeldungen sowie zum Verfahren und zu Ausnahmeregelungen bundeseinheitlich in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.

(3) Der Leistungsträger hat dem Arbeitgeber alle notwendigen Angaben zur Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes nach Absatz 1, insbesondere die Dauer und die Höhe der gezahlten Leistung, sowie mögliche Rückmeldungen an den Arbeitgeber durch Datenübertragung zu übermitteln. Der Leistungsträger kann die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 durch elektronische Datenübertragung anfordern. Die Leistungsträger haben auf Antrag des Arbeitgebers Mitteilungen über die Zeiten, die auf den Anspruch des Beschäftigten auf Entgeltfortzahlung anrechenbar sind, und die Versicherungsnummer für Anträge auf Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 durch Datenübertragung zu übermitteln. Der Antrag des Arbeitgebers nach Satz 3 ist durch elektronische Datenübertragung zu übermitteln. Das Nähere zu den Angaben und Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 und zu Ausnahmeregelungen regeln die in Absatz 2 Satz 5 genannten Sozialversicherungsträger in Gemeinsamen Grundsätzen; Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend. Private Krankenversicherungsunternehmen können im Falle der Zahlung von Krankentagegeld Meldungen an den Arbeitgeber nach den Sätzen 1 bis 3 übermitteln.“

11.04.2017.—Artikel 1a Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) hat Abs. 2 eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 47 des Fünften Buches)“ durch „im Sinne des § 47 des Fünften Buches“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 31 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 1 Satz 1 „Versorgungskrankengeld“ durch „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 37 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 1 Satz 1 „Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ nach „Entschädigung,“ eingefügt.

53 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift eingefügt.

54 ÄNDERUNGEN

§ 25 Verjährung

(1) Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind.

(2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Die Verjährung ist für die Dauer einer Prüfung beim Arbeitgeber gehemmt; diese Hemmung der Verjährung bei einer Prüfung gilt auch gegenüber den auf Grund eines Werkvertrages für den Arbeitgeber tätigen Nachunternehmern und deren weiteren Nachunternehmern. Satz 2 gilt nicht, wenn die Prüfung unmittelbar nach ihrem Beginn für die Dauer von mehr als sechs Monaten aus Gründen unterbrochen wird, die die prüfende Stelle zu vertreten hat. Die Hemmung beginnt mit dem Tag des Beginns der Prüfung beim Arbeitgeber oder bei der vom Arbeitgeber mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung beauftragten Stelle und

01.01.1992.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.1995.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, kann der Versicherungsträger, der die Beiträge einzuziehen hat, einen einmaligen Säumniszuschlag bis zur Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beträge erheben.

(1a) Für Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung, die der Versicherte, der seine Pflichtbeiträge selbst zu zahlen hat, nach Fälligkeit zahlt, hat der Träger der Rentenversicherung Säumniszuschläge zu erheben. In Fällen besonderer Härte kann auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden.

(2) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die länger als drei Monate fällig sind, kann der Versicherungsträger, der die Beiträge einzuziehen hat, für jeden angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert der rückständigen Beträge erheben; ein Säumniszuschlag nach Absatz 1 kann angerechnet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags sind die fälligen Beiträge und Beitragsvorschüsse auf zehn Deutsche Mark nach unten zu runden.“

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ein Säumniszuschlag ist in den Fällen des § 23 Abs. 2 ebenfalls nicht zu erheben; das gleiche gilt für Beiträge der Versorgungsträger für Versorgungsleistungen im Sinne des § 9 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.“

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Satz 1 „hundert Deutsche Mark“ durch „50 Euro“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „zweihundert Deutsche Mark“ durch „100 Euro“ ersetzt.

01.04.2007.—Artikel 5 Nr. 1a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat Abs. 1a eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) hat Abs. 1a aufgehoben. Abs. 1a lautete:

„(1a) Abweichend zu Absatz 1 haben freiwillig Versicherte, Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 des Fünften Buches und nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte für Beiträge und Beitragsvorschüsse, mit denen sie länger als einen Monat säumig sind, für jeden weiteren angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag von 5 vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Beitrages zu zahlen.“

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1 Satz 1 „eins vom Hundert“ durch 1 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „100 Euro“ durch „150 Euro“ ersetzt und „schriftlich“ nach „gesondert“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

endet mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides, spätestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Abschluss der Prüfung. Kommt es aus Gründen, die die prüfende Stelle nicht zu vertreten hat, zu einem späteren Beginn der Prüfung, beginnt die Hemmung mit dem in der Prüfungsankündigung ursprünglich bestimmten Tag. Die Sätze 2 bis 5 gelten für Prüfungen der Beitragszahlung bei sonstigen Versicherten, in Fällen der Nachversicherung und bei versicherungspflichtigen Selbständigen entsprechend. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Prüfungen nach § 28q Absatz 1 und 1a sowie nach § 251 Absatz 5 und § 252 Absatz 5 des Fünften Buches.⁵⁵

§ 26 Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

(1) Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, gilt § 45 Abs. 2 des Zehnten Buches entsprechend. Beiträge, die nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. Gleiches gilt für zu Unrecht entrichtete Beiträge nach Ablauf der in § 27 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist.

(2) Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten, es sei denn, daß der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat; Beiträge, die für Zeiten entrichtet worden sind, die während des Bezugs von Leistungen beitragsfrei sind, sind jedoch zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Beiträge getragen hat. Soweit dem Arbeitgeber Beiträge, die er getragen hat, von einem Dritten ersetzt worden sind, entfällt sein Erstattungsanspruch.

(4) In den Fällen, in denen eine Mehrfachbeschäftigung vorliegt und nicht auszuschließen ist, dass die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 vorliegen, hat die Einzugsstelle nach Eingang der Entgeltmeldungen von Amts wegen die Ermittlung einzuleiten, ob Beiträge zu Unrecht entrichtet wurden. Die Einzugsstelle kann weitere Angaben zur Ermittlung der zugrunde zu legenden Entgelte von den Meldepflichtigen anfordern. Die elektronische Anforderung hat durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung zu erfolgen. Dies gilt auch für die Rückübermittlung der ermittelten Gesamtentgelte an die Meldepflichtigen. Die Einzugsstelle hat das Verfahren innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen aller insoweit erforderlichen Meldungen abzuschließen. Das Verfahren gilt für

55 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel II § 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Verjährung wird auch durch schriftliche Zahlungsaufforderung des Versicherungsträgers unterbrochen.“

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 2 Satz 2 bis 6 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.“

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Satz 6 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für am 1. Januar 2001 noch nicht abgeschlossene Prüfungen.“

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat in Abs. 2 Satz 6 „ , , auch soweit Prüfungen am 1. Januar 2005 noch nicht abgeschlossen sind“ am Ende gestrichen.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Abs. 2 Satz 7 eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 2 Satz 5 „von dem Versicherungsträger in seiner“ durch „in der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 7 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 7 lautete: „Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Prüfungen im Bereich der Bemessung, Entrichtung und Weiterleitung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung.“

Abrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2015. Das Nähere zum Verfahren, zu den zu übermittelnden Daten sowie den Datensätzen regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Absatz 1.⁵⁶

§ 27 Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs

(1) Der Erstattungsanspruch ist nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen Erstattungsantrags, beim Fehlen eines Antrags nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Erstattung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Verzinst werden volle Euro-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

(2) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Beiträge entrichtet worden sind. Beanstandet der Versicherungsträger die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Kalenderjahrs der Beanstandung.

(3) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Die Verjährung wird auch durch Antrag auf Erstattung oder durch Erhebung eines Widerspruchs gehemmt. Die Hemmung endet sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.⁵⁷

§ 28 Verrechnung und Aufrechnung des Erstattungsanspruchs

Der für die Erstattung zuständige Leistungsträger kann

1. mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit dem ihm obliegenden Erstattungsbetrag verrechnen,
2. mit Zustimmung des Berechtigten die zu Unrecht entrichteten Beiträge mit künftigen Beitragsansprüchen aufrechnen.⁵⁸

56 ÄNDERUNGEN

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 und 2 in Abs. 2 und 3 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 4 Satz 7 „gemeinsamen“ durch „Gemeinsamen“ und „Absatz 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

57 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel II § 16 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 3 Satz 2 „und“ durch „oder“ ersetzt.

Artikel II § 16 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Diese Unterbrechungen enden jeweils mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag und den Widerspruch.“

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Satz 2 „Deutsche-Mark-Beträge“ durch „Euro-Beträge“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Erstattung oder durch Erhebung eines Widerspruchs unterbrochen. Die Unterbrechung nach Satz 2 dauert bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 10a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 3 Satz 2 „schriftlichen Antrag auf die“ durch „Antrag auf“ ersetzt.

58 ÄNDERUNGEN

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 28 Verrechnung des Erstattungsanspruchs

Dritter Abschnitt
Meldepflichten des Arbeitgebers, Gesamtsozialversicherungsbeitrag⁵⁹

Erster Titel
Meldungen des Arbeitgebers und ihre Weiterleitung⁶⁰

§ 28a Meldepflicht

(1) Der Arbeitgeber oder ein anderer Meldepflichtiger hat der Einzugsstelle für jeden in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes Versicherten

1. bei Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung,
 2. bei Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung,
 3. bei Eintritt eines Insolvenzereignisses,
 4. bei Beginn der Elternzeit,
 - 4a. bei Ende der Elternzeit,
 5. bei Änderungen in der Beitragspflicht,
 6. bei Wechsel der Einzugsstelle,
 7. bei Anträgen auf Altersrenten oder Auskunftersuchen des Familiengerichts in Versorgungsausgleichsverfahren,
 8. bei Unterbrechung der Entgeltzahlung,
 9. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses,
 10. auf Anforderung der Einzugsstelle nach § 26 Absatz 4 Satz 2,
 11. bei Antrag des geringfügig Beschäftigten nach § 6 Absatz 1b des Sechsten Buches auf Befreiung von der Versicherungspflicht,
 12. bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt,
 13. bei Beginn der Berufsausbildung,
 14. bei Ende der Berufsausbildung,
 15. bei Wechsel im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 von einem Beschäftigungsbetrieb im Beitrittsgebiet zu einem Beschäftigungsbetrieb im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt,
 16. bei Beginn der Altersteilzeitarbeit,
 17. bei Ende der Altersteilzeitarbeit,
 18. bei Änderung des Arbeitsentgelts, wenn die Geringfügigkeitsgrenze über- oder unterschritten wird,
 19. bei nach § 23b Abs. 2 bis 3 gezahltem Arbeitsentgelt oder
 20. bei Wechsel im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 von einem Wertguthaben, das im Beitrittsgebiet und einem Wertguthaben, das im übrigen Bundesgebiet erzielt wurde,
- eine Meldung zu erstatten. Jede Meldung sowie die darin enthaltenen Datensätze sind mit einem eindeutigen Kennzeichen zur Identifizierung zu versehen.

Der für die Erstattung zuständige Leistungsträger kann

1. mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit dem ihm obliegenden Erstattungsbetrag,
2. mit Zustimmung des Berechtigten die zu Unrecht entrichteten Beiträge mit künftigen Beitragsansprüchen

verrechnen.“

59 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

60 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

(2) Der Arbeitgeber hat jeden am 31. Dezember des Vorjahres Beschäftigten nach Absatz 1 zu melden (Jahresmeldung).

(2a) Der Arbeitgeber hat für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, zum 16. Februar des Folgejahres eine besondere Jahresmeldung zur Unfallversicherung zu erstatten. Diese Meldung enthält über die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 6 und 9 hinaus folgende Angaben:

1. die Unternehmensnummer nach § 136a des Siebten Buches;
2. die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers;
3. das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro und seine Zuordnung zur jeweilig anzuwendenden Gehaltstarifstelle.

Arbeitgeber, die Mitglied der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind und für deren Beitragsberechnung der Arbeitswert keine Anwendung findet, haben Meldungen nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 nicht zu erstatten. Abweichend von Satz 1 ist die Meldung bei Eintritt eines Insolvenzerignisses, bei einer endgültigen Einstellung des Unternehmens oder bei der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abzugeben.

(3) Die Meldungen enthalten für jeden Versicherten insbesondere

1. seine Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. seinen Familien- und Vornamen,
3. sein Geburtsdatum,
4. seine Staatsangehörigkeit,
5. Angaben über seine Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit,
6. die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes,
7. die Beitragsgruppen,
8. die zuständige Einzugsstelle und
9. den Arbeitgeber.

Zusätzlich sind anzugeben

1. bei der Anmeldung
 - a) die Anschrift,
 - b) der Beginn der Beschäftigung,
 - c) sonstige für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderliche Angaben,
 - d) nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Angabe, ob zum Arbeitgeber eine Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling besteht,
 - e) nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Angabe, ob es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt,
 - f) die Angabe der Staatsangehörigkeit,
2. bei allen Entgeltmeldungen
 - a) eine Namens-, Anschriften- oder Staatsangehörigkeitsänderung, soweit diese Änderung nicht schon anderweitig gemeldet ist,
 - b) das in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro, in den Fällen, in denen kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung vorliegt, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in der Krankenversicherung,
 - c) in Fällen, in denen die beitragspflichtige Einnahme in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 20 Absatz 2a oder § 134 bemessen wird, das Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung dieser Regelung zu berücksichtigen wäre,
 - d) der Zeitraum, in dem das angegebene Arbeitsentgelt erzielt wurde,
 - e) Wertguthaben, die auf die Zeit nach Eintritt der Erwerbsminderung entfallen,
 - f) für geringfügig Beschäftigte zusätzlich die Steuernummer des Arbeitgebers, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Beschäftigten und die Art der Besteuerung.

3. (weggefallen)
4. bei der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 19
 - a) das Arbeitsentgelt in Euro, für das Beiträge gezahlt worden sind,
 - b) im Falle des § 23b Abs. 2 der Kalendermonat und das Jahr der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers jedoch der Kalendermonat und das Jahr der Beitragszahlung.

(3a) Der Arbeitgeber oder eine Zahlstelle nach § 202 Absatz 2 des Fünften Buches hat in den Fällen, in denen für eine Meldung keine Versicherungsnummer des Beschäftigten oder Versorgungsempfängers vorliegt, im Verfahren nach Absatz 1 eine Meldung zur Abfrage der Versicherungsnummer an die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln; die weiteren Meldepflichten bleiben davon unberührt. Die Datenstelle der Rentenversicherung übermittelt dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer oder den Hinweis, dass die Vergabe der Versicherungsnummer mit der Anmeldung erfolgt.

(3b) Der Arbeitgeber hat auf elektronische Anforderung der Einzugstelle die notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos elektronisch zu übermitteln. Das Nähere über die Angaben, die Datensätze und das Verfahren regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Absatz 1.

(3c) Der Arbeitgeber oder eine Zahlstelle nach § 202 Absatz 2 des Fünften Buches können in den Fällen, in denen ihnen trotz vorheriger Aufforderung an den Beschäftigten keine, unvollständige oder falsche Angaben über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse des Beschäftigten für die Erstattung von Meldungen vorliegen, über den Spitzenverband Bund der Krankenkassen die aktuelle Mitgliedschaft des Beschäftigten in einer gesetzlichen Krankenkasse elektronisch abfragen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen ermittelt die aktuelle Mitgliedschaft durch eine Abfrage bei den Krankenkassen. Für die Abfrage sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Versicherungsnummer des Versicherten anzugeben. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat der anfragenden Stelle nach Satz 1 unverzüglich eine Rückmeldung mit der Betriebsnummer der Krankenkasse, in der der Beschäftigte zum Zeitpunkt der Abfrage Mitglied ist, zu erstatten.

(3d) Die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen können bei Vorliegen einer Meldepflicht nach § 203a des Fünften Buches über den Spitzenverband Bund der Krankenkassen die aktuelle Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse eines Versicherten elektronisch abfragen, wenn ihnen trotz vorheriger Aufforderung an den Versicherten keine, unvollständige oder falsche Angaben über die Mitgliedschaft des Versicherten in einer Krankenkasse vorliegen; Absatz 3c Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Absatz 3c Satz 1 gilt entsprechend für den Abruf von Daten nach § 109a durch die Bundesagentur für Arbeit.

(3e) Das Nähere zum Verfahren und zum Datensatz nach den Absätzen 3c und 3d regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind; die Bundesagentur für Arbeit und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sind vorher anzuhören. In den Fällen, in denen die Grundsätze Auswirkungen auf die Verfahren der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen haben, ist der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches anzuhören.

(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,

9. in der Fleischwirtschaft,
10. im Prostitutionsgewerbe,
11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Die Meldung wird in der Stammsatzdatei nach § 150 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches gespeichert.

Die Meldung gilt nicht als Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1.

(4a) Der Meldepflichtige erstattet die Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 an die zuständige Einzugsstelle. In der Meldung sind insbesondere anzugeben:

1. die Versicherungsnummer des Beschäftigten,
2. die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes,
3. das monatliche laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, von dem Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung für das der Ermittlung nach § 26 Absatz 4 zugrunde liegende Kalenderjahr berechnet wurden.

(5) Der Meldepflichtige hat der zu meldenden Person den Inhalt der Meldung in Textform mitzuteilen; dies gilt nicht, wenn die Meldung ausschließlich auf Grund einer Veränderung der Daten für die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt.

(6) Soweit der Arbeitgeber eines Hausgewerbetreibenden Arbeitgeberpflichten erfüllt, gilt der Hausgewerbetreibende als Beschäftigter.

(6a) Beschäftigt ein Arbeitgeber, der

1. im privaten Bereich nichtgewerbliche Zwecke oder
2. mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes

verfolgt, Personen geringfügig nach § 8, kann er auf Antrag abweichend von Absatz 1 Meldungen auf Vordrucken erstatten, wenn er glaubhaft macht, dass ihm eine Meldung auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung nicht möglich ist.

(7) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten anstelle einer Meldung nach Absatz 1 unverzüglich eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck) mit den Angaben nach Absatz 8 Satz 1 zu erstatten, wenn das Arbeitsentgelt nach § 14 Absatz 3 aus dieser Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Der Arbeitgeber kann die Meldung nach Satz 1 auch durch Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mit maschinell erstellten Ausfüllhilfen übermitteln. Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle gesondert ein Lastschriftmandat zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu erteilen. Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht.

(8) Der Haushaltsscheck enthält

1. den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift und die Betriebsnummer des Arbeitgebers,
2. den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift und die Versicherungsnummer des Beschäftigten; kann die Versicherungsnummer nicht angegeben werden, ist das Geburtsdatum des Beschäftigten einzutragen,
3. die Angabe, ob der Beschäftigte im Zeitraum der Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, und
4. a) bei einer Meldung bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung den Zeitraum der Beschäftigung, das Arbeitsentgelt nach § 14 Absatz 3 für diesen Zeitraum sowie am Ende der Beschäftigung den Zeitpunkt der Beendigung,
b) bei einer Meldung zu Beginn der Beschäftigung deren Beginn und das monatliche Arbeitsentgelt nach § 14 Absatz 3, die Steuernummer des Arbeitgebers, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Beschäftigten und die Art der Besteuerung,

- c) bei einer Meldung wegen Änderung des Arbeitsentgelts nach § 14 Abs. 3 den neuen Betrag und den Zeitpunkt der Änderung,
- d) bei einer Meldung am Ende der Beschäftigung den Zeitpunkt der Beendigung,
- e) bei Erklärung des Verzichts auf Versicherungsfreiheit nach § 230 Absatz 8 Satz 2 des Sechsten Buches den Zeitpunkt des Verzichts,
- f) bei Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b des Sechsten Buches den Tag des Zugangs des Antrags beim Arbeitgeber.

Bei sich anschließenden Meldungen kann von der Angabe der Anschrift des Arbeitgebers und des Beschäftigten abgesehen werden.

(9) Soweit nicht anders geregelt, gelten für versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreite geringfügig Beschäftigte die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Eine Jahresmeldung nach Absatz 2 ist für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 nicht zu erstatten. Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 4a sind für geringfügig Beschäftigte nicht zu erstatten.

(9a) Für geringfügige Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 hat der Arbeitgeber bei der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zusätzlich anzugeben, wie diese für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert sind. Die Evaluierung der Regelung erfolgt im Rahmen eines Berichts der Bundesregierung über die Wirkung der Maßnahme bis Ende des Jahres 2026.

(10) Der Arbeitgeber hat für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die Meldungen nach den Absätzen 1, 2 und 9 zusätzlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten; dies gilt nicht für Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10. Die Datenübermittlung hat durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erfolgen. Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 enthalten die Meldungen die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung. Die Absätze 5 bis 6a gelten entsprechend.

(11) Der Arbeitgeber hat für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen monatliche Meldungen zur Beitragserhebung zu erstatten. Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Diese Meldungen enthalten für den Beschäftigten

1. die Mitgliedsnummer bei der Versorgungseinrichtung oder, wenn die Mitgliedsnummer nicht bekannt ist, die Personalnummer beim Arbeitgeber, den Familien- und Vornamen, das Geschlecht und das Geburtsdatum,
2. den Zeitraum, für den das Arbeitsentgelt gezahlt wird,
3. das beitragspflichtige ungekürzte laufende Arbeitsentgelt für den Zahlungszeitraum,
4. das beitragspflichtige ungekürzte einmalig gezahlte Arbeitsentgelt im Monat der Abrechnung,
5. die Anzahl der Sozialversicherungstage im Zahlungszeitraum,
6. den Beitrag, der bei Firmenzahlern für das Arbeitsentgelt nach Nummer 3 und 4 anfällt,
7. die Betriebsnummer der Versorgungseinrichtung,
8. die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes,
9. den Arbeitgeber,
10. den Ort des Beschäftigungsbetriebes,
11. den Monat der Abrechnung.

Soweit nicht aus der Entgeltbescheinigung des Beschäftigten zu entnehmen ist, dass die Meldung erfolgt ist und welchen Inhalt sie hatte, gilt Absatz 5.

(12) Der Arbeitgeber hat auch für ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches versicherte Beschäftigte mit beitragspflichtigem Entgelt Meldungen nach den Absätzen 1 und 3 Satz 2 Nummer 2 abzugeben.⁶¹

61 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 2 Nr. 9 lit. c des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat Abs. 1 Nr. 13 bis 15 eingefügt.

18.06.1994.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 Nr. 6 „des Trägers der Krankenversicherung“ durch „der Einzugsstelle“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 11 „oder“ durch ein Komma ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 „ , Pflege-“ nach „Kranken-“ eingefügt.

01.08.1996.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) hat in Abs. 1 Nr. 14 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 15 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 16 und 17 eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 25 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 7 und 8 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 1 „oder Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtigen Arbeitnehmer“ durch „ , Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils „versicherungspflichtigen“ nach „der“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3, 4 und 7 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3, 4 und 7 lauteten:

- „3. bei Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung (§ 192 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches),
- 4. bei Ende der Entgeltzahlung,
- 7. bei Unterbrechung der Beschäftigung.“

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) hat Abs. 3 Satz 3 bis 5 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 1 Nr. 16 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 17 „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 18 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 7 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Der Haushaltsscheck gilt für die einzelne geringfügige Beschäftigung als Meldung nach § 104.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 9 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Nr. 17 „oder“ durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 19 und 20 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 12 lit. b litt. aa litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b „in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung“ nach „das“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 12 lit. b litt. aa litt. bbb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d eingefügt.

Artikel 4 Nr. 12 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b „Deutscher Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a „Deutscher Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „1 500 Deutsche Mark“ durch „767 Euro“ ersetzt.

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat Abs. 3a eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 5 Nr. 8 lit. a litt. cc des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a „ ; für die Zeit ab 1. Januar 1999 gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend“ am Ende gestrichen.

Artikel 5 Nr. 8 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat die Sätze 3 bis 5 in Abs. 3 aufgehoben. Die Sätze 3 bis 5 lauteten: „Abweichend von Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b ist für Zeiträume ab dem 1. Januar 1999 das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro anzugeben, wenn die Voraussetzung nach § 18h Abs. 1 Satz 1

vorliegt. In diesen Fällen sind die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung in Euro zu führen und die Beiträge in Euro in den Beitragsnachweis zu übertragen. Bei Umstellung des Arbeitsentgelts von Deutscher Mark auf Euro während eines Kalenderjahres sind eine Ab- und eine Anmeldung zu erstatten.“

Artikel 2 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 3a und 4 aufgehoben. Abs. 3a und 4 lauteten:

„(3a) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle unverzüglich am Tag des Beschäftigungsbeginns eine Meldung zu erstatten, wenn der Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt den Sozialversicherungsausweis nicht vorgelegt hat. Diese Meldung ist gesondert zu kennzeichnen und gilt als Meldung nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Wird ein Arbeitnehmer einem Dritten (Entleiher) gegen Vergütung zur Arbeitsleistung überlassen, so hat dieser den Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber sowie Beginn und Ende der Überlassung zu melden.“

01.04.2003.—Artikel 2 Nr. 8 lit. c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Der Arbeitgeber kann der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung anstelle der Meldung nach Absatz 1 eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck) erstatten, wenn das Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 3) 767 Euro im Kalendermonat nicht übersteigt und der Arbeitgeber der Einzugsstelle eine Ermächtigung zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz erteilt; die Meldung ist unverzüglich abzugeben. Bei gleichbleibendem Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 3) und bei gleicher wöchentlicher Stundenzahl ist die Meldung nach Satz 1 bei Beginn und Ende der Beschäftigung und bei Änderung des Arbeitsentgelts (§ 14 Abs. 3) oder der wöchentlichen Arbeitsstunden unverzüglich zu erstatten. Der Haushaltsscheck ist vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterschreiben. Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht. Der Haushaltsscheck gilt für die einzelne geringfügige Beschäftigung als Meldung nach § 104.“

Artikel 2 Nr. 8 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a „und die entsprechende Stundenzahl“ nach „diesen Zeitraum“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 8 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b „ , das monatliche Arbeitsentgelt (§ 15 Abs. 3) und die wöchentlichen Arbeitsstunden“ durch „und die wöchentlichen Arbeitsstunden“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) bei einer Meldung wegen Änderung des Arbeitsentgelts (§ 14 Abs. 3) oder der wöchentlichen Stundenzahl den neuen Betrag, den Zeitpunkt der Änderung und die wöchentlichen Arbeitsstunden,“.

Artikel 2 Nr. 8 lit. d litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe e eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und 11 eingefügt.

30.03.2005.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 1 Nr. 19 „und 3“ durch „bis 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nr. 10 und 11 in Abs. 3 Satz 1 aufgehoben. Nr. 10 und 11 lauteten:

- „10. die Angabe, ob er zum Arbeitgeber in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie bis zum zweiten Grad steht und
- 11. die Angabe, ob er als geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung tätig ist.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstaben d und e eingefügt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 1 „durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen“ nach „Meldung“ eingefügt.

23.06.2006.—Artikel 7a des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305) hat Abs. 6a eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 1 „oder ein anderer Meldepflichtiger“ nach „Arbeitgeber“ eingefügt und „versicherten Beschäftigten“ durch „Versicherten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Beschäftigten“ durch „Versicherten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d „oder Lebenspartner“ durch „, Lebenspartner oder Abkömmling“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Arbeitgeber hat dem Beschäftigten“ durch „Meldepflichtige hat der zu meldenden Person“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 15 lit. d des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 10 und 11 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. bei der Abmeldung und bei der Jahresmeldung

- a) eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist,
- b) das in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro,
- c) der Zeitraum, in dem das angegebene Arbeitsentgelt erzielt wurde,
- d) Wertguthaben, die auf die Zeit nach Eintritt der Erwerbsminderung entfallen,“.

Artikel 4 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 9 neu gefasst. Abs. 9 lautete:

„(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte mit der Maßgabe, daß für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 eine Jahresmeldung nicht zu erstatten ist.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat Abs. 1 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 11 Satz 1 „Sozialgesetzbuch“ nach „Buches“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 12 eingefügt.

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Satz 5 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Sobald die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bei der Deutschen Rentenversicherung gespeichert wurde, ist die in der Stammsatzdatei nach Satz 3 gespeicherte Meldung unverzüglich zu löschen.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 4 „Absätze 2, 3 und 5“ durch „Absätze 2 bis 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 12 neu gefasst. Abs. 12 lautete:

„(12) Der Arbeitgeber hat auch für Beschäftigte, die ausschließlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches als Beschäftigte gelten, Meldungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 abzugeben.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 13 eingefügt.

01.11.2009.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat Nr. 10 und 11 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 10 und 11 lauteten:

- „10. bei Änderung des Familiennamens oder des Vornamens,
11. bei Änderung der Staatsangehörigkeit,“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe f eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist,“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 Satz 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. bei der Meldung der Namensänderung eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist.“

01.01.2010.—Artikel 4 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat Abs. 3a eingefügt.

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt für die Übermittlung von Meldungen nach § 97 Abs. 1 entsprechend.“

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309) und Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) haben Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309) und Artikel 1 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) haben Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 5 „; dies gilt nicht, wenn die Meldung ausschließlich auf Grund einer Veränderung der Daten für die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 7 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Der Arbeitgeber erstattet der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten anstelle der Meldung nach Absatz 1 unverzüglich eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck) mit den Angaben nach Absatz 8 Satz 1, wenn das Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 3) aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400 Euro im Monat nicht übersteigt. Der Arbeitgeber erteilt der Einzugsstelle eine Ermächtigung zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 10 Satz 1 „; dies gilt nicht für Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 13 Satz 1 „sowie ein Kennzeichen in den Fällen des § 242b Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches“ nach „Künstlersozialversicherungsgesetzes“ eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 3 Satz 3 „einer Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind“ durch „der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind und für deren Beitragsberechnung der Arbeitswert keine Anwendung findet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat Abs. 1 Nr. 11 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „400 Euro“ durch „450 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe e „§ 5 Abs. 2“ durch „§ 230 Absatz 8“ und den Punkt durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe f eingefügt.

01.07.2013.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 „der Abmeldung und bei der Jahresmeldung“ durch „allen Entgeltmeldungen“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) hat Nr. 10 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

„10. bei Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern, für unständig Beschäftigte in den Fällen des § 242b Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches und in den Fällen, in denen der oder die Beschäftigte weitere in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtige Einnahmen erzielt, soweit bekannt.“

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4a neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4a) Der Meldepflichtige erstattet die Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 jeweils monatlich an die zuständige Krankenkasse. In der Meldung sind anzugeben:

1. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
2. Familien- und Vorname,
3. die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes und
4. das in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Eurocent, abweichend hiervon in den Fällen des § 20 Absatz 2 das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt.“

Artikel 4 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 13 Satz 1 „sowie ein Kennzeichen in den Fällen des § 242b Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches“ nach „Künstlersozialversicherungsgesetzes“ gestrichen.

01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 7 lit. d des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Abs. 3a neu gefasst. Abs. 3a lautete:

„(3a) Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermittelt für Zwecke der Berechnung der Umlage nach § 152 des Siebten Buches nach Eingang der Jahresmeldung die Daten nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstaben c und h zusammengefasst für jeden Arbeitgeber an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei sind die Arbeitsentgelte den Gefahrtarifstellen zuzuordnen.“
 Artikel 1 Nr. 7 lit. i desselben Gesetzes hat in Abs. 13 Satz 2 „gemeinsamen“ durch „Gemeinsamen“ und „Absatz 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Nr. 12 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 12 lautete:

„12. bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, soweit es nicht in einer Meldung aus anderem Anlaß erfaßt werden kann,“.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 15 jeweils „einer Betriebsstätte“ durch „einem Beschäftigungsbetrieb“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen“ nach „Meldung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat Buchstaben c und f bis h in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 aufgehoben. Buchstaben c und f bis h lauteten:

- „c) das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro und die geleisteten Arbeitsstunden,
- f) die Unfallversicherungsmitgliedsnummer seines Beschäftigungsbetriebs,
- g) die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers,
- h) die anzuwendende Gefahrtarifstelle.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 „Nr. 19“ durch „Satz 1 Nummer 19“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Arbeitgeber, die Mitglied der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind und für deren Beitragsberechnung der Arbeitswert keine Anwendung findet, haben Meldungen nach Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c, f, g und h nicht zu erstatten.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 4a Satz 1 „Satz 1“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „eine Einzugsermächtigung“ durch „ein Lastschriftmandat“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. g desselben Gesetzes hat in Abs. 10 Satz 1 „Satz 1“ nach „§ 6 Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. h litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 11 Satz 1 „Satz 1“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. h litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 11 Satz 3 Nr. 10 „der Betriebsstätte“ durch „des Beschäftigungsbetriebes“ ersetzt.

17.11.2016.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Abs. 2a Satz 3 und 4 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 10 lit. b des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 3a Satz 1 und 2 jeweils „der Träger“ nach „Datenstelle“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „der Träger“ nach „Datenstelle“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6a „versicherungsfrei“ nach „Personen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. e desselben Gesetzes hat die Sätze 1 bis 3 in Abs. 7 geändert. Die Sätze 1 bis 3 lauteten: „Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten anstelle einer Meldung nach Absatz 1 unverzüglich eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck) mit den Angaben nach Absatz 8 Satz 1 zu erstatten, wenn das Arbeitsentgelt (§ 14 Absatz 3) aus dieser Beschäftigung regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle ein Lastschriftmandat zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu erteilen. Der Haushaltsscheck ist vom Arbeitgeber und vom Beschäftigten zu unterschreiben.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 9 neu gefasst. Abs. 9 lautete:

„(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte.“

01.07.2017.—Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 eingefügt.

01.07.2018.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 und 20 jeweils „im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024“ nach „bei Wechsel“ eingefügt.

01.07.2019.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c eingefügt.

18.07.2019.—Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. in Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Meldungen nach diesem Buch erfolgen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, durch elektronische Datenübermittlung (Datenübertragung); dabei sind Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen und bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Arbeitgeber oder andere Meldepflichtige haben ihre Meldungen durch Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellte Ausfüllhilfen zu erstatten.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „(§ 14 Absatz 3)“ durch „nach § 14 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. g litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a „(§ 14 Abs. 3)“ durch „nach § 14 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. g litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b „(§ 14 Abs. 3)“ durch „nach § 14 Absatz 3, die Steuernummer des Arbeitgebers, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Beschäftigten und die Art der Besteuerung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. g litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c „(§ 14 Abs. 3)“ durch „nach § 14 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. i desselben Gesetzes hat Abs. 13 aufgehoben. Abs. 13 lautete:

„(13) Die Künstlersozialkasse hat für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz krankenversicherungspflichtigen Mitglieder monatlich eine Meldung an die zuständige Krankenkasse (§ 28i) durch Datenübermittlung mit den für den Nachweis der Beitragspflicht notwendigen Angaben, insbesondere die Versicherungsnummer, den Namen und Vornamen, den beitragspflichtigen Zeitraum, die Höhe des der Beitragspflicht zu Grunde liegenden Arbeitseinkommens, ein Kennzeichen über die Ruhensanordnung gemäß § 16 Absatz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes und den Verweis auf die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung des Versicherten zu übermitteln. Den Übertragungsweg und die Einzelheiten des Verfahrens wie den Aufbau des Datensatzes regeln die Künstlersozialkasse und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Gemeinsamen Grundsätzen entsprechend § 28b Absatz 1. Bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.“

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 11 lit. d litt. bb littt. aaa des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b das Komma durch „ , in den Fällen, in denen kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung vorliegt, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in der Krankenversicherung,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat Buchstabe f in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 neu gefasst.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 11 lit. e des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Abs. 3b eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2021 (BGBl. I S. 1170) hat Abs. 9a eingefügt.

Artikel 2c Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d und e jeweils „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ am Anfang eingefügt.

01.10.2022.—Artikel 7 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 „in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannte Grenze“ durch „Geringfügigkeitsgrenze“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c „§ 163 Absatz 10 des Sechsten Buches“ durch „§ 20 Absatz 2a oder § 134“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „450 Euro im Monat“ durch „die Geringfügigkeitsgrenze“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 11 lit. c des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Nr. 1 in Abs. 2a Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Mitgliedsnummer des Unternehmers;“

§ 28b Inhalte und Verfahren für die Gemeinsamen Grundsätze und die Datenfeldbeschreibung

(1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. bestimmen in Gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich

1. die Schlüsselzahlen für Personengruppen, Beitragsgruppen und für Abgabegründe der Meldungen,
2. den Aufbau, den Inhalt und die Identifizierung der einzelnen Datensätze für die Übermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen durch den Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger, soweit nichts Abweichendes in diesem Buch geregelt ist,
3. den Aufbau und den Inhalt der einzelnen Datensätze für die Übermittlung von Eingangs- und Weiterleitungsbestätigungen, Fehlermeldungen und sonstigen Meldungen der Sozialversicherungsträger und anderer am Meldeverfahren beteiligter Stellen an die Arbeitgeber in den Verfahren nach Nummer 2,
4. gesondert den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Kommunikationsdaten, die einheitlich am Beginn und am Ende jedes Dateisystems in den Verfahren nach Nummer 2 bei jeder Datenübertragung vom Arbeitgeber an die Sozialversicherung und bei Meldungen an den Arbeitgeber zu übermitteln sind.

Satz 1 Nummer 3 bis 4 gilt auch für das Zahlstellenmeldeverfahren nach § 202 des Fünften Buches und für das Antragsverfahren nach § 2 Absatz 3 des Aufwendungsausgleichsgesetzes. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.

(2) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. bestimmen bundeseinheitlich die Gestaltung des Haushaltsschecks nach § 28a Absatz 7 und das der Einzugsstelle in diesem Verfahren zu erteilende Lastschriftmandat durch Gemeinsame Grundsätze. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher in Bezug auf die steuerrechtlichen Angaben das Bundesministerium der Finanzen anzuhören hat.

(3) Soweit Meldungen nach § 28a Absatz 10 oder 11 betroffen sind, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. zu beteiligen ist.⁶²

Artikel 1 Nr. 11 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 1a aufgehoben. Abs. 1a lautete:

„(1a) Meldungen nach diesem Buch erfolgen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, durch elektronische Datenübermittlung (Datenübertragung). Bei der Datenübertragung sind Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen und bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze Verschlüsselungs- und Authentifizierungsverfahren zu verwenden. Beauftragt ein Arbeitgeber einen Dritten mit der Entgeltabrechnung und der Wahrnehmung der Meldepflichten, haftet der Arbeitgeber weiterhin in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Buch gegenüber dem jeweils zuständigen Träger der Sozialversicherung oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3a Satz 1 „kann“ durch „hat“ ersetzt und „zu“ nach „Rentenversicherung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 3 „schriftlich“ nach „gesondert“ gestrichen. 01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3c bis 3e eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 9 Satz 3 eingefügt.

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.12.1995.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Aufgaben der Einzugsstelle bei Meldungen“.

Artikel 2 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

28.12.1996.—Artikel 25 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „sowie die Gestaltung des Beitragsnachweises“ nach „bis 104“ eingefügt.

Artikel 25 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

Artikel 25 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 3 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Gestaltung des Heftes mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung und die sonstigen“ vor „Vordrucke“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Hefte mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung werden von den zuständigen Trägern der Rentenversicherung ausgestellt; die sonstigen“ nach „Die“ gestrichen.

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „§§ 28a und 102 bis 104“ durch „§§ 28a, 102 und 103“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „Personen- und“ nach „für die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „bis 104“ durch „und 103“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Vordrucke für die Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 3 und die Vordrucke für die Meldungen nach den §§ 102 und 103 werden von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger, die Vordrucke für die Meldungen nach § 28a Abs. 4 von der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellt.“

01.04.2003.—Artikel 2 Nr. 9 lit. c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen bundeseinheitlich die Gestaltung des Heftes mit Haushaltsschecks und der der Einzugsstelle in diesem Verfahren zu erteilenden Einzugsermächtigung. Die Hefte mit Haushaltsschecks werden von den Trägern der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt und bei allen Arbeitsämtern und Krankenkassen ausgelegt.“

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

30.03.2005.—Artikel 1 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat Abs. 2a aufgehoben. Abs. 2a lautete:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 können die Träger der Rentenversicherung im Jahr 1998 von der Ausstellung von Heften mit Versicherungsnachweisen absehen; wird ein Versicherungsnachweiseft nicht mehr ausgestellt, sind die Meldungen auf von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellten Vordrucken zu erstatten.“

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 Satz 1 „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Bundesknappschaft“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesagentur für Arbeit bestimmen in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich

1. die Vordrucke für die Meldungen nach den §§ 28a, 102 und 103 sowie die Gestaltung des Beitragsnachweises,
2. die Schlüsselzahlen für die Personen- und Beitragsgruppen,
3. die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe der Meldungen und
4. bei Übermittlung der Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung den Aufbau der Datenträger sowie der einzelnen Datensätze.

Die gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, das vorher die Arbeitgeberverbände anzuhören hat, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Vordrucke für die Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 3, auch in Verbindung mit Absatz 9, werden von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke für den Beitragsnachweis werden von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und 4“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 2 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

28.12.2007.—Artikel 1 Nr. 16 lit. c des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 3 „und die See-Krankenkasse können“ durch „kann“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 1 Satz 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „sowie von Eingangsbestätigungen, Fehlermeldungen und Rückmeldungen der Sozialversicherungsträger an die Arbeitgeber“ nach „Beitragsnachweisen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.07.2008.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 jeweils „Die Spitzenverbände“ durch „Der Spitzenverband Bund“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat in Abs. 2 Satz 1 „und die Bundesagentur für Arbeit“ durch „ , Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.“ ersetzt.

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat Abs. 6 eingefügt.

01.11.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Für die Meldungen nach § 97 Abs. 1 sowie die Übermittlung der Daten zwischen der Registratur Fachverfahren, der Zentralen Speicherstelle und den abrufenden Behörden gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass je ein Vertreter des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Landkreistages, der Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit und beratend je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftliche Verwaltung und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu beteiligen sind. Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist vor der Genehmigung zu hören. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.“

01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Aufgaben der Einzugsstelle bei Meldungen, gemeinsame Grundsätze“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b bis f des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583, ber. S. 1008) hat Abs. 1 und 3 aufgehoben, Abs. 2 in Abs. 1 unnummeriert und Abs. 4 und 5 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 1 und 3 bis 5 lauteten:

„(1) Die Einzugsstelle nimmt die Meldungen für die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung, nach dem Recht der Arbeitsförderung und für die soziale Pflegeversicherung entgegen, soweit durch dieses Gesetzbuch nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für die Meldungen nach § 196 Abs. 2

Satz 3 des Sechsten Buches. Die Einzugsstelle hat dafür zu sorgen, daß die Meldungen rechtzeitig erstattet werden, die erforderlichen Angaben vollständig und richtig enthalten sind und die Meldungen rechtzeitig weitergeleitet werden.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann für ihren Bereich von den Bestimmungen nach Absatz 2 Nr. 1 abweichen.

(4) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit bestimmen bundeseinheitlich die Gestaltung des Heftes mit Haushaltschecks und der der Einzugsstelle in diesem Verfahren zu erteilenden Einzugsermächtigung. Die Hefte mit Haushaltsschecks werden von den Trägern der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt und bei allen Arbeitsämtern und Krankenkassen ausgelegt.

(5) Für die Meldungen nach § 28a Abs. 10 und 11 gilt Absatz 1 für die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen entsprechend. Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu beteiligen ist, soweit Meldungen nach § 28a Abs. 10 und 11 betroffen sind.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat im neuen Abs. 1 Satz 1 „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,“ nach „Bund,“ eingefügt und „gemeinsamen“ durch „Gemeinsamen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat Nr. 2 im neuen Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. den Aufbau der einzelnen Datensätze für die Übermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen sowie von Eingangsbestätigungen, Fehlermeldungen und Rückmeldungen der Sozialversicherungsträger an die Arbeitgeber durch Datenübertragung.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 2 „gemeinsamen“ durch „Gemeinsamen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „Eingangsbestätigungen“ durch „Eingangs- und Weiterleitungsbestätigungen“ und „Rückmeldungen“ durch „Meldungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „vor oder nach jedem Datensatz“ durch „am Beginn und am Ende jeder Datei in den Verfahren“ und „Rückmeldungen“ durch „Meldungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 „sowie das Verfahren zur Weiterleitung der geänderten Meldung an die Empfänger der Meldung und den Meldepflichtigen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „jeder Datei“ durch „jedes Dateisystems“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Alle Datenfelder sind eindeutig zu beschreiben und in allen Verfahren, für die Grundsätze oder Gemeinsame Grundsätze nach diesem Gesetzbuch und für das Aufwendungsausgleichsgesetz gelten, verbindlich in der jeweils aktuellen Beschreibung zu verwenden. Zur Sicherung der einheitlichen Verwendung hält der Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine Datenbankanwendung vor, in der alle Datenfelder beschrieben sowie ihre Verwendung in Datensätzen und Datenbausteinen in historisierter wie auch in aktueller Form gespeichert sind und von den an den Meldeverfahren nach diesem Gesetzbuch Beteiligten ab dem 1. Juli 2017 automatisiert abgerufen werden können. Das Nähere zur Darstellung, zur Aktualisierung und zum Abrufverfahren der Daten regeln die in Absatz 1 Satz 1 genannten Organisationen der Sozialversicherung in Gemeinsamen Grundsätzen; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 11a lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 5 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

§ 28c Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Melde- und Beitragsnachweisverfahren zu bestimmen, insbesondere

1. die Frist der Meldungen und Beitragsnachweise.
2. die Voraussetzungen für die Zulassung sowie die Gründe für eine Verweigerung, Rücknahme oder den Verlust einer Zulassung eines Programms oder einer maschinell erstellten Ausfüllhilfe im Rahmen einer Systemprüfung,
3. welche zusätzlichen, für die Verarbeitung der Meldungen und Beitragsnachweise oder die Durchführung der Versicherung erforderlichen Angaben zu machen sind,
4. das Verfahren über die Prüfung, Sicherung und Weiterleitung der Daten,
5. unter welchen Voraussetzungen Meldungen und Beitragsnachweise durch Datenübertragung zu erstatten sind,
6. in welchen Fällen auf einzelne Meldungen oder Angaben verzichtet wird,
7. in welcher Form und Frist der Arbeitgeber die Beschäftigten über die Meldungen zu unterrichten hat.⁶³

„5. gesondert den Aufbau und den Inhalt aller Bestandsprüfungen in den elektronischen Verfahren mit den Arbeitgebern sowie das Verfahren zur Weiterleitung der geänderten Meldung an die Empfänger der Meldung und den Meldepflichtigen.“

Artikel 1 Nr. 11a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 5“ durch „und 4“ ersetzt.

63 QUELLE

24.12.1988.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.12.1995.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 1 „Form und“ durch „die“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 2 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. die Beitragsgruppen,“.

Artikel 2 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 5 „und in welcher Form“ nach „Voraussetzungen“ gestrichen.

28.12.1996.—Artikel 25 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 „zu bestimmen,“ durch „das Nähere über das Meldeverfahren zu bestimmen, insbesondere“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 10 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Absatz 1 Nr. 1 und 4 gilt für die Meldung der Einzugsstelle nach § 28h Abs. 3 Satz 3 entsprechend.“

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherheit“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat „Meldeverfahren“ durch „Melde- und Beitragsnachweisverfahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 1 und 3 jeweils „und Beitragsnachweise“ nach „Meldungen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 5 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. unter welchen Voraussetzungen Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstattet werden,“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. d und e desselben Gesetzes hat in Nr. 7 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nr. 8 aufgehoben. Nr. 8 lautete:

Zweiter Titel
Verfahren und Haftung bei der Beitragszahlung⁶⁴

§ 28d Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Die Beiträge in der Kranken- oder Rentenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten oder Hausgewerbetreibenden sowie der Beitrag aus Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Recht der Arbeitsförderung werden als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt. Satz 1 gilt auch für den Beitrag zur Pflegeversicherung für einen in der Krankenversicherung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten. Die nicht nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten gelten zusammen mit den Beiträgen zur Rentenversicherung und Arbeitsförderung im Sinne des Satzes 1 ebenfalls als Gesamtsozialversicherungsbeitrag.⁶⁵

§ 28e Zahlungspflicht, Vorschuß

(1) Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag hat der Arbeitgeber und in den Fällen der nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben die Deutsche Rentenversicherung Bund zu zahlen. Die Zahlung des vom Beschäftigten zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gilt als aus dem Vermögen des Beschäftigten erbracht. Ist ein Träger der Kranken- oder Rentenversicherung oder die Bundesagentur für Arbeit der Arbeitgeber, gilt der jeweils für diesen Leistungsträger oder, wenn eine Krankenkasse der Arbeitgeber ist, auch der für die Pflegekasse bestimmte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag als gezahlt; dies gilt für die Beiträge zur Rentenversicherung auch im Verhältnis der Träger der Rentenversicherung untereinander.

„8. unter welchen Voraussetzungen und an welche Stelle Arbeitgeber, Rechenzentren oder vergleichbare Einrichtungen, die Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstatten, diese Meldungen abweichend von § 28a zu erstatten haben.“

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat Abs. 2 eingefügt.

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises nach dem Sechsten Abschnitt.“

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Nr. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 5 „Systemprüfungen durchzuführen,“ nach „Voraussetzungen“ gestrichen.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat „das Melde- und Beitragsnachweisverfahren“ durch „die Melde- und Beitragsverfahren“ ersetzt.

64 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

65 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Satz 1 „des Arbeitnehmers und der Teil des Beitrags des Arbeitgebers zur Bundesanstalt für Arbeit, der sich nach der Grundlage für die Bemessung des Beitrags des Arbeitnehmers richtet,“ durch „aus Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Recht der Arbeitsförderung“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „Bundesanstalt für Arbeit“ durch „Arbeitsförderung“ ersetzt.

(2) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers haftet bei einem wirksamen Vertrag der Entleiher wie ein selbstschuldnerischer Bürge, soweit ihm Arbeitnehmer gegen Vergütung zur Arbeitsleistung überlassen worden sind. Er kann die Zahlung verweigern, solange die Einzugsstelle den Arbeitgeber nicht gemahnt hat und die Mahnfrist nicht abgelaufen ist. Zahlt der Verleiher das vereinbarte Arbeitsentgelt oder Teile des Arbeitsentgelts an den Leiharbeitnehmer, obwohl der Vertrag nach § 9 Absatz 1 Numer 1 bis 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes unwirksam ist, so hat er auch den hierauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen. Hinsichtlich der Zahlungspflicht nach Satz 3 gilt der Verleiher neben dem Entleiher als Arbeitgeber; beide haften insoweit als Gesamtschuldner.

(2a) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht, die sich für den Arbeitgeber knappschaftlicher Arbeiten im Sinne von § 134 Abs. 4 des Sechsten Buches ergibt, haftet der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebes, mit dem die Arbeiten räumlich und betrieblich zusammenhängen, wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

(3) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers von Seeleuten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 haften Arbeitgeber und Reeder als Gesamtschuldner.

(3a) Ein Unternehmer des Baugewerbes, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen im Sinne des § 101 Abs. 2 des Dritten Buches beauftragt, haftet für die Erfüllung der Zahlungspflicht dieses Unternehmers oder eines von diesem Unternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Dies gilt ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen von 275 000 Euro, wobei für die Schätzung § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1081) geändert worden ist, gilt. Satz 1 gilt entsprechend für die vom Nachunternehmer gegenüber ausländischen Sozialversicherungsträgern abzuführenden Beiträge. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3b) Die Haftung nach Absatz 3a entfällt, wenn der Unternehmer nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer oder ein von ihm beauftragter Verleiher seine Zahlungspflicht erfüllt. Ein Verschulden des Unternehmers ist ausgeschlossen, soweit und solange er Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers oder des von diesem beauftragten Verleihers durch eine Präqualifikation nachweist, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 6a der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz. AT 19.02.2019 B2) erfüllt.

(3c) Ein Unternehmer, der Bauleistungen im Auftrag eines anderen Unternehmers erbringt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Einzugsstelle Firma und Anschrift dieses Unternehmers mitzuteilen. Kann der Auskunftsanspruch nach Satz 1 nicht durchgesetzt werden, hat ein Unternehmer, der einen Gesamtauftrag für die Erbringung von Bauleistungen für ein Bauwerk erhält, der Einzugsstelle auf Verlangen Firma und Anschrift aller Unternehmer, die von ihm mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt wurden, zu benennen.

(3d) Absatz 3a gilt ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen von 275 000 Euro, wobei für Schätzungen die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung gilt.

(3e) Die Haftung des Unternehmers nach Absatz 3a erstreckt sich in Abweichung von der dort getroffenen Regelung auf das von dem Nachunternehmer beauftragte nächste Unternehmen, wenn die Beauftragung des unmittelbaren Nachunternehmers bei verständiger Würdigung der Gesamtumstände als ein Rechtsgeschäft anzusehen ist, dessen Ziel vor allem die Auflösung der Haftung nach Absatz 3a ist. Maßgeblich für die Würdigung ist die Verkehrsanschauung im Baubereich. Ein Rechtsgeschäft im Sinne dieser Vorschrift, das als Umgehungstatbestand anzusehen ist, ist in der Regel anzunehmen,

- a) wenn der unmittelbare Nachunternehmer weder selbst eigene Bauleistungen noch planerische oder kaufmännische Leistungen erbringt oder
- b) wenn der unmittelbare Nachunternehmer weder technisches noch planerisches oder kaufmännisches Fachpersonal in nennenswertem Umfang beschäftigt oder

- c) wenn der unmittelbare Nachunternehmer in einem gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptunternehmer steht.

Besonderer Prüfung bedürfen die Umstände des Einzelfalles vor allem in den Fällen, in denen der unmittelbare Nachunternehmer seinen handelsrechtlichen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat.

(3f) Der Unternehmer kann den Nachweis nach Absatz 3b Satz 2 anstelle der Präqualifikation auch für den Zeitraum des Auftragsverhältnisses durch Vorlage von lückenlosen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Einzugsstellen für den Nachunternehmer oder den von diesem beauftragten Verleiher erbringen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält Angaben über die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und die Zahl der gemeldeten Beschäftigten.

(3g) Für einen Unternehmer im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, der im Bereich der Kurier-, Express- und Paketdienste tätig ist und der einen anderen Unternehmer mit der Beförderung von Paketen beauftragt, gelten die Absätze 3a, 3b Satz 1, 3e und 3f entsprechend. Absatz 3b Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präqualifikation die Voraussetzung erfüllt, dass der Nachunternehmer in einem amtlichen Verzeichnis eingetragen ist oder über eine Zertifizierung verfügt, die jeweils den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2365 (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 19) geändert worden ist, entsprechen. Für einen Unternehmer, der im Auftrag eines anderen Unternehmers Pakete befördert, gilt Absatz 3c entsprechend. Beförderung von Paketen im Sinne dieses Buches ist

- a) die Beförderung adressierter Pakete mit einem Einzelgewicht von bis zu 32 Kilogramm, soweit diese mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen erfolgt,
- b) die stationäre Bearbeitung von adressierten Paketen bis zu 32 Kilogramm mit Ausnahme der Bearbeitung im Filialbereich.

(3h) Die Bundesregierung berichtet unter Beteiligung des Normenkontrollrates zum 31. Dezember 2023 über die Wirksamkeit und Reichweite der Haftung für Sozialversicherungsbeiträge für die Unternehmer im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, die im Bereich der Kurier-, Express- und Paketdienste tätig sind und einen anderen Unternehmer mit der Beförderung von Paketen beauftragen, insbesondere über die Haftungsfreistellung nach Absatz 3b und Absatz 3f Satz 1.

(4) Die Haftung umfaßt die Beiträge und Säumniszuschläge, die infolge der Pflichtverletzung zu zahlen sind, sowie die Zinsen für gestundete Beiträge (Beitragsansprüche).

(5) Die Satzung der Einzugsstelle kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen vom Arbeitgeber Vorschüsse auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag verlangt werden können.⁶⁶

66 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat Abs. 3a bis 3f eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.04.2006.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 3a Satz 1 „§ 211 Abs. 1“ durch „§ 175 Abs. 2“ ersetzt.

§ 28f Aufzeichnungspflicht, Nachweise der Beitragsabrechnung und der Beitragszahlung

(1) Der Arbeitgeber hat für jeden Beschäftigten, getrennt nach Kalenderjahren, Entgeltunterlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache zu führen und bis zum Ablauf des auf

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 5a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers von in § 176 Nr. 1 bis 3 des Fünften Buches genannten Personen haften Arbeitgeber und Reeder als Gesamtschuldner.“

01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat in Abs. 1 Satz 1 „und in den Fällen der nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben die Deutsche Rentenversicherung Bund“ nach „Arbeitgeber“ eingefügt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 3b Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3d Satz 1 „500 000 Euro“ durch „275 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3f neu gefasst. Abs. 3f lautete:

„(3f) Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes erstmals im Jahre 2004, nachfolgend alle vier Jahre über die Erfahrungen mit den Regelungen nach den Absätzen 3a bis 3e.“

01.04.2012.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 3a Satz 1 „§ 175“ durch „§ 101“ ersetzt.

01.04.2017.—Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat in Abs. 2 Satz 3 „Nr. 1“ durch „Absatz 1 Nummer 1 bis 1b“ ersetzt.

23.11.2019.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1602) hat Abs. 3g und 3h eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Satz 2 in Abs. 2a neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebes kann die Befriedigung verweigern, solange die Einzugsstelle den Arbeitgeber der knappschaftlichen Arbeiten nicht gemahnt hat und die Mahnfrist nicht abgelaufen ist.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3b Satz 2 „§ 8“ durch „§ 6a“ und „20. März 2006 (BAnz. Nr. 94a vom 18. Mai 2006)“ durch „31. Januar 2019 (BAnz. AT 19.02.2019 B2)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3d aufgehoben. Abs. 3d lautete:

„(3d) Absatz 3a gilt ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen von 275 000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 110), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3f neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Unternehmer kann den Nachweis nach Absatz 3b Satz 2 anstelle der Präqualifikation auch durch Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Einzugsstelle für den Nachunternehmer oder den von diesem beauftragten Verleiher erbringen.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3f aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Bundesregierung berichtet unter Beteiligung des Normenkontrollrates über die Wirksamkeit und Reichweite der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe, insbesondere über die Haftungsfreistellung nach Satz 1 und nach Absatz 3b, den gesetzgebenden Körperschaften im Jahr 2012.“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Satz 2 in Abs. 2a aufgehoben. Satz 2 lautete: „Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3d eingefügt.

01.01.2026.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1602) hat Abs. 3g und 3h aufgehoben.

die letzte Prüfung (§ 28p) folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren. Satz 1 gilt nicht hinsichtlich der Beschäftigten in privaten Haushalten. Die landwirtschaftliche Krankenkasse kann wegen der mitarbeitenden Familienangehörigen Ausnahmen zulassen. Für die Aufbewahrung der Beitragsabrechnungen und der Beitragsnachweise gilt Satz 1.

(1a) Bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe oder durch Unternehmer im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, die im Bereich der Kurier-, Express- und Paketdienste tätig sind und im Auftrag eines anderen Unternehmers Pakete befördern, hat der Unternehmer die Entgeltunterlagen und die Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag möglich ist. Die Pflicht nach Satz 1 ruht für einen Unternehmer im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, der im Bereich der Kurier-, Express- und Paketdienste tätig ist, solange er eine Präqualifikation oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von § 28e Absatz 3f Satz 1 und 2 oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 150 Absatz 3 Satz 2 des Siebten Buches vorlegen kann.

(1b) Hat ein Arbeitgeber keinen Sitz im Inland, hat er zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 einen Bevollmächtigten mit Sitz im Inland zu bestellen. Als Sitz des Arbeitgebers gilt der Beschäftigungsbetrieb des Bevollmächtigten im Inland, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Bevollmächtigten. Im Fall von Satz 2 zweiter Halbsatz findet § 98 Absatz 1 Satz 4 des Zehnten Buches keine Anwendung.

(2) Hat ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt und können dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die Beitragshöhe nicht festgestellt werden, kann der prüfende Träger der Rentenversicherung den Beitrag in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen. Satz 1 gilt nicht, soweit ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann, daß Beiträge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelt einem bestimmten Beschäftigten zugeordnet werden kann. Soweit der prüfende Träger der Rentenversicherung die Höhe der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat er diese zu schätzen. Dabei ist für das monatliche Arbeitsentgelt eines Beschäftigten das am Beschäftigungsort ortsübliche Arbeitsentgelt mitzuberücksichtigen. Der prüfende Träger der Rentenversicherung hat einen aufgrund der Sätze 1, 3 und 4 ergangenen Bescheid insoweit zu widerrufen, als nachträglich Versicherungs- oder Beitragspflicht oder Versicherungsfreiheit festgestellt und die Höhe des Arbeitsentgelts nachgewiesen werden. Die von dem Arbeitgeber aufgrund dieses Bescheides geleisteten Zahlungen sind insoweit mit der Beitragsforderung zu verrechnen.

(3) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung zu übermitteln; dies gilt nicht hinsichtlich der Beschäftigten in privaten Haushalten bei Verwendung von Haushaltsschecks. Übermittelt der Arbeitgeber den Beitragsnachweis nicht zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge ein, so kann die Einzugsstelle das für die Beitragsberechnung maßgebende Arbeitsentgelt schätzen, bis der Nachweis ordnungsgemäß übermittelt wird. Der Beitragsnachweis gilt für die Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle und im Insolvenzverfahren als Dokument zur Glaubhaftmachung der Forderungen der Einzugsstelle. Im Beitragsnachweis ist auch die Steuernummer des Arbeitgebers anzugeben, wenn der Beitragsnachweis die Pauschsteuer für geringfügig Beschäftigte enthält.⁶⁷

67 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.06.1990.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 986) hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 986) hat im neuen Abs. 4 Satz 5 „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

18.06.1994.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , Pflege-“ nach „Kranken-“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 6 „der Pflegeversicherung,“ nach „Träger“ eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils „die Einzugsstelle“ durch „der prüfende Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „sie“ durch „er“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „Die Einzugsstelle“ durch „Der prüfende Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Satz 7 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 7 lautete: „Ergibt sich bei einer Prüfung der Sachverhalt einer nicht ordnungsgemäßen Aufzeichnung, ist die nach § 28i Abs. 1 Satz 3 zuständige Einzugsstelle unverzüglich zu unterrichten.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 7 „Abs. 1 und 2“ nach „§ 28r“ eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 25 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 3 Satz 1 „ ; dies gilt nicht hinsichtlich der Beschäftigten in privaten Haushalten bei Verwendung von Haushaltsschecks“ am Ende eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesanstalt für Arbeit“ durch „Arbeitsförderung“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 13 lit. b des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 5 eingefügt.

01.06.2001.—Artikel 4 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Ortskrankenkassen können beim AOK-Bundesverband oder, falls sich die Arbeitsstätten nicht über den Bezirk eines Landesverbandes hinaus erstrecken, bei dem zuständigen Landesverband beantragen, daß der Beitragsnachweis für die bei Ortskrankenkassen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten diesem Verband eingereicht wird. Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Innungskrankenkassen können beim Bundesverband der Innungskrankenkassen oder, falls sich die Arbeitsstätten nicht über den Bezirk eines Landesverbandes hinaus erstrecken, bei dem zuständigen Landesverband beantragen, daß der Beitragsnachweis für die bei Innungskrankenkassen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten diesem Verband eingereicht wird. Arbeitgeber, die keine Betriebskrankenkasse errichtet, jedoch den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die bei einer Betriebskrankenkasse freiwillig versicherten Beschäftigten an mehrere Betriebskrankenkassen zu zahlen haben, können mit dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen vereinbaren, daß für diese Beschäftigten der Beitragsnachweis dem verband nachgereicht wird. Gibt der Verband dem Antrag statt, hat er die zuständigen Einzugsstellen zu unterrichten. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 erhält der Verband auch den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, den er an die zuständigen Einzugsstellen arbeitstäglich weiterzuleiten hat. Die Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit können den Beitragsnachweis sowie den Eingang und die Weiterleitung ihrer Beiträge beim Verband prüfen. § 28r Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.“

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat Abs. 1a eingefügt.

01.02.2003.—Artikel 47 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch für Arbeitgeber, die den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an mehrere Betriebskrankenkassen zu zahlen haben, gegenüber dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen.“

01.04.2003.—Artikel 2 Nr. 11a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 3 Satz 6 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 und Satz 7 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Satz 4 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Im Falle des Satzes 1 erhält die beauftragte Stelle auch den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, den sie an die folgenden Stellen arbeitstäglich durch Überweisung unmittelbar weiterzuleiten hat:

1. die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an die zuständigen Einzugsstellen,
2. die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
3. die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter an die Landesversicherungsanstalt, in deren Bereich die beauftragte Stelle ihren Sitz hat, sowie
4. die Beiträge zur Arbeitsförderung an die Bundesagentur für Arbeit.“

Artikel 5 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 6 lautete: „Die Einzugsstellen haben die an die beauftragte Stelle gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung in die Abstimmung nach § 28k Abs. 2 einzubeziehen.“

01.01.2006.—Artikel 2 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 3 Satz 1 „durch Datenübertragung“ nach „rechtzeitig“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Der Beitragsnachweis kann durch Fernkopie oder Datenübertragung eingereicht werden. Die Datenübertragung ist nur zulässig, wenn über deren Einzelheiten Einvernehmen zwischen dem Absender und dem Empfänger der Daten hergestellt worden ist.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686) hat in Abs. 3 Satz 3 „ und im Insolvenzverfahren als Dokument zur Glaubhaftmachung der Forderungen der Einzugsstelle“ am Ende eingefügt.

12.12.2006.—Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat in Abs. 5 Satz 1 „2006“ durch „2011“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 3 Satz 1 „rechtzeitig“ durch „zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge“ und „einzureichen“ durch „zu übermitteln“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Reicht“ durch „Übermittelt“, „rechtzeitig“ durch „zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge“ und „eingereicht“ durch „übermittelt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „ , und wenn ein Unternehmen aufgelöst wird“ am Ende eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309) hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a und 5 Satz 1 und 2 jeweils „Lohnunterlagen“ durch „Entgeltunterlagen“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 1 Satz 3 „landwirtschaftlichen Krankenkassen können“ durch „landwirtschaftliche Krankenkasse kann“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „oder landwirtschaftliche Krankenkassen“ nach „Betriebskrankenkassen“ gestrichen.

01.01.2015.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) hat Satz 5 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 5 lautete: „In den Fällen des § 242b des Fünften Buches ist zusätzlich der Betrag gesondert nachzuweisen, der ohne die Durchführung des Sozialausgleichs zu zahlen gewesen wäre.“

01.07.2018.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet vorhandenen Entgeltunterlagen mindestens bis zum 31. Dezember 2011 vom Arbeitgeber aufzubewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung erlischt, wenn der Arbeitgeber die Entgeltunterlagen dem Betroffenen aushändigt oder die für die Rentenversicherung erforderlichen Daten bescheinigt, frühestens jedoch mit Ablauf des auf die letzte Prüfung der Träger der Rentenversicherung bei dem Arbeitgeber folgenden Kalenderjahres, und wenn ein Unternehmen aufgelöst wird.“

23.11.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1602) hat in Abs. 1a „oder durch Unternehmer im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, die im Bereich der Kurier-, Express- und Paketdienste tätig sind und im Auftrag eines anderen Unternehmers Pakete befördern,“ nach „Baugewerbe“ eingefügt.

§ 28g Beitragsabzug

Der Arbeitgeber und in den Fällen der nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben die Deutsche Rentenversicherung Bund hat gegen den Beschäftigten einen Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser Anspruch kann nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden. Ein unterbliebener Abzug darf nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Beschäftigte seinen Pflichten nach § 28o Abs. 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt oder er den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein trägt oder solange der Beschäftigte nur Sachbezüge erhält.⁶⁸

§ 28h Einzugsstellen

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1a Satz 2 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Abs. 1b eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Arbeitgeber, die den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an mehrere Orts- oder Innungskrankenkassen zu zahlen haben, können bei

1. dem jeweils zuständigen Bundesverband oder
2. einer Orts- oder Innungskrankenkasse

(beauftragte Stelle) für die jeweilige Kassenart beantragen, dass der beauftragten Stelle der jeweilige Beitragsnachweis eingereicht wird. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an mehrere Betriebskrankenkassen zu zahlen haben, gegenüber dem jeweiligen Bundesverband. Gibt die beauftragte Stelle dem Antrag statt, hat sie die zuständigen Einzugsstellen zu unterrichten. Im Falle des Satzes 1 erhält die beauftragte Stelle auch den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, den sie arbeitstäglich durch Überweisung unmittelbar an folgende Stellen weiterzuleiten hat:

1. die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an die zuständigen Einzugsstellen,
2. die Beiträge zur Rentenversicherung gemäß § 28k,
3. die Beiträge zur Arbeitsförderung an die Bundesagentur für Arbeit.

Die beauftragte Stelle hat die für die zuständigen Einzugsstellen bestimmten Beitragsnachweise an diese weiterzuleiten. Die Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit können den Beitragsnachweis sowie den Eingang, die Verwaltung und die Weiterleitung ihrer Beiträge bei der beauftragten Stelle prüfen. § 28q Abs. 2 und 3 sowie § 28r Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

01.01.2026.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1602) hat in Abs. 1a Satz 1 „oder durch Unternehmer im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, die im Bereich der Kurier-, Express- und Paketdienste tätig sind und im Auftrag eines anderen Unternehmers Pakete befördern,“ nach „Baugewerbe“ gestrichen.

68 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat Satz 4 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Satz 4 „Satz 1“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

30.03.2005.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Satz 4 „oder er den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein trägt oder solange der Beschäftigte nur Sachbezüge erhält“ am Ende eingefügt.

01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat in Satz 1 „und in den Fällen der nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben die Deutsche Rentenversicherung Bund“ nach „Arbeitgeber“ eingefügt.

(1) Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist an die Krankenkassen (Einzugsstellen) zu zahlen. Die Einzugsstelle überwacht die Einreichung des Beitragsnachweises und die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Beitragsansprüche, die nicht rechtzeitig erfüllt worden sind, hat die Einzugsstelle geltend zu machen.

(2) Die Einzugsstelle entscheidet über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung auf Verlangen des Arbeitgebers durch einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid; sie erläßt auch den Widerspruchsbescheid. Soweit die Einzugsstelle die Höhe des Arbeitsentgelts nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat sie dieses zu schätzen. Dabei ist für das monatliche Arbeitsentgelt des Beschäftigten das am Beschäftigungsort ortsübliche Arbeitsentgelt mit zu berücksichtigen. Die nach § 28i Satz 5 zuständige Einzugsstelle prüft die Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung nach den §§ 8 und 8a und entscheidet bei deren Überschreiten über die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung; sie erläßt auch den Widerspruchsbescheid.

(3) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks vergibt die Einzugsstelle im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit die Betriebsnummer des Arbeitgebers, berechnet den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und zieht diese vom Arbeitgeber im Wege des Lastschriftverfahrens ein. Die Einzugsstelle meldet bei Beginn und Ende der Beschäftigung und zum Jahresende der Datenstelle der Rentenversicherung die für die Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit erforderlichen Daten eines jeden Beschäftigten. Die Einzugsstelle teilt dem Beschäftigten den Inhalt der abgegebenen Meldung schriftlich oder durch gesicherte Datenübertragung mit.

(4) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks bescheinigt die Einzugsstelle dem Arbeitgeber zum Jahresende

1. den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, und
2. die Höhe des Arbeitsentgelts (§ 14 Abs. 3), des von ihm getragenen Gesamtsozialversicherungsbeitrags und der Umlagen.⁶⁹

69 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , Pflege-“ nach „Kranken-“ eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Das gilt auch in den Fällen, in denen die Prüfung nach § 28p nicht von der Einzugsstelle durchgeführt wird.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Bestehen zwischen den Einzugsstellen, den Trägern der Rentenversicherung oder der Bundesanstalt für Arbeit unterschiedliche Meinungen hinsichtlich des gleichen Sachverhalts, haben die Einzugsstellen darauf hinzuwirken, daß gegenüber dem Arbeitgeber eine abgestimmte Entscheidung ergeht. Steht fest, daß eine zwischen den Einzugsstellen abgestimmte Entscheidung nicht ergehen kann, sind die zuständigen Aufsichtsbehörden hiervon unverzüglich zu unterrichten.“

01.01.1997.—Artikel 25 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 3 bis 5 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 2 Satz 1 „über die Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem Arbeitsförderungsgesetz“ durch „nach dem Recht der Arbeitsförderung“ ersetzt.

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Abs. 6 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat Abs. 7 eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 2 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 2 Satz 1 „und prüft die Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung nach den §§ 8 und 8a“ nach „Arbeitsförderung“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks berechnet die Einzugsstelle den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz. Sie zieht den sich aus dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz ergebenden Gesamtbetrag vom Arbeitgeber im Wege des Lastschriftverfahrens ein. Die Einzugsstelle meldet beim Beginn und Ende der Beschäftigung und zum Jahresende der Datenstelle der Rentenversicherungsträger die für die Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit erforderlichen Daten eines jeden Beschäftigten. Die Einzugsstelle teilt dem Beschäftigten den Inhalt der zum Jahresende abgegebenen Meldung schriftlich mit.

(4) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks leitet die Einzugsstelle die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz an die zuständige Krankenkasse weiter. Sie bescheinigt dem Arbeitgeber zum Jahresende

1. den Zeitraum, für den Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, und
2. die Höhe des Arbeitsentgelts (§ 14 Abs. 3), des von ihm getragenen Gesamtsozialversicherungsbeitrags und der Umlagen.“

Artikel 2 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 bis 7 aufgehoben. Abs. 5 bis 7 lauteten:

„(5) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks meldet die Einzugsstelle dem für die Region der Einzugsstelle zuständigen Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich beim Beginn der Beschäftigung den privaten Haushalt mit seinem Namen und seiner Anschrift.

(6) Stellen die Einzugsstellen oder die Träger der Rentenversicherung fest, daß eine Beschäftigung infolge einer Zusammenrechnung nach § 8 Abs. 2 versicherungspflichtig ist, sie jedoch nicht oder als versicherungsfrei gemeldet worden ist, teilen sie diese Beschäftigung mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift des Beschäftigten und Namen und Anschrift des Arbeitgebers dem für den Beschäftigten örtlich zuständigen Finanzamt mit. Werden Mitteilungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt, kann die jeweilige oberste Landesfinanzbehörde des für den Beschäftigten örtlich zuständigen Finanzamts eine andere Landesfinanzbehörde als Empfänger der Mitteilungen bestimmen.

(7) Bei Meldungen nach § 28a Abs. 3a muss die Einzugsstelle den zuständigen Leistungsträger über die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises informieren und die ihr bekannten, zur Beurteilung der Berechtigung eines weiteren Leistungsbezugs erforderlichen Daten übermitteln.“

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 3 Satz 2 „Rentenversicherungsträger“ durch „Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 2 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686) hat in Abs. 3 Satz 1 „Lohnfortzahlungsgesetz“ durch „Aufwendungsausgleichsgesetz“ ersetzt.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat in Abs. 2 Satz 1 „und prüft die Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung nach den §§ 8 und 8a“ nach „Arbeitsförderung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309) und Artikel 1 Nr. 7a lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057, ber. 2012 S. 670) haben Abs. 2a eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 7a lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057, ber. 2012 S. 670) hat Nr. 3 in Abs. 2a neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. in den Fällen des § 22 Absatz 2 Satz 1 das der Berechnung zugrunde liegende Gesamtentgelt; diese Mitteilung erfolgt einmal jährlich zum 30. April des Kalenderjahres.“

01.01.2015.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) hat Abs. 2a aufgehoben. Abs. 2a lautete:

„(2a) Die Krankenkasse teilt dem Arbeitgeber oder anderen Meldepflichtigen im Falle mehrerer beitragspflichtiger Einnahmen folgende Daten durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mit:

1. ob ein Sozialausgleich durchzuführen ist und das für die Beitragsbemessung nach § 242b Absatz 3 des Fünften Buches anzuwendende Verfahren,

§ 28i Zuständige Einzugsstelle

Zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung durchgeführt wird. Für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, werden Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung an die Einzugsstelle gezahlt, die der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Buches gewählt hat. Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 28f Abs. 2 die nach § 175 Abs. 3 Satz 4 des Fünften Buches bestimmte Krankenkasse. Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 2 Abs. 3 die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Bei geringfügigen Beschäftigungen ist zuständige Einzugsstelle die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Rentenversicherung.⁷⁰

-
2. in den Fällen des § 20 Absatz 2 das der Berechnung zugrunde liegende Gesamtentgelt und
 3. in den Fällen des § 22 Absatz 2 Satz 1 das der Berechnung zugrunde zu legende Gesamtentgelt; diese Mitteilung erfolgt ab dem 1. Januar 2013 für Entgelte, die dem laufenden Abrechnungszeitraum zuzuordnen sind, monatlich.“

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 3 Satz 2 „der Träger“ nach „Datenstelle“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „oder durch gesicherte Datenübertragung“ nach „schriftlich“ eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 2 Satz 1 „auf Verlangen des Arbeitgebers durch einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid“ nach „Arbeitsförderung“ eingefügt.

01.01.2026.—Artikel 1 Nr. 15 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 4 Nr. 1 „und“ am Ende gestrichen, in Abs. 4 Nr. 2 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 4 Nr. 3 eingefügt. Abs. 4 Nr. 3 wird lauten:

„3. die Höhe der in diesem Jahr erfolgten Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz.“

70 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.06.1990.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 986) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

18.06.1994.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 Satz 2 „; für die in § 1 Satz 2 des Sechsten Buches genannten nicht entsandten Beschäftigten ist die am Amtssitz des Auswärtigen Amtes zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse zuständige Einzugsstelle“ am Ende eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, werden Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit an die Einzugsstelle gezahlt, die im Fall einer Krankenversicherung kraft Gesetzes zuständig wäre; für die in § 1 Satz 2 des Sechsten Buches genannten nicht entsandten Beschäftigten ist die am Amtssitz des Auswärtigen Amtes zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse zuständige Einzugsstelle. Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 28f Abs. 2 die nach Satz 2 zuständige Krankenkasse.“

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 1 Satz 2 „Bundesanstalt für Arbeit“ durch „Arbeitsförderung“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtige“ durch „Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtige“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Satz 5 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Die Betriebskrankenkasse des Arbeitgebers ist abweichend von Satz 1 Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag seiner Beschäftigten, die bei einer anderen Betriebskrankenkasse freiwillig versichert sind.“

Artikel 4 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

§ 28k Weiterleitung von Beiträgen

(1) Die Einzugsstelle leitet dem zuständigen Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit die für diese gezahlten Beiträge einschließlich der Zinsen auf Beiträge und Säumniszuschläge arbeitstäglich weiter; dies gilt entsprechend für die Weiterleitung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung an den Gesundheitsfonds. Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilt den Einzugsstellen die zuständigen Träger der Rentenversicherung und deren Beitragsanteil spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr mit. Die Deutsche Rentenversicherung Bund legt den Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung auf die einzelnen Träger unter Berücksichtigung der folgenden Parameter fest:

1. Für die Aufteilung zwischen Deutsche Rentenversicherung Bund und Regionalträgern:
 - a) Für 2005 die prozentuale Aufteilung der gezahlten Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten im Jahr 2003,
 - b) Fortschreibung dieser Anteile in den folgenden Jahren unter Berücksichtigung der Veränderung des Anteils der bei den Regionalträgern Pflichtversicherten gegenüber dem jeweiligen vorvergangenen Kalenderjahr.
2. Für die Aufteilung der Beiträge unter den Regionalträgern:
Das Verhältnis der Pflichtversicherten dieser Träger untereinander.
3. Für die Aufteilung zwischen Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See:
Das Verhältnis der in der allgemeinen Rentenversicherung Pflichtversicherten dieser Träger untereinander.

„(2) Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Ortskrankenkassen können beantragen, daß in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 die Beiträge für in der Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherte Beschäftigte oder nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtige Arbeitnehmer an die für den Ort der zentralen Abrechnung zuständige Ortskrankenkasse gezahlt werden. Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Innungskrankenkassen können beantragen, daß in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 die Beiträge für in der Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherte Beschäftigte oder nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtige Arbeitnehmer an die für den Ort der zentralen Abrechnung zuständige Innungskrankenkasse gezahlt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte, die bei einer Orts- oder Innungskrankenkasse freiwillig versichert sind. Der Antrag ist bei der für den Ort der zentralen Abrechnung zuständigen Orts- oder Innungskrankenkasse zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, hat diese Krankenkasse die nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Orts- oder Innungskrankenkassen zu unterrichten.“

01.04.2003.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Satz 5 eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Satz 5 „Bundesknappschaft“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus“ ersetzt.

28.12.2007.—Artikel 1 Nr. 18a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Satz 4 „See-Krankenkasse“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat Satz 4 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 2 Abs. 3 die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.“

Artikel 1 Nr. 8a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat Satz 4 eingefügt.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat in Satz 5 „Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus“ durch „Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat in Satz 3 „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.

(2) Bei geringfügigen Beschäftigungen werden die Beiträge zur Krankenversicherung an den Gesundheitsfonds, bei Versicherten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau weitergeleitet. Das Nähere zur Bestimmung des Anteils der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, insbesondere über eine pauschale Berechnung und Aufteilung, vereinbaren die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und die Spitzenverbände der beteiligten Träger der Sozialversicherung.⁷¹

71 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) haben Abs. 3 eingefügt.

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Pflegeversicherung,“ nach „Träger“ eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 Satz 2 „, die bundesunmittelbaren Betriebskrankenkassen und die Ersatzkassen“ durch „und die Krankenkassen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Satz 1 gilt nicht für die landwirtschaftlichen Krankenkassen.“

01.08.1996.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) hat in Abs. 2 Satz 4 Buchstabe c den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 4 Buchstabe d eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat in Abs. 2 Satz 4 Buchstabe b „Schlechtwettergeld“ durch „Winterausfallgeld“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 25 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 1 Satz 3 „und bei Verwendung von Haushaltsschecks“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 25 Nr. 10 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 2 Satz 4 Buchstabe d den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 4 Buchstabe e eingefügt.

Artikel 4 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 2 Satz 1 und 4 Buchstabe b, c und d und in Abs. 3 jeweils „Bundesanstalt für Arbeit“ durch „Arbeitsförderung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) hat in Abs. 2 Satz 4 Buchstabe e den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 4 Buchstabe f eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) hat in Abs. 2 Satz 4 Buchstabe f den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 4 Buchstabe g eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 15 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 Satz 1 „und Arbeitsförderung“ nach „Rentenversicherung“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 15 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Satz 1 gilt nicht für

- a) die landwirtschaftlichen Krankenkassen,
- b) die Beiträge zur Arbeitsförderung für ein Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld gezahlt hat,
- c) die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung, die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 als gezahlt gelten,
- d) die Beiträge zur Arbeitsförderung für ein Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber Beiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes gezahlt hat,
- e) die vereinfachte Meldung (Haushaltsschecks),
- f) die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung, die nach § 23b Abs. 2 gezahlt werden,
- g) die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung für das Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber seine Lohn- und Gehaltsabrechnung auf Euro umgestellt hat, sowie für die folgenden Kalenderjahre bis einschließlich des Jahres 2001.“

Artikel 4 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „oder Arbeitsförderung“ nach „Rentenversicherung“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 Satz 4 Buchstabe c das Komma durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe d in Abs. 2 Satz 4 aufgehoben. Buchstabe d lautete:

„d) die Beiträge für das Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber seine Lohn- und Gehaltsabrechnung auf Euro umgestellt hat, sowie für die folgenden Kalenderjahre bis einschließlich des Jahres 2001.“

01.04.2003.—Artikel 2 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Weiterleitung und Abstimmung von Beiträgen“.

Artikel 2 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Krankenkassen“ durch „Einzugsstellen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lautete:

„(2) Die Einzugsstelle hat die Beiträge zur Rentenversicherung mit den gemeldeten Arbeitsentgelten mindestens einmal jährlich abzustimmen. Das Ergebnis ist dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber bis zur nächsten Prüfung nach § 28p aufzubewahren. Satz 1 gilt nicht für

- a) die landwirtschaftlichen Krankenkassen,
- b) die Beiträge, die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 als gezahlt gelten,
- c) die vereinfachte Meldung (Haushaltsschecks).

(3) Die Abstimmung nach Absatz 2 kann für ein Kalenderjahr unterbleiben, in dem sich der Beitragssatz zur Rentenversicherung zu einem anderen Zeitpunkt als zum 1. Januar geändert hat.“

Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) hat Satz 5 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Einzugsstelle leitet dem zuständigen Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit die für diese gezahlten Beiträge einschließlich Zinsen auf Beiträge und Säumniszuschläge arbeitstäglich weiter; ist der zuständige Träger der Rentenversicherung eine Landesversicherungsanstalt, sind die Beiträge an die Landesversicherungsanstalt weiterzuleiten, in deren Bereich die Einzugsstelle ihren Sitz hat. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Einzugsstellen können vereinbaren, daß abweichend von Satz 1 die Beiträge an den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter weiterzuleiten sind, in dessen Bezirk sich die Arbeitsstätte befindet. Die nach § 28f Abs. 2 und bei Verwendung von Haushaltsschecks gezahlten Beiträge in der Rentenversicherung sind an die Landesversicherungsanstalt weiterzuleiten, in deren Bezirk die Einzugsstelle ihren Sitz hat. Bei geringfügigen Beschäftigungen werden die Beiträge zur Krankenversicherung zugunsten des Risikostrukturausgleichs an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, bei Versicherten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen weitergeleitet. Das Nähere zur Bestimmung des Anteils des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen, insbesondere über eine pauschale Berechnung und Aufteilung, vereinbaren die Spitzenverbände der beteiligten Träger der Sozialversicherung.“

01.01.2009.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat in Abs. 1 Satz 1 „; dies gilt entsprechend für die Weiterleitung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung an den Gesundheitsfonds“ am Ende eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „zu Gunsten des Risikostrukturausgleichs an die Deutsche Rentenversicherung Bund“ durch „an den Gesundheitsfonds“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch „Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch „Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 2 Satz 1 „den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch „die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“

§ 28l Vergütung

(1) Die Einzugsstellen, die Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit erhalten für

1. die Geltendmachung der Beitragsansprüche,
2. den Einzug, die Verwaltung, die Weiterleitung, die Abrechnung und die Abstimmung der Beiträge,
3. die Prüfung bei den Arbeitgebern,
4. die Durchführung der Meldeverfahren,
5. die Ausstellung der Versicherungsnummernachweise,
6. die Durchführung des Haushaltsscheckverfahrens, soweit es über die Verfahren nach den Nummern 1 bis 5 hinausgeht und Aufgaben der Sozialversicherung betrifft,

eine pauschale Vergütung, mit der alle dadurch entstehenden Kosten abgegolten werden, dies gilt entsprechend für die Künstlersozialkasse. Die Höhe und die Verteilung der Vergütung werden durch Vereinbarung zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Bundesagentur für Arbeit und der Künstlersozialkasse geregelt; vor dem Abschluss und vor Änderungen der Vereinbarung ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau anzuhören. In der Vereinbarung ist auch für den Fall, dass eine Einzugsstelle ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt und dadurch erhebliche Beitragsrückstände entstehen, festzulegen, dass sich die Vergütung für diesen Zeitraum angemessen mindert. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird ermächtigt, die ihr von den Krankenkassen nach Satz 1 zustehende Vergütung mit den nach § 28k Abs. 2 Satz 1 an den Gesundheitsfonds weiterzuleitenden Beiträgen zur Krankenversicherung für geringfügige Beschäftigungen aufzurechnen.

(2) Soweit die Einzugsstellen bei der Verwaltung von Fremdbeiträgen Gewinne erzielen, wird deren Aufteilung durch Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen oder ihren Verbänden und der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie der Bundesagentur für Arbeit geregelt.⁷²

ersetzt und „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und die“ nach „vereinbaren die“ eingefügt.

72 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Einzugsstelle erhält für die Geltendmachung der Beitragsansprüche sowie den Einzug, die Verwaltung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung der Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit eine Vergütung, die alle dadurch entstehenden Kosten abgilt.“

01.01.1997.—Artikel 25 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 1 Nr. 4 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 5 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 25 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 „oder die beauftragten Stellen (§ 28f Abs. 4)“ nach „Einzugsstellen“ eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 2 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 1 „Krankenkassen (Einzugsstellen)“ durch „Einzugsstellen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Kosten, die durch die

1. Meldung nach § 28h Abs. 5 entstehen, werden vom zuständigen Unfallträger erstattet,

2. Herstellung und den Vertrieb der Haushaltsscheckhefte entstehen, trägt der Bund;

die Höhe der Kosten wird in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt, die Kosten können pauschal berechnet werden.“

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 1 „pauschale“ nach „eine“ und „ , dies gilt entsprechend für die Künstlersozialkasse“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Absatz 1 gilt für die Künstlersozialkasse entsprechend.“

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 15 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 „den Trägern der Rentenversicherung oder dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

01.07.2008.—Artikel 5 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat in Abs. 1 Satz 2 „den Spitzenverbänden der Krankenkassen, die gemeinsam und einheitlich handeln müssen, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch „dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt und „ ; § 213 Abs. 2 des Fünften Buches gilt für die Spitzenverbände der Krankenkassen entsprechend“ am Ende gestrichen.

Artikel 5 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 3 „die Spitzenverbände“ nach „an“ durch „den Spitzenverband Bund“ ersetzt und „Spitzenverbände der“ nach „einzelnen“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1a aufgehoben. Satz 4 lautete: „Der jeweilige Spitzenverband verteilt in seinem Zuständigkeitsbereich die Vergütung in dem für das Jahr 2004 maßgebenden Verhältnis der einzelnen Einzugsstellen, soweit der zuständige Spitzenverband nicht eine abweichende Vereinbarung zu den Anteilen der einzelnen Einzugsstellen trifft.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 5b des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 Satz 2 „ , vor dem Abschluss und vor Änderungen der Vereinbarung ist der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung anzuhören“ am Ende eingefügt.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat in Abs. 1 Satz 4 „Absatz 1a Satz 2 N.r 3“ durch „Satz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a aufgehoben. Abs. 1a lautete:

„(1a) Bis zum Inkrafttreten der nach Absatz 1 Satz 2 abzuschließenden Vereinbarung beträgt die

1. von den Trägern der Rentenversicherung an die Einzugsstellen und die Künstlersozialkasse,
2. von der Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen sowie
3. von den Krankenkassen an die Bundesknappschaft und die Künstlersozialkasse

zu zahlende Vergütung jährlich insgesamt 950 Millionen Euro. Der jeweilige Anteil beträgt für

1. die Rentenversicherung 412,3 Millionen Euro, davon an die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus 36,6 Millionen Euro und an die Künstlersozialkasse 1,4 Millionen Euro,
2. die Bundesagentur für Arbeit 500 Millionen Euro an die Krankenkassen,
3. die Krankenkassen an die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus 36,3 Millionen Euro und
4. die Krankenkassen an die Künstlersozialkasse 1,4 Millionen Euro.

Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit haben ihren Anteil in gleich bleibenden monatlichen Raten an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen in dem für das Jahr 2004 maßgebenden Verhältnis der auf die einzelnen Krankenkassen entfallenden Vergütung zu zahlen. Erfüllt eine Einzugsstelle ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß und entstehen dadurch erhebliche Beitragsrückstände, vermindert sich die Vergütung für diesen Zeitraum um bis zu 50 Prozent; erheblich ist ein Rückstand an Beiträgen von mindestens 10 Prozent des Betrags, der monatlich von der Einzugsstelle als Gesamtsozialversicherungsbeitrag einzuziehen ist; § 28r bleibt unberührt.“

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 1 Satz 2 „der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch „die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 1 Satz 2 „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,“ nach „Bund,“ eingefügt.

§ 28m Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen

(1) Der Beschäftigte hat den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen, wenn sein Arbeitgeber ein ausländischer Staat, eine über- oder zwischenstaatliche Organisation oder eine Person ist, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit untersteht und die Zahlungspflicht nach § 28e Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt.

(2) Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende können, falls der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach § 28e bis zum Fälligkeitstage nicht nachkommt, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag selbst zahlen. Soweit sie den Gesamtsozialversicherungsbeitrag selbst zahlen, entfallen die Pflichten des Arbeitgebers; § 28f Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Zahlt der Beschäftigte oder der Hausgewerbetreibende den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, hat er auch die Meldungen nach § 28a abzugeben; bei den Meldungen hat die Einzugsstelle mitzuwirken.

(4) Der Beschäftigte oder der Hausgewerbetreibende, der den Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt hat, hat gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf den vom Arbeitgeber zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.⁷³

§ 28n Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. die Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und der Beitragsbemessungsgrenzen für kürzere Zeiträume als ein Kalenderjahr,
2. zu welchem Zeitpunkt die Beiträge als eingezahlt gelten, in welcher Reihenfolge eine Schuld getilgt wird und welche Zahlungsmittel verwendet werden dürfen,
3. Näheres über die Weiterleitung und Abrechnung der Beiträge einschließlich Zinsen auf Beiträge und der Säumniszuschläge durch die Einzugsstellen an die Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, den Gesundheitsfonds und die Bundesagentur für Arbeit, wobei von der arbeitstäglichen Weiterleitung bei Beträgen unter 2 500 Euro abgesehen werden kann,
4. Näheres über die Führung von Entgeltunterlagen und zur Beitragsabrechnung sowie zur Verwendung des Beitragsnachweises.⁷⁴

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 „Sozialversicherungsausweise und“ durch „Versicherungsnummernachweise,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder die beauftragten Stellen (§ 28f Abs. 4)“ nach „Einzugsstellen“ gestrichen.

01.01.2025.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. bb und cc des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 das Komma am Ende durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 eingefügt. Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird lauten:

„7. die Beratung der Arbeitgeber zu versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Fragen“.

73 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 „Satz 1“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

74 QUELLE

24.12.1988.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Nr. 3 „der Pflegeversicherung,“ nach „Träger“ eingefügt.

Dritter Titel

Auskunfts- und Vorlagepflicht, Prüfung, Schadensersatzpflicht und Verzinsung⁷⁵

§ 28o Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten

(1) Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzule-

23.12.1995.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 5 „für die Einzugsstellen“ durch „nach § 28l Abs. 1 und 3“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

28.12.1996.—Artikel 25 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Nr. 6 in Satz 1 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. das Muster des Beitragsnachweises,“.

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Nr. 1 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Berechnung der Beitragsbemessungsgrenzen für kürzere Zeiträume als ein Kalenderjahr, Aufstellung von Beitragstabellen und Berechnung der Beiträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt ohne Lohnsteuerstufen und dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt mit Lohnsteuerstufen,“.

Artikel 4 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 7 „sowie zur Verwendung des Beitragsnachweises“ nach „Beitragsabrechnung“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Satz 1 Nr. 3 „5 000 Deutsche Mark“ durch „2 500 Euro“ ersetzt.

01.04.2003.—Artikel 2 Nr. 16a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Nr. 4 in Satz 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. Näheres über die Abstimmung von Beiträgen mit Arbeitsentgelten, insbesondere über Abstimmungsweise und Abstimmungstermine,“.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) hat in Satz 1 Nr. 1 „der Beiträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt“ durch „des Gesamtsozialversicherungsbeitrags“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 2 lit. a der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Satz 1 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 203 Nr. 2 lit. b derselben Verordnung hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Bestimmung nach Satz 1 Nr. 5 erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.“

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Nr. 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 10a des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat Nr. 5 aufgehoben und Nr. 7 in Nr. 4 unnummeriert. Nr. 5 lautete:

„5. die Höhe der Vergütung nach § 28l Abs. 1 und 3, wobei eine pauschale Abgeltung vorgesehen werden kann,“.

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat in Nr. 3 „den Gesundheitsfonds“ nach „Rentenversicherung“ eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Nr. 4 „Lohnunterlagen“ durch „Entgeltunterlagen“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Nr. 3 „insbesondere über Zahlungsweise und das Verfahren nach § 28f Absatz 4,“ nach „Arbeit,“ gestrichen.

75 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

gen; dies gilt bei mehreren Beschäftigungen sowie bei Bezug weiterer in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtiger Einnahmen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern.

(2) Der Beschäftigte hat auf Verlangen den zuständigen Versicherungsträgern unverzüglich Auskunft über die Art und Dauer seiner Beschäftigungen, die hierbei erzielten Arbeitsentgelte, seine Arbeitgeber und die für die Erhebung von Beiträgen notwendigen Tatsachen zu erteilen und alle für die Prüfung der Meldungen und der Beitragszahlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Satz 1 gilt für den Hausgewerbetreibenden, soweit er den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlt, entsprechend.⁷⁶

§ 28p Prüfung bei den Arbeitgebern

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Einzugsstelle unterrichtet den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Rentenversicherung, wenn sie eine alsbaldige Prüfung bei dem Arbeitgeber für erforderlich hält. Die Prüfung umfaßt auch die Entgeltunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. Die Träger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern; insoweit gelten § 28h Abs. 2 sowie § 93 in Verbindung mit § 89 Abs. 5 des Zehnten Buches nicht. Die landwirtschaftliche Krankenkasse nimmt abweichend von Satz 1 die Prüfung für die bei ihr versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen vor.

(1a) Die Prüfung nach Absatz 1 umfasst die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch die Arbeitgeber. Die Prüfung erfolgt

1. mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern, die als abgabepflichtige Unternehmer nach § 24 des Künstlersozialversicherungsgesetzes bei der Künstlersozialkasse erfasst wurden,

76 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.06.1990.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 986) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 28a Abs. 1 und 3 und § 28c Nr. 3)“ nach „Angaben“ gestrichen.

01.01.1999.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Er hat dem Arbeitgeber jedes Heft mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung unverzüglich auszuhändigen, der es aufzubewahren hat. Die Aufbewahrungspflicht gilt nicht für Arbeitgeber, die Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung abgeben sowie für Arbeitgeber, soweit sie Meldungen an die Bundesknappschaft oder an die See-Krankenkasse erstatten.“

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Bei Meldungen nach § 28a Abs. 3a hat der Beschäftigte auf Verlangen der Einzugsstelle unverzüglich Auskunft über die Art einer Leistung nach § 100 Abs. 1 und den zuständigen Leistungsträger zu erteilen; § 98 Abs. 2 Satz 2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 1 „; dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern“ am Ende eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309) hat in Abs. 1 „sowie bei Bezug weiterer in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtiger Einnahmen“ nach „Beschäftigungen“ eingefügt.

2. mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern mit mehr als 19 Beschäftigten und
3. bei mindestens 40 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr zur Prüfung nach Absatz 1 anstehenden Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Beschäftigungsbetriebe, wird er insgesamt geprüft. Das Prüfverfahren kann mit der Aufforderung zur Meldung eingeleitet werden. Die Träger der Deutschen Rentenversicherung erlassen die erforderlichen Verwaltungsakte zur Künstlersozialabgabepflicht, zur Höhe der Künstlersozialabgabe und zur Höhe der Vorauszahlungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz einschließlich der Widerspruchsbescheide. Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Künstlersozialkasse über Sachverhalte, welche die Melde- und Abgabepflichten der Arbeitgeber nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz betreffen. Für die Prüfung der Arbeitgeber durch die Künstlersozialkasse gilt § 35 des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

(1b) Die Träger der Rentenversicherung legen im Benehmen mit der Künstlersozialkasse die Kriterien zur Auswahl der nach Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 zu prüfenden Arbeitgeber fest. Die Auswahl dient dem Ziel, alle abgabepflichtigen Arbeitgeber zu erfassen. Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten, die nicht nach Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 zu prüfen sind, werden durch die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe beraten. Dazu erhalten sie mit der Prüfanündigung Hinweise zur Künstlersozialabgabe. Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 lässt sich der zuständige Träger der Rentenversicherung durch den Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch bestätigen, dass der Arbeitgeber über die Künstlersozialabgabe unterrichtet wurde und abgabepflichtige Sachverhalte melden wird. Bestätigt der Arbeitgeber dies nicht, wird die Prüfung nach Absatz 1a Satz 1 unverzüglich durchgeführt. Erlangt ein Träger der Rentenversicherung im Rahmen einer Prüfung nach Absatz 1 bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten, die nicht nach Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 geprüft werden, Hinweise auf einen künstlersozialabgabepflichtigen Sachverhalt, muss er diesen nachgehen.

(1c) Die Träger der Rentenversicherung teilen den Trägern der Unfallversicherung die Feststellungen aus der Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 166 Abs. 2 des Siebten Buches mit. Die Träger der Unfallversicherung erlassen die erforderlichen Bescheide.

(2) Im Bereich der Regionalträger richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle des Arbeitgebers. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Arbeitgeber sie prüfen; ein Arbeitgeber ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen.

(3) Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Einzugsstellen über Sachverhalte, soweit sie die Zahlungspflicht oder die Meldepflicht des Arbeitgebers betreffen.

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt ein Dateisystem, in dem die Träger der Rentenversicherung ihre elektronischen Akten führen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen nach den Absätzen 1, 1a und 1c stehen. Die in diesem Dateisystem gespeicherten Daten dürfen nur für die Prüfung bei den Arbeitgebern durch die jeweils zuständigen Träger der Rentenversicherung verarbeitet werden.

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, sind in die Prüfung einzubeziehen.

(6) Zu prüfen sind auch steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person Löhne und Gehälter abrechnen oder Meldungen erstatten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Bereich der Regionalträger nach dem Sitz dieser Stellen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(6a) Für die Prüfung nach Absatz 1 sind dem zuständigen Rentenversicherungsträger die notwendigen Daten elektronisch aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm zu übermitteln; für Daten aus der Finanzbuchhaltung kann dies nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber erfolgen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bestimmt in Grundsätzen bundeseinheitlich das Nähere zum Verfahren der Datenübermittlung und der dafür erforderlichen Datensätze und Datenbausteine. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.

(7) Die Träger der Rentenversicherung haben eine Übersicht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen zu führen und bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Nähere über Inhalt und Form der Übersicht bestimmen einvernehmlich die Aufsichtsbehörden der Träger der Rentenversicherung mit Wirkung für diese.

(8) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt ein Dateisystem, in dem der Name, die Anschrift, die Betriebsnummer, der für den Arbeitgeber zuständige Unfallversicherungsträger und weitere Identifikationsmerkmale eines jeden Arbeitgebers sowie die für die Planung der Prüfungen bei den Arbeitgebern und zur Ermittlung der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz abgabepflichtigen Unternehmer und die für die Übersichten nach Absatz 7 erforderlichen Daten gespeichert sind; die Deutsche Rentenversicherung Bund darf die in diesem Dateisystem gespeicherten Daten nur für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten. In das Dateisystem ist eine Kennzeichnung aufzunehmen, wenn nach § 166 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches die Prüfung der Arbeitgeber für die Unfallversicherung nicht von den Trägern der Rentenversicherung durchzuführen ist; die Träger der Unfallversicherung haben die erforderlichen Angaben zu übermitteln. Die Datenstelle der Rentenversicherung führt für die Prüfung bei den Arbeitgebern ein Dateisystem, das die folgenden Daten enthält:

1. die Betriebsnummern eines jeden Arbeitgebers,
2. die Absendernummern,
3. die Betriebsnummern der Abrechnungsstellen,
4. das Aktenzeichen des Arbeitgebers,
5. die Betriebsnummern des für den Arbeitgeber zuständigen Unfallversicherungsträgers,
6. die Unternehmernummer des Arbeitgebers nach § 136a des Siebten Buches,
7. das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Entgelt der beim Arbeitgeber Beschäftigten in Euro,
8. die anzuwendenden Gefahrstellen der beim Arbeitgeber Beschäftigten,
9. die Versicherungsnummern der beim Arbeitgeber Beschäftigten einschließlich des Beginns und des Endes von deren Beschäftigung,
10. die Betriebsnummern der für jeden Beschäftigten zuständigen Einzugsstellen,
11. eine Kennzeichnung des Vorliegens einer geringfügigen Beschäftigung,
12. die Kennung des verwendeten Entgeltabrechnungsprogramms oder die Ausfüllhilfe sowie deren Version,
13. das Identifikationskennzeichen jeder Meldung sowie
14. bei Stornierung einer Meldung zusätzlich das Identifikationskennzeichen der ursprünglichen Meldung.

Sie darf die Daten der Stammsatzdatei nach § 150 Absatz 1 und 2 des Sechsten Buches sowie die Daten des Dateisystems nach § 150 Absatz 3 des Sechsten Buches und der Stammdatendatei nach § 101 für die Prüfung bei den Arbeitgebern speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken; dies gilt für die Daten der Stammsatzdatei auch für Prüfungen nach § 212a des Sechsten Buches. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateisystemen nach den Sätzen 1 und 3 gespeicherten Daten,
2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der bei dem zu prüfenden Arbeitgeber Beschäftigten,
3. die bei den für den Arbeitgeber zuständigen Einzugsstellen gespeicherten Daten aus den Beitragsnachweisen (§ 28f Abs. 3) für die Zeit nach dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde,
4. die bei der Künstlersozialkasse über den Arbeitgeber gespeicherten Daten zur Melde- und Abgabepflicht für den Zeitraum seit der letzten Prüfung sowie
5. die bei den Trägern der Unfallversicherung gespeicherten Daten zur Melde- und Beitragspflicht sowie zur Gefahrstellen für den Zeitraum seit der letzten Prüfung,

zu verarbeiten, soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, sowie ihre Pflichten als zur Abgabe Verpflichtete nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und ihre Pflichten nach dem Siebten Buch zur Meldung und Beitragszahlung ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist. Die dem prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten sind unverzüglich nach Abschluß der Prüfung bei der Datenstelle und beim prüfenden Träger der Rentenversicherung zu löschen. Die Träger der Rentenversicherung, die Einzugsstellen, die Künstlersozialkasse und die Bundesagentur für Arbeit sind verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Datenstelle die für die Prüfung bei den Arbeitgebern erforderlichen Daten zu übermitteln. Sind für die Prüfung bei den Arbeitgebern Daten zu übermitteln, so dürfen sie auch durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, ohne daß es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf. Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung als Einzugsstelle nach § 356 des Dritten Buches erforderlich ist, wertet die Datenstelle der Rentenversicherung aus den Daten nach Satz 5 das Identifikationsmerkmal zur wirtschaftlichen Tätigkeit des geprüften Arbeitgebers sowie die Angaben über die Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigten des geprüften Arbeitgebers aus und übermittelt das Ergebnis der gemeinsamen Einrichtung. Die übermittelten Daten dürfen von der gemeinsamen Einrichtung auch zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes genutzt werden. Die Kosten der Auswertung und der Übermittlung der Daten nach Satz 9 hat die gemeinsame Einrichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erstatten. Die gemeinsame Einrichtung berichtet dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 1. Januar 2025 über die Wirksamkeit des Verfahrens nach Satz 9.

(9) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers, der Beschäftigten und der in Absatz 6 genannten Stellen bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden,
2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind und
3. den Inhalt des Dateisystems nach Absatz 8 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung der Prüfungen bei Arbeitgebern und der für die Prüfung bei Einzugsstellen erforderlichen Daten, über den Aufbau und die Aktualisierung dieses Dateisystems sowie über den Umfang der Daten aus diesem Dateisystem, die von den Einzugsstellen und der Bundesagentur für Arbeit nach § 28q Absatz 5 abgerufen werden können.

(10) Arbeitgeber werden wegen der Beschäftigten in privaten Haushalten nicht geprüft.

(11) Sind beim Übergang der Prüfung der Arbeitgeber von Krankenkassen auf die Träger der Rentenversicherung Angestellte übernommen worden, die am 1. Januar 1995 ganz oder überwiegend mit der Prüfung der Arbeitgeber beschäftigt waren, sind die bis zum Zeitpunkt der Übernahme gültigen Tarifverträge oder sonstigen kollektiven Vereinbarungen für die übernommenen Arbeitnehmer bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge oder sonstiger kollektiver Vereinbarungen maßgebend. Soweit es sich bei einem gemäß Satz 1 übernommenen Beschäftigten um einen Dienstordnungs-Angestellten handelt, tragen der aufnehmende Träger der Rentenversicherung und die abgebende Krankenkasse bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig, sofern der Angestellte im Zeitpunkt der Übernahme das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte. § 107b Abs. 2 bis 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.⁷⁷

77 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt, wobei Abs. 8 bereits am 24.12.1988 in Kraft getreten ist.

ÄNDERUNGEN

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 28p Beitragsüberwachung

(1) Die Einzugsstellen überwachen die Abgabe der Meldungen, die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie den Nachweis nach § 28f Abs. 3. Sie prüfen mindestens alle vier Jahre insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen. Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Träger der Rentenversicherung sind verpflichtet, in ausreichendem Maße an den Prüfungen nach Satz 2 mitzuwirken; sie können an jeder Prüfung mitwirken. Einzugsstellen und Träger der Rentenversicherung können vereinbaren, daß eine Einzugsstelle oder ein Träger der Rentenversicherung die Prüfung übernimmt. Die Prüfung nach Satz 2 umfaßt auch die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden.

(2) Arbeitgeber mit einer Betriebskrankenkasse sind von den Trägern der Rentenversicherung entsprechend Absatz 1 Satz 2, 3, 5 und 6 zu prüfen.

(3) Die Prüfung nach Absatz 1 oder 2 in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers hat zum gleichen Zeitpunkt zu beginnen, wenn der Arbeitgeber dies bei den zur Prüfung verpflichteten Versicherungsträgern zu gleicher Zeit schriftlich beantragt. Diese haben sich innerhalb von zwei Monaten nach dem spätesten Eingang des Antrags auf einen gemeinsamen Prüftermin zu einigen. Kommt innerhalb dieser Frist eine Einigung nicht zustande, benennt der Arbeitgeber den Versicherungsträger, der den gemeinsamen Prüftermin zu bestimmen und allen Beteiligten unverzüglich schriftlich mitzuteilen hat. Der gemeinsame Prüftermin ist für alle Beteiligten verbindlich. In den Fällen des § 28f Abs. 4 und des § 28i Abs. 2 ist der Antrag nach Satz 1 bei der Stelle einzureichen, an die der Arbeitgeber die Beiträge zahlt. Diese Stelle hat die Einigung nach Satz 2 herbeizuführen und, falls keine Einigung zustande kommt, entsprechend Satz 3 tätig zu werden. Wenn besondere Gründe vorliegen, bleibt das Recht auf Prüfung für den einzelnen Versicherungsträger unberührt. Absatz 1 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.

(4) Ist ein zur Prüfung des Arbeitgebers verpflichteter landesunmittelbarer Versicherungsträger zum gemeinsamen Prüftermin nicht erschienen, geht seine Prüfungsverpflichtung auf die anwesenden landesunmittelbaren Versicherungsträger und, wenn keine landesunmittelbaren Versicherungsträger anwesend sind, auf die anwesenden Versicherungsträger über. Entsprechendes gilt für die bundesunmittelbaren Versicherungsträger.

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, sind in die Prüfung einzubeziehen.

(6) Die Prüfung erstreckt sich auf alle Stellen, insbesondere auf steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die Löhne und Gehälter im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person abrechnen und Meldungen erstatten oder durch Dritte erstatten lassen. Werden Meldungen nicht erstattet, wird die Prüfung nur auf Antrag der in Satz 1 genannten Stellen durchgeführt. Der Antrag ist bei jeder beteiligten Krankenkasse zu stellen. Sind andere Krankenkassen der gleichen Kassenart beteiligt, kann der Antrag unter Angabe der beteiligten Krankenkassen dieser Kassenart bei ihrem Spitzenverband oder, falls nur Krankenkassen innerhalb eines Landesverbandes beteiligt sind, bei diesem Landesverband gestellt werden, der sie zu informieren hat. Wird im Auftrag eines Arbeitgebers abgerechnet, der eine Betriebskrankenkasse hat, sind gleichzeitig Anträge bei den beteiligten Trägern der Rentenversicherung zu stellen. Die Absätze 5, 7 und 8 gelten entsprechend.

(7) Alle prüfenden Versicherungsträger haben eine Übersicht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen zu führen und bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Nähere zu Inhalt und Form der Übersicht wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

(8) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu bestimmen über

1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers bei Verfahren nach Absatz 5 Satz 2 und
2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind.“

01.01.1997.—Artikel 25 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 10 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 5 „zur Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem Arbeitsförderungsgesetz“ durch „nach dem Recht der Arbeitsförderung“ ersetzt.

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 8 Satz 2 „sowie eine Kennzeichnung des Vorliegens einer geringfügigen Beschäftigung“ nach „Beschäftigung“ eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Satz 2 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Nähere über Inhalt und Form der Übersicht wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.“

Artikel 4 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 9 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. den Inhalt der Datei nach Absatz 8 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung der Prüfungen bei Arbeitgebern erforderlichen Daten, über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Datei sowie über den Umfang der Daten aus der Datei nach Absatz 8 Satz 1, die von den Einzugsstellen und der Bundesanstalt für Arbeit nach § 28q Abs. 5 abgerufen werden können.“

Artikel 4 Nr. 18 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 11 eingefügt.

01.04.2001.—Artikel 4 Nr. 18 lit. b des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 8 Satz 4 Nr. 3 „zuletzt abgestimmten Kalenderjahr und das Ergebnis dieser Abstimmung (§ 28k Abs. 2)“ durch „Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde, sofern die Abstimmungen nach § 28k Abs. 2 nicht durchgeführt wurden oder unzulässige Abweichungen ergeben haben, und das Ergebnis der Abstimmungen“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Einzugsstellen können an den Prüfungen teilnehmen und sind dabei auf ihr Verlangen anzuhören.“

Artikel 2 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 10 neu gefasst. Abs. 10 lautete:

„(10) Arbeitgeber werden bei Verwendung eines Haushaltsschecks wegen der Beschäftigten in privaten Haushalten nicht geprüft.“

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 9 „Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung bestimmt“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 8 Satz 6 und Abs. 9 Nr. 3 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 jeweils „Landesversicherungsanstalten“ durch „Regionalträger“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „; die bisherige Übersicht gilt bis zur erstmaligen einvernehmlichen Bestimmung weiter“ am Ende gestrichen.

Artikel 5 Nr. 16 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 jeweils „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 16 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 2 „Rentenversicherungsträger“ durch „Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 16 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 3 „der bei ihr geführten Datei der geringfügig Beschäftigten und“ nach „Daten“ gestrichen und „und für Prüfungen nach § 212a des Sechsten Buches“ nach „Arbeitgebern“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 16 lit. c litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 4 Nr. 3 „ , , sofern die Abstimmungen nach § 28k Abs. 2 nicht durchgeführt wurden oder unzulässige Abweichungen ergeben haben, und das Ergebnis der Abstimmungen“ am Ende gestrichen.

Artikel 5 Nr. 16 lit. c litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 6 „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

30.03.2005.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 8 Satz 2 „ , die Bezeichnung der für jeden Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle“ nach „deren Beschäftigung“ eingefügt.

14.09.2005.—Artikel 2a des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) hat Satz 3 in Abs. 8 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Sie darf die Daten der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) für die Prüfung bei den Arbeitgebern und für Prüfungen nach § 212a des Sechsten Buches verarbeiten und nutzen.“

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 9 „Gesundheit und Soziale Sicherung bestimmt“ durch „Arbeit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.

15.06.2007.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (BGBl. I S. 1034) hat Abs. 1a eingefügt. Artikel 2 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 „und zur Ermittlung der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz abgabepflichtigen Unternehmer“ nach „Arbeitgebern“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 8 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Sie ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 2 gespeicherten Daten,
2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der bei dem zu prüfenden Arbeitgeber Beschäftigten sowie
3. die bei den für den Arbeitgeber zuständigen Einzugsstellen gespeicherten Daten aus den Beitragsnachweisen (§ 28f Abs. 3) für die Zeit nach dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist.“

Artikel 2 Nr. 1 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 6 „ , die Künstlersozialkasse“ nach „Einzugsstellen“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat Abs. 1b eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 „ , der für den Arbeitgeber zuständige Unfallversicherungsträger“ nach „Betriebsnummer“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 8 Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 8 Satz 3 „nur“ durch „ , die Betriebsnummer des für den Arbeitgeber zuständigen Unfallversicherungsträgers, die Unfallversicherungsmitgliedsnummer des Arbeitgebers, das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Entgelt der bei ihm Beschäftigten in Euro, die anzuwendenden Gefahrtarifstellen der bei ihm Beschäftigten,“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat den neuen Satz 5 in Abs. 8 neu gefasst. Der neue Satz 5 lautete: „Sie ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 2 gespeicherten Daten,
2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der bei dem zu prüfenden Arbeitgeber Beschäftigten,
3. die bei den für den Arbeitgeber zuständigen Einzugsstellen gespeicherten Daten aus den Beitragsnachweisen (§ 28f Abs. 3) für die Zeit nach dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde, sowie
4. die bei der Künstlersozialkasse über den Arbeitgeber gespeicherten Daten zur Melde- und Abgabepflicht für den Zeitraum seit der letzten Prüfung

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, sowie ihre Pflichten als zur Abgabe Verpflichtete nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist.“

Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat Satz 3 in Abs. 1a neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Träger der Rentenversicherung erlassen insoweit die erforderlichen Verwaltungsakte einschließlich der Widerspruchsbescheide.“

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 1 Satz 4 „Lohnunterlagen“ durch „Entgeltunterlagen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6a eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 1 Satz 6 „landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen“ durch „landwirtschaftliche Krankenkasse nimmt“ und „ihnen“ durch „ihr“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1311) hat Abs. 1a neu gefasst. Abs. 1a lautete:

„(1a) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe